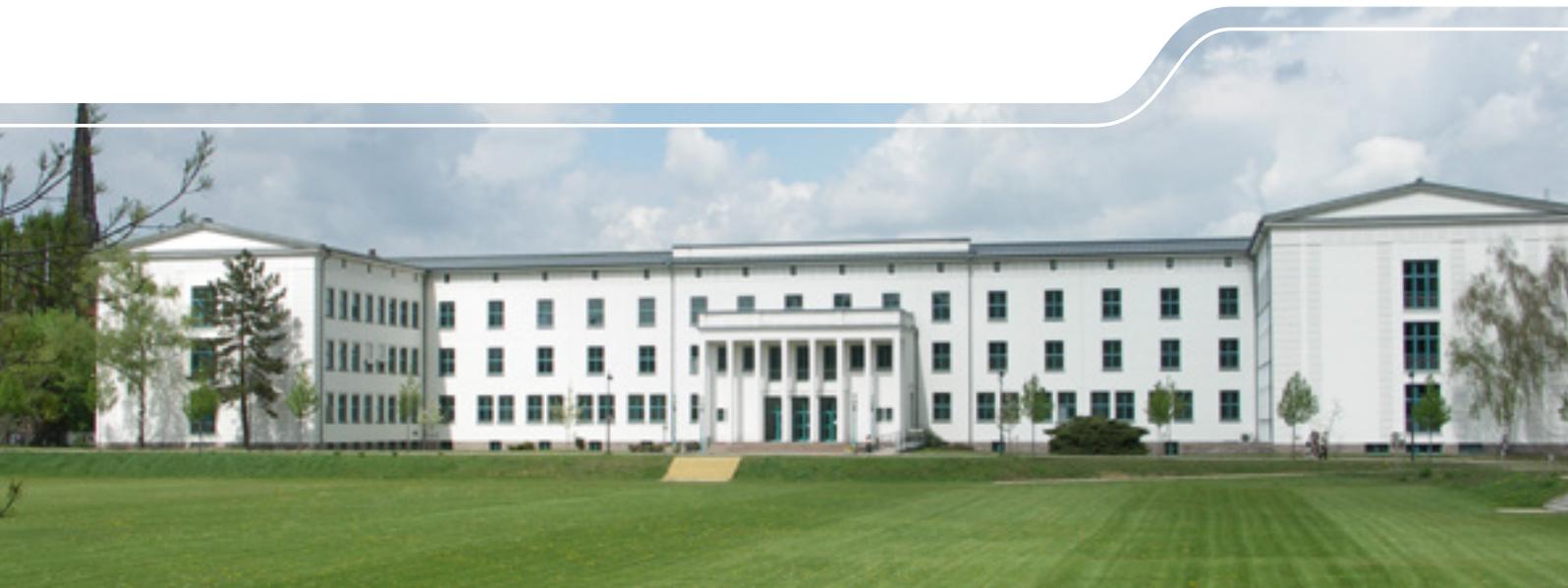


Heft 4

# Meißner Hochschulschriften



FACHHOCHSCHULE FÜR  
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG  
UND RECHTSPFLEGE MEIßEN  
FORTBILDUNGSZENTRUM



Freistaat  
**SACHSEN**



Heft 4

# Meißner Hochschulschriften

# Inhalt

## Der „geschätzte“ Steuerbürger als Opfer von Behördenwillkür? ..... 8

*Heike Grassl*

1	Einleitung .....	8
2	Verfahrensrechtliche Möglichkeiten .....	10
3	Ausnahmefall: Nichtiger Schätzungsbescheid .....	12
4	Fallbeispiele .....	13
4.1	Beispiel 1: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit .....	14
4.2	Beispiel 2: Anrechnung von Lohnsteuer .....	15
4.3	Beispiel 3: Berücksichtigung bekannter Daten .....	15
4.4	Beispiel 4: Einkünfte aus Kapitalvermögen .....	15
4.5	Beispiel 5: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung .....	16
4.6	Beispiel 6: Unterhaltszahlungen .....	17
5	Lösungsansätze .....	17
	Literaturverzeichnis .....	19

## Der Rechtsanspruch auf eine Kindertagesbetreuung und die Haftung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Anbahnung von Betreuungsverträgen .....20

*ass. iur. Matthias Thum*

1	Einleitung .....	20
2	Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung .....	21
2.1	Formen und Inhalt der Tagesbetreuung .....	21
2.2	Anspruchsinhaber Kind .....	23
2.3	Alternativanspruch auf eine Form der Tagesbetreuung .....	23
3	Haftung des örtlichen Jugendhilfeträgers für die Durchsetzung des Rechtsanspruches .....	23
3.1	Vorvertragliche Pflichtverletzungen .....	23
3.1.1	Verweigerung des Abschlusses eines Betreuungsvertrages trotz schriftlicher bzw. elektronischer Reservierungszusage .....	24
3.1.2	Zwischenfazit .....	31
3.1.3	Anmerkung zu einem Rechtsanspruch aus Anwartschaftsrecht .....	31
3.2	Pflichtverletzungen durch Unterlassen .....	32
3.2.1	Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch wegen Verletzung der Auskunfts- und Beratungspflicht .....	32
3.2.2	Haftung aus § 311 Abs. 2 II BGB wegen Unterlassung durch Nichtzuweisung eines Betreuungsplatzes .....	33
4	Zusammenfassung .....	35

Wann ist das Studium an Verwaltungsfachhochschulen ein  
„wissenschaftliches“? .....36

Prof. Dr. Ralf Sowitzki

	- Fortsetzung aus Heft 3 -	
	Erneut einige Vorbemerkungen, diesmal zum dritten Teil.....	36
6	Die Logik im speziellen Wissenschaftsbetrieb .....	37
6.2	Die Bedeutung der Logik für die Fachwissenschaften .....	37
6.2.1	Die empirischen Wissenschaften .....	37
6.2.1.1	Die Wirtschaftswissenschaften .....	38
6.2.1.2	Weitere Beispiele aus anderen Sozialwissenschaften .....	40
6.2.2	Die formalen Wissenschaften .....	41
6.2.2.1	Mathematik und Statistik .....	41
6.2.2.2	Rechtswissenschaften(?) .....	42
6.2.3	Ist die Rechtswissenschaft eine empirische oder formale? .....	43
6.2.4	Was ist eine „Theorie“ – und wie steht diese zur „Praxis“? .....	44
6.3	Ein Ausblick auf die weiterführende Prädikatenlogik .....	45
6.3.1	Probleme und Grenzen der Aussagenlogik .....	45
6.3.2	Grundbegriffe und Symbolisierungen in der Prädikatenlogik .....	48
6.3.3	Schlussregeln der Prädikatenlogik .....	51
6.3.3.1	Existenzeinführung EE.....	52
6.3.3.2	Existenzbeseitigung EB .....	52
6.3.3.3	Allquantoreinführung AE.....	53
6.3.3.4	Allquantorbeseitigung AB.....	53
6.3.4	Neuere Interpretationen: Gibt es Einhörner? (Markus Gabriel) .....	54
6.4	Zur Problematik korrekter Definitionen: – Einige Präzisierungen .....	55
7	Anmerkungen zur „wissenschaftlichen Objektivität“ .....	56
7.1	Objektivität als – unabdingbares – Kriterium .....	57
7.2	Zur Bedeutung des Begriffes „wissenschaftliche Objektivität“ .....	57
7.3	Der Forschungsprozess .....	58
7.3.1	Das objektive Individuum .....	58
7.3.2	Die Alternative: Objektivität als kritische Methode der Wissenschaftsgemeinschaft .....	60
7.3.3	Ein Zwischenfazit zur „Subjekt-Objekt-Problematik“ .....	61
7.4	Die Objektivität der Forschungsergebnisse .....	61
7.5	Zur Relevanz des Wahrheitspostulats .....	63
7.5.1	Wahrheitstheorien – Konzepte und Kritik .....	65
7.5.2	Relevanz, Kritik und Widerlegungsversuche .....	68
7.5.3	Wahrheit in den einzelnen Wissenschaften .....	69

7.5.3.1	Wahrheit in den Natur- und in den Sozialwissenschaften .....	69
7.5.3.2	Wahrheit in den Rechtswissenschaften.....	70
7.5.4	Behauptungen, Lügen und Irrtümer: Was ist wahr? .....	70
7.5.5	Konstruktivismus oder (neuer) Realismus? .....	71
7.5.6	Die Idee der Wahrheitsnähe .....	72
7.6	Weitere beachtenswerte Aspekte bezüglich der Objektivitätsforderung .....	72
7.6.1	Dezisionismus und Immunisierungsstrategien .....	72
7.6.2	Das „ceteris paribus“ Problem .....	74
7.6.3	Entstehungs-, Begründungs- und Verwendungszusammenhänge .....	76
7.6.4	Können Plagiate objektiv und/oder wahr sein? .....	76
7.7	Schlussfolgerungen und mögliche Konsequenzen .....	78
8	Ein Beitrag zur Förderung von „generischer Kompetenz“ .....	79
8.1	Warum noch mehr Theorie? Warum „Meta-theorie“? .....	79
8.2	Zur Ausgangsfrage: Wann ist das Studium wissenschaftlich? .....	81
8.3	(M)ein Wunsch .....	81
	Literaturhinweise und Quellennachweise .....	83

# Vorwort Meißner Hochschulschriften



Dr. Frank Nolden  
Rektor

Foto: Foto Kahle

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen die mittlerweile vierte Ausgabe der Meißner Hochschulschriften vorlegen zu können. Wir sind bemüht, die noch jungen Meißner Hochschulschriften in regelmäßigen Abständen erscheinen und damit zu einer Tradition an der FHSV werden zu lassen.

In der aktuellen Ausgabe schließen wir den umfangreichen dreiteiligen Beitrag von Herrn Prof. Dr. Ralf Sowitzki zum Thema „Wann ist das Studium an Verwaltungsfachhochschulen ein wissenschaftliches?“ ab. Ein weiterer Beitrag mit dem Titel „Der „geschätzte“ Steuerbürger als Opfer von Behördenwillkür?“ setzt sich mit der abgabenrechtlichen Möglichkeit der Schätzung von Besteuerungsgrundlagen auseinander. Autorin ist Frau Heike Grassl, die seit vielen Jahren hauptamtliche Dozentin unseres Hauses ist. Der dritte Beitrag erörtert das Thema „Der Rechtsanspruch auf eine Kindertagesbetreuung und die Haftung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Anbahnung von Betreuungsverträgen“. Die Thematik hat durch die jüngst ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sicherlich nicht an Aktualität eingebüßt. Verfasser ist der ebenfalls bereits langjährig an der FHSV tätige hauptamtliche Dozent Herr Matthias Thum.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihr Frank Nolden  
Meißen im Oktober 2015

# Der „geschätzte“ Steuerbürger als Opfer von Behördenwillkür?<sup>1</sup>



Heike Grassl  
Dozentin für  
Abgabenrecht

## 1 Einleitung

Endlich die ersten warmen Sonnentage, aber ein Termin jagt den anderen und das Finanzamt möchte auch noch die Einkommensteuererklärung für das Vorjahr bis Ende Mai sehen.<sup>2</sup> Die vom Finanzamt bis Ende September verlängerte Abgabefrist hilft erst einmal über den Sommer.<sup>3</sup> Die dann folgende Erinnerung des Finanzamts, eine Steuererklärung mit dem Hinweis auf die möglichen Folgen wie Zwangsgeld<sup>4</sup> und Schätzung abzugeben, bleibt unbeachtet. Mit der Nichteerfüllung seiner Abgabeverpflichtung kommt der Steuerpflichtige (Stpfl.) seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und erschwert die Amtsermittlung durch das Finanzamt.<sup>5</sup> Wir halten fest: Der Steuerbürger setzt den Anlass durch seine Säumnis. Mangels Reaktion erhält der steuerpflichtige Bürger einen Einkommensteuerbescheid, dessen Besteuerungsgrundlagen<sup>6</sup> nach § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt werden. Der Amtsermittlungsgrundsatz des § 88 AO wird

1 Der Beitrag ist eine Nachlese zum Vortrag von Prof. Dr. Seeger „Willkür im Schätzungsverfahren“ im Rahmen des Fachbereichstags Steuer- und Staatsfinanzverwaltung am 17. März 2015 (Rechtssprechungsseminar unter Beteiligung der Studierenden).

2 Vgl. zur allgemeinen Abgabefrist in § 149 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) ggf. i. V. m. § 108 Abs. 3 AO. Vgl. auch die Gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 02.01.2015 über Steuererklärungsfristen, BStBl I 2015, S. 41.

3 Vgl. die behördliche Frist in § 109 AO.

4 Das Zwangsgeld nach §§ 328, 329 AO stellt ein Druckmittel dar. Dagegen ist die Schätzung ein Beweismittelersatz und darf nicht als Druckmittel missbraucht werden (BFH-Urteil vom 20.12.2000, I R 50/00, BStBl II 2001, S. 381 m. w. N.).

5 Wechselwirkung zwischen § 90 AO und § 88 AO.

6 Sic: Nicht die Steuer!

flankiert von der Mitwirkungspflicht des Stpfl. nach § 90 AO.<sup>7</sup> Finanzamt und Stpfl. sind nach der Rechtsprechung<sup>8</sup> gemeinsam verantwortlich für die wahrheitsgemäße und vollständige Aufklärung der steuerungsrelevanten Tatsachen. Kommt der Stpfl. der Aufklärungspflicht nicht nach, begrenzt das die Amtsermittlungspflicht des Finanzamts.<sup>9</sup> Der Wortlaut des § 162 Abs. 1 S. 1 AO gibt vor: „Soweit die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie zu schätzen“. Somit hat das Finanzamt kein Ermessen i. S. d. § 5 AO, sondern es besteht eine Pflicht zur Schätzung als „ultima ratio“.<sup>10</sup> Allerdings muss die Finanzbehörde im Vorfeld ihrer Aufklärungspflicht Genüge getan haben. So postuliert § 162 Abs. 1 S. 2 AO: „Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind“, und zwar zugunsten (Fürsorgepflicht des Finanzamts) wie zuungunsten des Stpfl.<sup>11</sup> Von der Natur her ist die Schätzung immer eine Wahrscheinlichkeitsrechnung. Der Idealfall der zutreffenden Besteuerung wird selten eintreten.<sup>12</sup> Die Schätzung muss schlüssig, wirtschaftlich vernünftig und möglich sein. Ziel der Schätzung ist es, diejenigen Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln, die die größte Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit für sich haben.<sup>13</sup>

Der ordnungsgemäß bekanntgegebene und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Schätzungsbescheid wird mangels rechtzeitigen Einspruchs des Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe<sup>14</sup> formell bestandskräftig.<sup>15</sup> Am Eintritt der materiellen Bestandskraft wird es in der Regel fehlen, da Schätzungsbescheide unter Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 AO ergehen, wenn „der Fall für eine spätere Überprüfung offen gehalten werden soll“.<sup>16</sup> Solange der Vorbehalt der Nachprüfung wirksam ist, bleibt der ganze Steuerfall offen und die Steuerfestsetzung kann jederzeit auch auf Antrag des Steuerpflichtigen aufgehoben oder geändert werden.<sup>17</sup> Der Steuerpflichtige könnte also auch nach ungenutzter Einspruchsfrist mit der später

---

7 Im finanzgerichtlichen Verfahren korrespondierend § 76 Abs. 1 FGO, allerdings flankiert durch § 96 Abs. 1 S. 1 FGO („freie Überzeugung“).

8 Vgl. BFH-Urteil vom 15.02.1989, X R 16/86, BStBl II 1989, S. 462.

9 Höft in Höft/Danelsing/Grams/Rook, Schätzung von Besteuerungsgrundlagen, 2014, S. 8.

10 Höft, a. a. O. (Fn. 9), S. 4, 93 spricht hier von einem Weg aus der Sackgasse.

11 Vgl. auch die Legaldefinition der Besteuerungsgrundlagen in § 199 Abs. 1 AO.

12 Höft, a. a. O., S. 4, 12.

13 BFH-Beschluss vom 28.03.2001, VII B 213/00, BFH/NV 2001, S. 1217 m. w. N.; BFH-Urteil vom 19.01.1993, VII R 128/84, BStBl II 1993, S. 594.

14 Vgl. § 355 AO und zur einfachen Bekanntgabe im Inland, § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO.

15 Zum Unterschied zwischen formeller und materieller Bestandskraft vgl. AE (Anwendungserlass) zur AO Nr. 1 vor §§ 172 bis 177. Der Begriff der Bestandskraft leitet sich von dem der Rechtskraft in § 110 FGO ab.

16 Vgl. AEAO Nr. 4 zu § 162. Teilweise geben übergeordnete Dienststellen in ihren internen Dienst-Anweisungen generell die Schätzung unter Vorbehalt der Nachprüfung vor. Endgültige Schätzungsbescheide kommen nur ausnahmsweise bei gesicherten Schätzungsgrundlagen in Betracht.

17 Vgl. § 164 Abs. 2 AO mit AEAO Nr. 4.

eingereichten Steuererklärung noch eine Änderung seines Schätzungsbescheids nach § 164 Abs. 2 AO erreichen.<sup>18</sup>

Was wäre jedoch die Folge, wenn der Schätzungsbescheid des Finanzamts nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erginge und somit nach Ablauf der ungenutzten Einspruchsfrist sowohl in formeller als auch in materieller Bestandskraft erwüchse?<sup>19</sup> Das gleiche Problem tritt bei Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung<sup>20</sup> ein, die freilich nochmals eine umfassende Einspruchsmöglichkeit eröffnet.<sup>21</sup>

Mangels gesetzlicher Verankerung des Vorbehalts der Nachprüfung bei Schätzungsbescheiden<sup>22</sup> ist ein sogenannter endgültiger Schätzungsbescheid nicht nur theoretisch denkbar wie die folgende Erörterung anhand von Fällen aus der Rechtsprechungs- und Finanzamtspraxis aufzeigt.

## 2 Verfahrensrechtliche Möglichkeiten

Welcher Instrumente aus dem Verfahrensrecht kann sich nun unser „geschätzter“ Steuerbürger bedienen, wenn er mit dem Schätzungsbescheid nicht einverstanden ist, aber den rechtzeitigen Einspruch versäumt hat?

Hilfreich wäre eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO, so dass die Frist im Einspruchsverfahren letztlich gewahrt wäre. Mit der Einspruchsfrist wurde eine gesetzliche Frist i. S. d. Vorschrift versäumt. Aber selbst wenn die weiteren Voraussetzungen, wie Antrag bzw. Einspruch sowie die schlüssige Darlegung der eine Wiedereinsetzung rechtfertigender Tatsachen innerhalb der Monatsfrist nach Wegfall des Hindernisses<sup>23</sup> und deren Glaubhaftmachen<sup>24</sup> vorliegen sollten, dürfte es dem Antragsteller regelmäßig schwerfallen, sich über das Verschulden hinwegzusetzen. Ein Verschulden i. S. d. § 110 AO liegt vor, wenn die gebotene und subjektiv zumutbare Sorgfalt nicht beachtet wird, wobei der niedrige Maßstab der einfachen Fahrlässigkeit angelegt

---

18 Ggf. unter Beachtung der Festsetzungsfrist, vgl. zum Wegfall des Vorbehalts der Nachprüfung § 164 Abs. 4 AO, im Regelfall nach Ablauf von vier Jahren, vgl. § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO.

19 Der Streitstand, ob die materielle Bestandskraft in der Regel der formellen Bestandskraft folgt und somit nur bei den Fällen der §§ 164, 165 AO nicht eintritt (so v. Groll in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, Lieferung 04.2015, Vorbemerkungen zu §§ 172 – 177 Rn. 12; ebenso Söhn a. a. O., § 118, Rn. 376) oder ob die endgültig materielle Bestandskraft erst mit der Festsetzungsverjährung eintritt (so Loose in Tipke/Kruse, AO/FGO, Lieferung 05.2015, Vorbemerkungen zu §§ 172 – 177 Rn. 1), ist hier nur für die Terminologie relevant. Die hier vertretene Meinung von v. Groll bzw. Söhn erleichtert die Handhabung der AO und des AE (vgl. „Durchbrechung der Bestandskraft“ in AEAO Nr. 1 vor §§ 172 bis 177).

20 Hierzu sind die Finanzämter spätestens anlässlich der nächsten Veranlagung im Folgejahr gehalten, vgl. AEAO Nr. 4 zu § 162.

21 Vgl. § 164 Abs. 3 S. 1, 2 AO und AEAO Nr. 3 zu § 347.

22 Vgl. Wortlaut des § 162 AO.

23 § 110 Abs. 2 S. 2 – 4 AO.

24 Dieses wäre ggf. nach Monatsfrist möglich, vgl. § 110 Abs. 2 S. 2 a. E. AO.

wird.<sup>25</sup> Aufgrund der Rechtsbehelfsbelehrung in seinem Schätzungsbescheid wäre es dem Steuerpflichtigen regelmäßig zumutbar gewesen, seinerseits alles Erforderliche zu tun, den Eintritt der Bestandskraft zu verhindern. Selbst wenn der Steuerpflichtige den „Joker“<sup>26</sup> des gesetzlichen Wiedereinsetzungsgrunds des § 126 Abs. 3 AO zöge, wäre dies nur in der Fallkonstellation denkbar, dass aufgrund einer fehlenden Begründung des Finanzamts die rechtzeitige Anfechtung des Schätzungsbescheids versäumt worden wäre (Kausalität). I. d. R. ist es hinsichtlich der Begründungspflicht ausreichend, wenn im Erläuterungsteil auf die Schätzung wegen Nichtabgabe der Steuererklärung hingewiesen wird.<sup>27</sup> Eine evtl. unterbliebene Anhörung ist für die Versäumung der Einspruchsfrist dann nicht ursächlich, wenn der Stpfl. auf die Gründe der Änderung hingewiesen wurde.<sup>28</sup> Darüber hinaus wäre hier die Jahresfrist des § 110 Abs. 3 AO relevant (Ausschlussfrist). Somit wäre aufgrund des Verschuldens eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verneinen.

Fraglich ist, ob der Steuerpflichtige nach Ablauf der Einspruchsfrist eine Korrekturvorschrift bemühen könnte, die eine Durchbrechung der Bestandskraft zuließe. Die Korrektur wegen nachträglich bekannt gewordener Tatsachen, worunter auch Schätzungsgrundlagen fallen,<sup>29</sup> zugunsten des Stpfl. nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO wird regelmäßig an seinem groben Verschulden scheitern. Ein grobes Verschulden kann im Allgemeinen angenommen werden, wenn der Stpfl. trotz Aufforderung keine Steuererklärung abgegeben hat.<sup>30</sup> Auch hilft § 173 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 AO nicht weiter, da bei geschätzten Einkünften eine Zerlegung in steuererhöhende und steuermindernde Tatsachen ausscheidet und somit nur von einer Tatsache ausgegangen werden kann.<sup>31</sup> Eine schlichte Änderung nach § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a AO zugunsten des Stpfl. entfällt nach Ablauf der Einspruchsfrist. Weitere Korrekturvorschriften sind nicht ersichtlich. Ebenso ist mangels Einspruchs kein Raum für eine Aussetzung der Vollziehung gemäß § 361 AO.

Mangels behördlichen Vorverfahrens<sup>32</sup> scheidet auch die Anfechtungsklage nach § 40 Abs. 1 FGO aus.

Somit bleiben evtl. noch Billigkeitsmaßnahmen wie der (teilweise) Zahlungserlass nach § 227 AO im Erhebungsverfahren übrig. Steuern können erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Diese kann sich aus den persönlichen Verhältnissen des Schuldners oder aus sachlichen Gründen ergeben. Für eine

---

25 Vgl. Klein/Rätke, AO, § 110 Rn. 4 zu m. w. N.

26 So sehr anschaulich Höft, a. a. O. (Fn. 9), S. 180.

27 BFH-Urteil vom 11.02.1999, V R 40/98, BStBl II 1999, S. 382.

28 BFH-Urteil vom 13.12.1984, VIII R 19/81, BStBl II 1985, S. 601.

29 Vgl. Klein/Rüsken, AO, § 173 Rn. 28.

30 Ständige Rechtsprechung., z. B. BFH-Urteil vom 16.09.2004, IV R 62/02, BStBl II 2005, S. 75 m. w. N.

31 AEAO Nr. 6.2 zu § 173; BFH-Urteil vom 24.4.1991, XI R 28/89, BStBl II, S. 606.

32 Vgl. § 44 Abs. 1 FGO.

sachliche Überprüfung unanfechtbarer Bescheide ist jedoch im Erlassverfahren kein Raum. Selbst wenn der Schätzungsbescheid objektiv unrichtig sein sollte, muss der Schuldner die unrichtige Entscheidung zunächst rechtlich mit dem Einspruch überprüfen lassen. Nur höchst ausnahmsweise, wenn die Verwaltung den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt haben könnte, können bestandskräftige Steuern im Billigkeitsverfahren sachlich überprüft werden<sup>33</sup>, wenn die Festsetzung „offensichtlich und eindeutig falsch ist und es dem Stpfl. nicht möglich und nicht zumutbar war, sich gegen die Fehlerhaftigkeit rechtzeitig zu wehren“<sup>34</sup>. Dieser Nachweis wird schwerlich zu erbringen sein.

Als vorläufiges Zwischenergebnis bleibt festzuhalten: Obwohl es sich um einen objektiv unrichtigen Steuerbescheid handelt, bietet das steuerliche Verfahrensrecht zunächst einmal keinerlei Werkzeug, diesen wegen seiner Bestandskraft aus der Welt zu schaffen. Rechtssicherheit und Vertrauensschutz verbieten die Durchbrechung der Bestandskraft, das Prinzip der materiellen Rechtsrichtigkeit erfordert sie.<sup>35</sup> Dieses Spannungsfelds war sich der Gesetzgeber übrigens durchaus bewusst und hat in Anbetracht des steuerlichen Massenverfahrens außer der Mitberichtigungsmöglichkeit von sonstigen materiellen Fehlern nach § 177 AO grundsätzlich keinerlei Kompensationsvorschriften zugelassen. Der Steuerbescheid bleibt somit trotz seiner objektiven Rechtswidrigkeit erst einmal wirksam bis zu seiner Aufhebung oder Änderung, § 124 Abs. 2 AO.

### 3 Ausnahmefall: Nichtigter Schätzungsbescheid

Leidet jedoch der Schätzungsbescheid unter einem besonders schwerwiegenden offenkundigen Mangel, § 125 Abs. 1 AO, ist er nichtig und damit von Anfang an unwirksam, § 124 Abs. 3 AO.

Nunmehr eröffnen sich neue verfahrensrechtliche Möglichkeiten.

Ein Einspruch wäre in diesem Fall wegen des scheinbar wirksamen zugrundeliegenden Verwaltungsakts (VA) statthaft (Rechtsscheinsgedanke).<sup>36</sup> Mangels wirksamen Verwaltungsakts käme es weder auf die Fristwahrung noch auf die Beschwer<sup>37</sup> an. Das Finanzamt könnte dann die Nichtigkeit des Verwaltungsakts nach § 125 Abs. 5 AO feststellen.

Spiegelbildlich wäre im finanzgerichtlichen Verfahren wegen des Rechtsscheins der Wirksamkeit eine Anfechtungsklage nach § 40 Abs. 1 FGO zunächst zulässig. Probate

---

33 Lammerding, AO/FGO 2012, S. 552.

34 BFH-Beschluss v. 25.05.2010, V B 90/09, BFH/NV 2010, S. 1782.

35 Loose in Tipke/Kruse, AO/FGO, Vormerkungen zu §§ 172 - 177 Rn. 2.

36 Vgl. AEAO Nr. 1 zu § 347 AO.

37 Vgl. § 350 AO.

Klageart wäre sodann die Nichtigkeitsfeststellungsklage<sup>38</sup>, § 41 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 FGO. Das Feststellungsinteresse im Rahmen der zu prüfenden Klagebefugnis wäre gegeben, da der Kläger möglicherweise durch einen nichtigen Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt wäre.

Nichtige Verwaltungsakte sind jedoch der Ausnahmefall. So trägt ein Akt staatlicher Gewalt erst einmal die Vermutung der Gültigkeit in sich.<sup>39</sup> In der Regel ist ein „bloß“ rechtswidriger VA erst einmal wirksam und lediglich anfechtbar. Ob Nichtigkeit vorliegt, muss anhand der jeweiligen, für das Verhalten der Behörde maßgebenden, Rechtsvorschriften beurteilt werden.<sup>40</sup> Im Interesse der Rechtssicherheit liegt nach der ständigen Rechtsprechung ein zur Nichtigkeit führender Fehler nur vor, wenn dieser die an eine ordnungsgemäße Verwaltung zu stellenden Anforderungen in einem so hohen Maße verletzt, dass von niemandem erwartet werden kann, den ergangenen Verwaltungsakt als verbindlich anzuerkennen.<sup>41</sup> Offenkundig ist ein Fehler dann, wenn jeder verständige Dritte in der Lage ist, den Fehler in seiner besonderen Schwere zu erkennen.<sup>42</sup> Die Offenkundigkeit muss sich nicht aus dem Verwaltungsakt selbst ergeben.<sup>43</sup>

Selbst grobe Schätzungsfehler bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen führen regelmäßig nur zur Rechtswidrigkeit und nicht zur Nichtigkeit des Schätzungsbescheids, und zwar selbst dann nicht, wenn sie auf einer Verkennung der tatsächlichen Gegebenheiten oder der wirtschaftlichen Zusammenhänge beruhen.<sup>44</sup> Anders nur, wenn das FA bewusst und willkürlich zum Nachteil des Stpfl. schätzt.<sup>45</sup> Willkürlich und damit nichtig ist ein Schätzungsbescheid wohl, wenn das Schätzungsergebnis trotz vorhandener Aufklärungsmöglichkeiten krass von den tatsächlichen Gegebenheiten abweicht und Schätzungserwägungen des Finanzamts in keiner Weise erkennbar sind („objektiv willkürlicher Hoheitsakt“).<sup>46</sup> Strafschätzungen oder sogenannte Mondschätzungen<sup>47</sup> enteignungsgleichen Charakters sind im deutschen Recht verboten.

## 4 Fallbeispiele

Die folgenden Praxisbeispiele verdeutlichen, wie schwierig der Grenzverlauf zwischen Nichtigkeit und „bloßer“ Rechtswidrigkeit im Einzelfall sein kann.

---

38 Evtl. Hinweispflicht, § 76 Abs. 2 FGO.

39 BFH-Beschluss vom 01.10.1981, IV B 13/81, BStBl II 1982, S. 133; BVerwG-Urteil vom 11.02.1966, VII CB 149.64, BVerwGE 23, S. 237, 238.

40 Vgl. BFH-Urteil vom 20.12.2000, I R 50/00, BStBl II 2001, S. 381 m. w. N.

41 Vgl. BFH-Urteil vom 01.10.1992, IV R 34/90, BStBl II 1993, S. 259 m. w. N.

42 Vgl. BFH-Urteil vom 13.02.1996, VII R 43/95, BFH/NV 1996, S. 530.

43 BFH-Urteil vom 23.08.2000, X R 27/98, BStBl II 2001, S. 662.

44 FG Nürnberg, Urteil vom 28.11.2012, 3 K 775/12 Rn. 36, juris.

45 Vgl. BFH, a. a. O. (Fn. 4).

46 Vgl. BFH-Urteil vom 15.05.2002, X R 34/99 – juris.

47 Vgl. Seer in: Tipke/Kruse, AO/FGO, Lieferung 05.2015, § 162 Rn. 13.

## 4.1 Beispiel 1: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

In dem endgültigen Schätzungsbescheid wird das Jahresbruttogehalt unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags um ca. 7 % von 70.000 € auf 75.000 € gegenüber dem Vorjahr erhöht. Der Stpfl. macht nach Ablauf der Einspruchsfrist weitere Werbungskosten zu seinen Gunsten geltend.

Der Aufschlag um 5.000 € ist verhältnismäßig und liegt im Schätzungsrahmen. Eine Orientierung am Vorjahr ist zulässig. Das Finanzamt kann sich bei Nichtabgabe der Steuererklärung an der oberen Grenze des Schätzungsrahmens orientieren, weil der Stpfl. möglicherweise Einkünfte verheimlichen will.<sup>48</sup> Eine Strafschätzung liegt nicht vor.

Im Regelfall wird das Finanzamt im Erklärungsteil darauf hinweisen, dass eine Erklärung nicht eingereicht wurde und daher die Einkünfte geschätzt wurden. Damit ist die Begründungspflicht gemäß § 121 AO in Anbetracht der Fortschreibung der dem Stpfl. bekannten Vorjahreswerte ausreichend erfüllt. Ein wegen unterlassener Erklärungsabgabe ergangener Schätzungsbescheid erfordert grundsätzlich keine über die Wertangaben hinausgehende Begründung der Besteuerungsgrundlagen.<sup>49</sup> Im Massenverfahren sollten keine allzu hohen Anforderungen an die der Transparenz dienende Begründungspflicht gestellt werden.<sup>50</sup> Werden Schätzungserwägungen angestellt, aber nicht ausreichend dokumentiert, führt dies nicht zur Nichtigkeit sondern nur zur Rechtswidrigkeit.<sup>51</sup> Anders wäre es nur bei einem hohen Aufschlag oder bei der Schätzung von bisher in den Vorjahren nicht erklärten Einkünften. Dann müsste der Schätzungsbescheid umfassend, nicht nur mit der Nichtabgabe der Steuererklärung, begründet werden.<sup>52</sup>

Wie verhält es sich mit den weiteren vom Stpfl. vorgetragenen Werbungskosten? Auch steuermindernde Ausgaben sind grds. zu schätzen.<sup>53</sup> § 162 AO dient nicht allein dem Fiskalinteresse.<sup>54</sup> Allerdings, wenn das Finanzamt alles Erforderliche und Zumutbare zur Sachaufklärung getan hat, fällt das Aufklärungsdefizit in die Beweisrisikosphäre des Stpfl., der nicht auch noch durch eine Beweismaßreduktion zu seinen Gunsten privilegiert werden darf.<sup>55</sup> Die Werbungskosten müssen nach Ausschöpfung aller zumutbaren Aufklärungsmöglichkeiten nicht vom Finanzamt im Rahmen der Schätzung berücksichtigt werden (vergleichbar einer non-liquet-Situation).

48 Vgl. BFH-Beschluss vom 15.05.2002, X R 34/99, juris.

49 BFH-Urteil vom 11.02.1999, V R 40/98, BStBl II 1999, S. 382.

50 Vgl. Höft, a. a. O. (Fn. 9), S. 178.

51 FG Nürnberg, a. a. O. (Fn. 44), Rn. 37.

52 Vgl. Höft, a. a. O. (Fn. 9), S. 96; Isenburg, Schätzung wegen Nichtabgabe der Steuererklärung, steutu 11/2013, S. 652, 653.

53 Vgl. Seer, a. a. O. (Fn. 47), Rn. 24.

54 Trzaskalik in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, § 162 Rn. 13.

55 Seer in: Tipke/Kruse, AO/FGO, § 162, Rn. 24a; Isenburg, a. a. O. (Fn. 52), S. 653.

## 4.2 Beispiel 2: Anrechnung von Lohnsteuer

Für das betreffende Kalenderjahr liegt dem Finanzamt bereits ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung vor.

Trotz des nur vorläufigen Charakters wird das Finanzamt diesen wohl bei der Schätzung berücksichtigen müssen.

Grundsätzlich sind auch einbehaltene Lohnsteuerbeträge in geschätzter Höhe auf die festgesetzte Einkommensteuer anzurechnen. Die Anrechnung gehört zur Steuererhebung, beeinflusst also nicht als Besteuerungsgrundlage die Höhe der festzusetzenden Einkommensteuer. § 162 AO ist somit keine Rechtsgrundlage für die Schätzung anzurechnender Lohnsteuer.<sup>56</sup> Nach Ansicht von Seer<sup>57</sup> ergibt sich die Verpflichtung zur Anrechnung bei verfassungskonformer Auslegung des § 88 Abs. 2 AO aber aus dem Willkür- und Übermaßverbot.<sup>58</sup>

Sollte sich ein Erstattungsbetrag ergeben, ist auf die Möglichkeit des Verspätungszuschlags hinzuweisen.<sup>59</sup>

## 4.3 Beispiel 3: Berücksichtigung bekannter Daten

Bei der Schätzung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind im bundesweiten Lohndatenspeicher abgelegte elektronische Lohndaten (Lohnbescheinigungen, Ersatzleistungen) zwingend heranzuziehen. Allgemein wird man feststellen müssen, dass Erkenntnisse aus den Vorjahren, Kontrollmitteilungen, Mitteilungen über gesonderte und einheitliche Feststellungen, Gewerbean- und -abmeldungen auch im Rahmen von Schätzungen zu berücksichtigen sind. Auch von dritter Seite übermittelte Daten (z. B. Rentenbezugsmitteilungen, Mitteilungen über Altersvorsorgebeträge und Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) sind zu berücksichtigen.

## 4.4 Beispiel 4: Einkünfte aus Kapitalvermögen

Seit dem Veranlagungszeitraum 2009 (Einführung der sog. Abgeltungsteuer) brauchen Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG, soweit sie dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegen haben, nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung angegeben werden (sog. Abgeltungswirkung des § 43 Abs. 5 S. 1 EStG). Diese Erträge bleiben bei der Schätzung außen vor.

---

56 Klein/Rüsken, AO, § 162 Rn. 17d.

57 Seer, a. a. O. (Fn. 55), Rn. 26.

58 Vgl. FG München-Urteil vom 26.07.2012, 5 K 2812/11 Rn. 39, juris.

59 AEAO Nr. 7 zu § 152.

## 4.5 Beispiel 5: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Bei den geschätzten Einkünften aus Vermietung und Verpachtung werden trotz der dem Finanzamt vorliegenden Miet- und Kreditverträge vom Stpfl. geleistete Schuldzinsen nicht berücksichtigt. Im Vorjahr waren die Einkünfte negativ (./3.000 €). Das Finanzamt schätzt nun die Einkünfte aus Vermietung positiv i. H. v. 8.000 €.

Wie oben dargestellt sind bei der Schätzung grundsätzlich Informationen aus den Vorjahren, wie etwa eine Restwerte-Afa<sup>60</sup>, von Amts wegen zu berücksichtigen. Genügt das Finanzamt jedoch der zumutbaren Aufklärungspflicht, indem es etwa den Stpfl. in Anbetracht des Grundsatzes der Abschnittsbesteuerung nochmals gezielt zum betreffenden Veranlagungszeitraum befragt<sup>61</sup> und dies idealerweise auch in den Akten dokumentiert sowie mit dem Hinweis auf den fehlenden Nachweis erkennbar Schätzungserwägungen anstellt, muss ein Aufklärungsdefizit letztlich beim Stpfl. verbleiben. Der Nachweis der tatsächlich geleisteten Zahlungen fällt in die Beweisrisikosphäre des Stpfl. Weder hat das FA bewusst zum Nachteil des Stpfl. geschätzt noch ist es krass von den Gegebenheiten abgewichen. Bzgl. der Schätzung negativer Einkünfte liegt der Ball im Feld des Stpfl. Zwar ist einerseits zu verlangen, dass das Finanzamt alles Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts tut. Weitere Werbungskosten fallen jedoch in die Sphäre des Stpfl.<sup>62</sup> Bei Nichtaufklärung des Sachverhalts wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Stpfl. führt dies nicht zu einer Entscheidung nach den Regeln der objektiven Beweislast (Feststellungslast), sondern zu einer Begrenzung der Sachaufklärungspflicht und zur Minderung des Beweismaßes.<sup>63</sup> Der Grad der grundsätzlich erforderlichen Gewissheit („Überzeugung“) reduziert sich in der Weise, dass der Sachverhalt aufgrund von Wahrscheinlichkeitserwägungen festgestellt werden darf.

Insoweit ist der Fall zu unterscheiden von der Entscheidung des Sächsischen Finanzgerichts (FG)<sup>64</sup>, in der die zuständige Finanzbeamtin als Zeugin vernommen sich dergestalt einließ: Aus eigenem Schätzungsermessen würden keine negativen Einkünfte geschätzt. Das FG nimmt hier einen Willkürakt an, da die Bearbeiterin bewusst das nach den Daten der Vorjahre wahrscheinlichste Ergebnis von vornherein außer Betracht gelassen habe.<sup>65</sup> Bei der Schätzung negativer Einkünfte offenbart sich ein Dilemma. Sollte jedoch das Finanzamt seiner Aufklärungspflicht Genüge getan haben, kann es nicht sein, dass der Stpfl. im Rahmen des bei ihm liegenden Beweisrisikos nun auch noch für die Vernachlässigung seiner Mitwirkungspflichten belohnt wird.

60 Seeger, Nichtigkeit eines Schätzungsbescheids, DStZ 2010, S. 911, 912.

61 Sind die Schuldzinsen weiter in der betreffenden Höhe und tatsächlich angefallen? Lagen tatsächlich Mieteinnahmen wie im Vorjahr vor?

62 FG Nürnberg, a. a. O. (Fn. 44) Rn. 39.

63 Vgl. Höft, a. a. O. (Fn. 9), S. 7.

64 Sächsisches FG-Urteil vom 09.06.2010, 8 K 43/10- Tz. 19, juris.

65 Sächsisches FG, a. a. O. (Fn. 64), Tz. 20 – Rev. zugelassen.

Zu beachten ist, dass der geschätzte Steuerbürger die Ursache gesetzt hat und zumindest von seiner Beweisrisikosphäre auszugehen ist. Würde man ihm zu sehr entgegen kommen, verstieße diese Privilegierung oder „Prämierung einer Mitwirkungsverweigerung“<sup>66</sup> auch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und die Außerachtlassung aller anderen Steuerpflichtigen, die trotz der allgemeinen Zeiterscheinung des Zeitmangels ihre Steuererklärung pünktlich und vollständig auf den Weg bringen.

#### 4.6 Beispiel 6: Unterhaltszahlungen

Gleiches gilt, wenn das Finanzamt im geschätzten Veranlagungszeitraum Unterhaltszahlungen als Sonderausgaben nicht im Rahmen der Schätzung berücksichtigt – trotz der Angaben aus dem Vorjahr und dem Vorliegen der entsprechenden notariellen Verträge. Auch hier besteht zwar grundsätzlich die Verpflichtung des Finanzamts diese steuermindernden Besteuerungsgrundlagen bei der Schätzung miteinzubeziehen. Höchst zweifelhaft wäre es aber, wenn das Finanzamt seiner Aufklärungs- und Dokumentationspflicht genügt, hier von einem objektiv willkürlichen Hoheitsakt zu sprechen. Letztlich verbleibt auch hier das Beweisrisiko in der Sphäre des Steuerbürgers.

### 5 Lösungsansätze

Schätzungsbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erleichtern die spätere Änderungsmöglichkeit.<sup>67</sup> Es sollte die Verwaltungspraxis überdacht werden, zwingend im Folgejahr den Vorbehalt der Nachprüfung aufzuheben.<sup>68</sup> Eventuell wäre auch eine gesetzliche Verankerung des Vorbehaltsvermerks hilfreich.<sup>69</sup>

Die Verwaltungspraxis sollte in geeigneten Fällen auch vermehrt zum Druckmittel der Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld greifen.<sup>70</sup> Die Erzwingung der Abgabe der Steuererklärungen hat für das Finanzamt grds. Vorrang gegenüber einer Schätzung.<sup>71</sup> Jedoch scheut das Finanzamt aus Gründen der Verwaltungsökonomie teilweise vor der Erzwingung zurück, um nicht weitere Einsprüche gegen die Zwangsgeldfestsetzung zu evozieren. Zu beachten ist in der Praxis auch eine gute Zusammenarbeit mit der Vollstreckungsstelle, um bei ohnehin säumigen Steuerschuldern im Rahmen der Erhebung nicht noch weitere Rückstände an steuerlichen Nebenleistungen zu produzieren.

Seeger<sup>72</sup> macht dem Gesetzgeber zwei weitere Vorschläge. Zum einen propagiert er den Ausschluss der Verzinsung nach § 233a AO für Steuererstattungen bei nachträglich

66 Seer, a. a. O. (Fn. 55), Rn. 4.

67 § 164 Abs. 2 AO.

68 AEAO Nr. 4 zu § 164, s.o. Fn. 20.

69 So Seeger, a. a. O. (Fn. 60), S. 913.

70 Vgl. Seeger, a. a. O. (Fn. 60), S. 915.

71 BFH-Urteil vom 23.08.1994, VII R 143/92, BStBl II 1995, 194 m. w. N.

72 So Seeger, a. a. O. (Fn. 60), S. 915.

berücksichtigten negativen Einkünften. Zum anderen befürwortet er, ein Verbot der Schätzung negativer Einkünfte infolge der Nichtabgabe von Steuererklärungen gesetzlich zu verankern. Diese Maßnahmen trügen auf elegantem Wege dem Sphärengedanken sowie dem Grundsatz der Beweisnähe Rechnung und vermieden evtl. fruchtlose Zwangsmaßnahmen.

\*\*\*\*\*

## Literaturverzeichnis

Höft, Roland/Danelsing, Walter/Grams, Harald/Rook, Kersten, Schätzung von Besteuerungsgrundlagen, Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart 2014

Hübschmann, Walter/Hepp, Ernst/Spitaler, Armin, Kommentar zur AO/FGO, 10. Auflage 1951, 232. Lieferung 04.2015, Verlag Dr. Otto Schmidt KG Köln

Isenburg, Jessica, Schätzung wegen Nichtabgabe der Steuererklärung, Steuer und Studium (steustu) 11/2013, S. 652

Klein, Franz, AO Kommentar, 12. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2014

Lammerding, Jo/Scheel, Thomas/Brehm, Bernhard, AO/FGO, 16. Auflage, Erich Fleischer Verlag, Achim 2012

Seeger, Siegbert F., Nichtigkeit eines Schätzungsbescheids, Deutsche Steuerzeitung (DStZ) 2010, S. 911

Tipke, Klaus/Kruse, Heinrich Wilhelm, Kommentar zur AO/FGO, 1. Auflage 2006, 140. Lieferung 05.2015, Verlag Dr. Otto Schmidt KG Köln

# Der Rechtsanspruch auf eine Kindertagesbetreuung und die Haftung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Anbahnung von Betreuungsverträgen



ass. iur. Matthias Thum

Dozent für Sozialhilferecht, Grundsicherung, Kinder- und Jugendhilferecht

## 1 Einleitung

Ein eigenes Kind umsorgen, es beim Aufwachsen zu unterstützen und ihm die Dinge zu geben, die es für eine gute Entwicklung benötigt, gehört sicher unumstritten zu den wichtigsten Aufgaben der Eltern. In diesem Punkt dürfte höchste Einigkeit zwischen den „Betroffenen“, den Eltern und Kindern, und dem Gesetzgeber bestehen.

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung unseres Staates stellt die Familie in den Mittelpunkt des Schutzbereiches des Art. 6 Abs. 2 GG und deklariert Kindererziehung und Kindspflege als ureigenes Recht der Eltern, das sogenannte Elternrecht.

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“<sup>1</sup>

Gleichzeitig sieht sich der Gesetzgeber in der Pflicht, Eltern zu unterstützen, damit diese ihr „Elternrecht“ auch tatsächlich umsetzen und mit Leben erfüllen können. Diesem Ansatz möchte der Gesetzgeber durch die Vorschriften des Sozialgesetzbuches Achten Buch (Recht der Kinder- und Jugendhilfe) gerecht werden.

Ein Eckpfeiler der Kinder- und Jugendhilfe ist die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch verschiedene ergänzende gesetzgeberische Maßnahmen.<sup>2</sup> Eine herausgehobene Stellung hat hier

1 Vgl. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG.

2 Vgl. u. a. Kinderförderungsgesetz KiföG, BGBl. v. 15.12.2008 Teil I Nr. 57, S. 2403.

der seit dem 01.08.2013 geltende Rechtsanspruch auf eine Kindertagesbetreuung ab dem 1. Lebensjahr gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII inne<sup>3</sup>. Kinder bis zum 12. Lebensmonat können zudem unter bestimmten Bedingungen ebenfalls in eine Tagesbetreuung gegeben werden.<sup>4</sup> Kinder ab dem 3. Lebensjahr haben zudem einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.<sup>5</sup>

Aus dieser, als Rechtsanspruch ausgestalteten, staatlichen Unterstützung ergeben sich in der praktischen Umsetzung verschiedene Problemstellungen. Insbesondere die Haftung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe<sup>6</sup> bei der (Nicht-) Umsetzung des Rechtsanspruches steht aktuell im öffentlichen Fokus und ist Gegenstand der aktuellen Rechtsprechung.<sup>7</sup>

Im Folgenden soll untersucht werden, welche Handlungen bzw. Unterlassungen bei der Vergabe von Betreuungsplätzen zu haftungsrechtlichen Folgen für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen können und wie einer „Schadenersatzpflicht“ für Schäden der Betroffenen vorgebeugt werden kann.

## 2 Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung

### 2.1 Formen und Inhalt der Tagesbetreuung

Jugendhilfe möchte im Ansatz vielfältige Angebote und Fördermöglichkeiten für junge Menschen, insbesondere Kinder, unterbreiten (Grundsatz der Pluralität)<sup>8</sup>. Die Leistungen der Jugendhilfe, hierzu zählt auch die Tagesbetreuung von Kindern, sollen vorrangig durch freie Träger der Jugendhilfe erbracht werden (Grundsatz der Dualität)<sup>9</sup>. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe steht jedoch grundsätzlich immer in einer Gesamtverantwortung, d. h. er muss tätig werden, wenn freie Träger keine oder quantitativ nicht hinreichende Angebote unterbreiten.<sup>10</sup>

Im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern sind die vorhandenen Betreuungsformen abzugrenzen. Zunächst einmal findet Tagesbetreuung in Form öffentlich geförderter Angebote statt. Weiterhin existieren daneben rein privat organisierte und finanzierte

---

3 Nach § 24 Abs. 3 SGB VIII a. F. bis 31.07.2013 Rechtsanspruch bis zum 3. Lebensjahr nur unter den besonderen Voraussetzungen des heutigen § 24 Abs. 1 SGB VIII n. F.

4 Vgl. § 24 Abs. 1 SGB VIII, z. B. wegen der Berufstätigkeit oder Ausbildung/Studium der Elternteile; Ausgestaltung ebenfalls als Rechtsanspruch.

5 § 24 Abs. 3 SGB VIII.

6 Gem. § 85 Abs. 1, 69 SGB VIII, i. V. m. § 27 SGB I und dem jeweiligen Landesrecht (Landesjugendhilfegesetz, LJHG) ist dies i. d. R. der jeweilige Landkreis oder kreisfreie Stadt (Jugendamt).

7 Urteile des LG Leipzig Az.: 7 O 1455/14 nicht rechtskräftig, 7 O 1928/14 nicht rechtskräftig, 7 O 2439/14 v. 02.02.2015 nicht rechtskräftig.

8 Vgl. § 3 Abs. 1 SGB VIII.

9 Vgl. § 3 Abs. 2 S. 2 SGB VIII.

10 A. a. O., § 4 SGB VIII, § 79 SGB VIII.

Projekte. Vorliegend werden nur die öffentlich geförderten Angebote betrachtet, da nur in diesem Bereich den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verantwortung für eine ausreichende Versorgung mit Betreuungsplätzen trifft.<sup>11</sup>

Unter Tagesbetreuung ist die Betreuung von Kindern während eines Teils des Tages<sup>12</sup> zu verstehen. Dies kann durch

- Tagespflegepersonen (Tagesmütter, Tagesväter) in familiennaher Einzelbetreuung (im elterlichen Haushalt) oder in Kleingruppen bis maximal 5 Kinder<sup>13</sup> (regelmäßig außerhalb des elterlichen Haushaltes) oder
- Betreuung in Kinderkrippen (bis zum 3. Lebensjahr)
- Kindergärten (bis zum Schuleintritt) sowie
- Horteinrichtungen (bis zur 4. Klasse) jeweils als Gruppenbetreuungsangebote erfolgen.<sup>14</sup>

Vorliegend relevant sind lediglich die öffentlich geförderten Tagesbetreuungsangebote der Tagespflege (durch Tagespflegepersonen, sog. Tagesmütter, Tagesväter) und Tageseinrichtungen (Kinderkrippen und Kindergärten).

Die bezeichneten Betreuungsangebote sind nach dem oben Gesagten vorrangig durch freie Träger zu schaffen.<sup>15</sup> Diese sind in ihrer Tätigkeit durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu unterstützen.<sup>16</sup> Ebenfalls können Kindertageseinrichtungen von Elterninitiativen, privaten Trägern, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, Gemeinden und kommunalen Zweckverbänden betrieben werden.<sup>17</sup>

Soweit im Zuständigkeitsbereich eines öffentlichen Jugendhilfeträgers nicht genügend Betreuungsplätze durch „freie“ oder andere Träger geschaffen werden (können), muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zwingend selbst aktiv werden und für ein hinreichendes Platzangebot Sorge tragen. Dies ergibt sich aus dem bereits oben erwähnten Prinzip der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 79 SGB VIII.

---

11 Vgl. § 3 Abs. 2 S. 2, § 4 Abs. 2, § 79 SGB VIII.

12 Demgegenüber Vollzeitpflege i. S. v. §§ 44 SGB VIII ist die Aufnahme von Kindern/Jugendlichen zur Pflege und Erziehung über Tag und Nacht, z. B. in einer Pflegefamilie.

13 Regelfall max. 5 Kinder, Abweichung nach Landesrecht möglich, § 43 Abs. 5 SGB VIII.

14 Vgl. beispielhaft § 1 SächsKitaG.

15 Vgl. § 3 Abs. 2 S. 1 SGB VIII.

16 Vgl. § 4 SGB VIII.

17 Vgl. exemplarisch § 9 Abs. 1 SächsKitaG.

## 2.2 Anspruchsinhaber Kind

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz steht gem. § 24 SGB VIII dem jeweiligen Kind zu. Dies ist höchst beachtlich, da im Einzelfall das Kind als Anspruchsinhaber regelmäßig in persona keinen ersatzfähigen Schaden erleidet.<sup>18</sup>

## 2.3 Alternativanspruch auf eine Form der Tagesbetreuung

Der Rechtsanspruch gem. § 24 Abs. 1, 2 SGB VIII auf Tagesbetreuung bis zum 3. Lebensjahr richtet sich ausweislich des Wortlautes auf die Tagesbetreuung entweder in einer Kindertageseinrichtung oder auf eine Betreuung in Tagespflege. Die Betreuungsformen sind ausdrücklich alternativ vorgesehen.

Das bedeutet, entgegen der „landläufigen Meinung“ vieler Eltern, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur ein Betreuungsangebot entweder in Tagespflege oder in einer Einrichtung in seinem Zuständigkeitsbereich für Kinder bis zum dritten Lebensjahr anbieten muss.

# 3 Haftung des örtlichen Jugendhilfeträgers für die Durchsetzung des Rechtsanspruches

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann, soweit ihn ein Verschulden trifft, einerseits durch konkrete Handlungen (positives Tun) aber auch durch Unterlassung gebotener Handlungen bei der Umsetzung des Rechtsanspruches auf eine Kindertagesbetreuung schadenersatzpflichtig werden. In Betracht kommen Handlungen und Unterlassungen vor Vertragsabschluss zwischen Einrichtung und Eltern.

## 3.1 Vorvertragliche Pflichtverletzungen

In Betracht kommen Pflichtverletzungen durch konkrete Handlungen im Vorfeld eines Vertragsschluss mit einer Betreuungseinrichtung bzw. Tagespflegeperson.

Denkbar sind Pflichtverletzungen bei der Anbahnung von Betreuungsverträgen, konkret durch das Betreiben von „Reservierungssystemen“ bzw. durch anderweitige Abgabe von Reservierungszusagen. Aber auch die Verletzung der sozialrechtlich gebotenen Auskunfts- und Beratungspflicht kann zu Schadenersatzansprüchen der Betroffenen führen.

---

18 Z. B. Verdienstausfall eines Elternteils wegen fehlender Betreuungsmöglichkeit.

### 3.1.1 Verweigerung des Abschlusses eines Betreuungsvertrages trotz schriftlicher bzw. elektronischer Reservierungszusage

Im Folgenden soll die Frage untersucht werden, ob durch die schriftliche bzw. elektronische Bestätigung bzw. Zusage einer Reservierung für einen Betreuungsplatz seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ein Vertrauenstatbestand geschaffen wird, welcher im Wege der Rechtsfigur der „culpa in contrahendo - c.i.c.“ i. S. v. § 311 Abs. 2 BGB zu Schadenersatzansprüchen führt.

Folgendes Fallbeispiel soll die Problematik kurz illustrieren.

*Im Zuständigkeitsbereich eines Jugendhilfeträgers herrscht aus verschiedenen Gründen („überraschender“ Anstieg der Geburtenrate, verstärkter Zuzug junger Menschen und Familien aus dem Umland, unzureichende Bedarfsplanung) eine höchst angespannte Bedarfssituation bei Betreuungsplätzen. Es fehlen voraussichtlich Betreuungsplätze im unteren vierstelligen Bereich. Der Jugendhilfeträger setzt auf ein elektronisches internetgestütztes Reservierungssystem. Freie Plätze aus allen vorhandenen Einrichtungen sollen in das Vergabesystem eingestellt werden und können von den Sorgeberechtigten „reserviert“ werden und anschließend binnen einer vorbestimmten Frist durch schriftliche Fixierung mit der jeweiligen Einrichtung bzw. dem jeweiligen Träger fest belegt werden. Es erfolgt jedoch der Hinweis auf der entsprechenden Homepage, dass die Reservierung unverbindlich erfolge und der Vertrag erst mit der jeweiligen Einrichtung zustande komme.*

*Im System finden Eltern sodann einen freien Betreuungsplatz in einer kommunalen, also vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst betriebenen, Kindertageseinrichtung und tätigen eine Reservierung und erhalten hierüber eine elektronische Bestätigung.*

*Die betroffene Kindertageseinrichtung, welche vom örtlichen Träger der Jugendhilfe in Eigenregie als ergänzendes Angebot neben Tageseinrichtungen freier Träger betrieben wird, weigert sich jedoch, den gewünschten Vertrag aufgrund der vorab getätigten „Reservierung“ abzuschließen. Zur Begründung wird ausgeführt, freie Plätze seien tatsächlich nicht vorhanden, es handle sich um einen bedauerlichen „Systemfehler“ seitens des Betreibers des Reservierungsportals, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.<sup>19</sup>*

*Hypothetisch wird in der Folge der Familie auch kein anderer Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt, ein Elternteil muss, zumindest vorübergehend, eine unbezahlte Freistellung am Arbeitsplatz in Anspruch nehmen oder sogar die Berufstätigkeit teilweise*

---

<sup>19</sup> Die Fallkonstellation ist dem Verfasser persönlich bekannt.

oder gar vollständig aufgeben<sup>20</sup> und findet im Extremfall nach einigen Monaten nicht mehr zurück in das Arbeitsleben. Der Verdienstaustausch ist so enorm, dass Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II zu leisten sind.<sup>21</sup>

Dass sich die öffentliche Hand der privatrechtlichen Handlungsform bei der Ausführung dieser weisungsfreien Pflichtaufgabe bedienen kann, steht außer Frage.<sup>22</sup> Die Konsequenz ist freilich, dass sich die Verwaltung damit auch den Regeln des Privatrechts unterwirft, soweit sie nicht hoheitlich<sup>23</sup> handeln möchte.

Untersucht wird also nunmehr die Reservierungszusage als haftungsbegründender Vertrauensstatbestand (Haftung aus culpa in contrahendo „c.i.c.“ gem. § 311 Abs. 2 BGB).

Die Grundsätze der Haftung aus Verschulden bei Vertragsanbahnung sind im öffentlichen Recht anwendbar.<sup>24</sup>

Die Voraussetzungen für eine Haftung aus § 311 Abs. 2 BGB (c.i.c.) sind

- die Aufnahme von Vertragsverhandlungen bzw. Anbahnung eines Vertrages oder
- ähnliche geschäftliche Kontakte,
- das Vorliegen einer Pflichtverletzung sowie
- das Verschulden einer Vertragspartei.

#### (a) Aufnahme von Vertragsverhandlungen

In Betracht kommt als Vertragsanbahnungshandlung das Betreiben eines Reservierungssystems für Betreuungsplätze im Zuständigkeitsbereich. Eine Reservierungszusage für einen konkreten Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung könnte sodann bereits die Vorstufe für den Vertragsschluss darstellen oder gar, soweit Rechtsbindungswille besteht, den Vertragsschluss selbst.

Es ermangelt, zumindest auf den ersten Blick, bei einer Reservierungszusage nicht am Willen der Vertragsparteien zum Vertragsschluss, sondern nur noch an einer schuldrechtlich nicht erforderlichen schriftlichen Fixierung.

---

20 Die Weiterführung des Falles ergibt sich aus den noch nicht rechtskräftigen Rechtssachen am Landgericht Leipzig zur Frage des Schadenersatzanspruches wegen der Weigerung des Jugendhilfeträgers, einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen, vgl. Urteile des LG Leipzig Az.: 7 O 1455/14 nicht rechtskräftig, 7 O 1928/14 nicht rechtskräftig, 7 O 2439/14 v. 02.02.2015 nicht rechtskräftig.

21 Hinweis: Die Landkreise und kreisfreien Städte sind sowohl Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch Träger der Leistungen nach dem SGB II. Die kommunalen Haushalte wären in diesem Fall mit weiteren Kosten belastet.

22 Vgl. Grüneberg in Palandt, BGB 74. Aufl. (2015), § 311 Rn. 12.

23 Denkbar wäre die Vergabe bzw. Zuweisung von Betreuungsplätzen durch Verwaltungsakt.

24 Grüneberg in Palandt, BGB, 74. Aufl. (2015) § 311 Rn. 12.

Es ist daher die Rechtsqualität einer solchen „Reservierungszusage“ genauer zu untersuchen, ob es sich noch um eine Vorstufe zum Vertrag oder bereits um Abschluss eines Vertrages über eine Kindertagesbetreuung handelt.

Der Duden<sup>25</sup> zeigt in Hinsicht auf das Wort „reservieren“ als Synonyme u. a. „freihalten, vormerken, bestellen, besetzt“ auf.

Welche Rechtsqualität im Sinne einer Verbindlichkeit hat nun eine solche „Reservierung“?

Der Blick soll zunächst auf ähnliche Vertragstypen mit Fokussierung auf deren Zustandekommen gelenkt werden.

Im Fernabsatzgeschäft kommt es regelmäßig durch Bestätigung der Bestellung zur Annahme des Vertragsangebotes und damit zum Vertragsschluss. D. h. die Parteien sind zum Austausch der jeweiligen Leistungen verpflichtet (Eigentumsverschaffung bzw. Kaufpreiszahlung).

Bei Abschluss eines Beherbergungsvertrages ist regelmäßig nach Bestätigung durch den Beherbergungsbetrieb (Annahme des Vertragsangebotes) das Zimmer verfügbar zu halten und der vereinbarte Preis zu entrichten.

In beiden Fällen kommt es zum Vertragsschluss durch Abgabe eines elektronischen oder schriftlichen Angebotes mit Bestätigung (der Bestellung bzw. Reservierung) auf gleichem Wege.

Ein Widerruf oder Rücktritt ist regelmäßig nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Übertragen auf ein solches, wie oben beschriebenes, Reservierungssystem wird also die Anzeige von freien Plätzen auf der Benutzeroberfläche als „Einladung zur Abgabe eines Angebotes zum Vertragsabschluss“ also als „*invitatio ad offerendum*“ zu werten sein. Mithin wäre in der Abgabe einer Reservierungszusage die Annahme des (durch die Eltern im Rahmen ihrer Vertretungsmacht<sup>26</sup>) abgegebenen Vertragsangebotes durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Betreiber des Reservierungssystems zu sehen.

Andererseits behält sich der Betreiber mit dem Hinweis auf die Unverbindlichkeit der Reservierungsbestätigung den Vertragsschluss ausdrücklich vor.

---

25 Duden Band 8, „Die sinn- und sachverwandten Wörter“, 5. Aufl. (2010).

26 Vgl. § 1629 BGB, gesetzliche Vertretung.

Die von den Eltern abgegebene und durch den öffentlichen Jugendhilfeträger bestätigte „Reservierung“ wäre dann nichts weiter als eine Eingangsbestätigung über das Vertragsangebot der Eltern an den Jugendhilfeträger bzw. die jeweilige Einrichtung, einen Betreuungsvertrag abzuschließen.

Fraglich erscheint, ob der Hinweis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf die Unverbindlichkeit der Reservierungszusage tatsächlich den Vertragsschluss zu hindern vermag, also der mangelnde Rechtsbindungswille hinreichend deutlich wird.

Diese Auslegung in Richtung einer Unverbindlichkeit der Reservierungszusage erscheint zumindest als die, vom öffentlichen Jugendhilfeträger gewünschte, Willensrichtung, soweit der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die, aus seiner Sicht bestehende, Unverbindlichkeit der elektronischen Zusage verweist.

Demnach würde dem öffentlichen Jugendhilfeträger also der rechtliche Bindungswille tatsächlich fehlen. Hierfür spricht, dass über entsprechende Reservierungssysteme nicht nur freie Plätze in kommunalen (eigenen) Einrichtungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, sondern auch Betreuungsplätze freier Träger der Jugendhilfe angeboten bzw. vermittelt werden sollen. Auf die Verfügbarkeit hat der Betreiber eines Reservierungssystems regelmäßig keine Einflussmöglichkeiten.

Demnach könnten keine Ansprüche auf tatsächlichen Vertragsabschluss geltend gemacht werden.

Andererseits erscheint aber durchaus fragwürdig, ob eine solche Reservierung mit entsprechender Bestätigung tatsächlich so unverbindlich ist, wie sie zunächst nach der bisherigen Untersuchung erscheint.

Der Rechtsverkehr unterscheidet zumindest in der Rechtspraxis zwischen vollkommen verbindlichen Reservierungen und eher unverbindlichen Reservierungen.

Tatsächlich „gelebt“ wird eine solche gewisse Unverbindlichkeit von Reservierungen regelmäßig in der Gastronomie. Dies sei am Beispiel einer Tischreservierung im Restaurant verdeutlicht.

Bei Nichterscheinen des Gastes wird regelmäßig dem Gastronomen kein konkret belegbarer Schaden entstehen, da noch gar nicht klar ist, ob der Gast ein Glas Wasser bestellt oder ein Menü. Umgekehrt verbleibt ein enttäuschter Gast, soweit im Restaurant trotz Reservierung nicht ausreichend Platz zur Verfügung steht. Jedoch wird sich hier der Gast eine Alternative suchen und wohl ebenfalls keinen nennenswerten Schaden erleiden.

Es kommt jedoch nicht auf die „gelebte“ Rechtspraxis an, sondern lediglich auf das Recht selbst, damit ist auch eine Tischreservierung zumindest vorvertraglich relevantes Verhalten der künftigen Vertragsparteien.

Vertragliche Bindungen entstehen jeweils regelmäßig erst, wenn der Gast auch tatsächlich erscheint und eine Bestellung abgibt, es sei denn, der Gast hat eine konkrete Vorbestellung (z. B. Catering für Familienfeier mit konkreter Speisenfolge) abgegeben.

Hotelreservierungen, wie auch Bestätigungen im Fernabsatz, begründen hingegen regelmäßig nach Bestätigung einen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Beherbergungsentgeltes auch bei Fernbleiben des Gastes, soweit das Zimmer nicht anderweitig vermietet werden kann. Derlei Reservierungen sind also sehr wohl verbindlich.

Nun handelt es sich bei der Auswahl und Entscheidung der Eltern für einen bestimmten Betreuungsplatz um eine für die Kindesentwicklung wichtige Entscheidung von erheblicher Bedeutung<sup>27</sup>.

Es ist eine im Regelfall durch die Eltern mit einem Höchstmaß an Verantwortung für das Kindeswohl zu treffende Entscheidung nicht nur hinsichtlich des „ob“ einer Fremdbetreuung, sondern auch des „wie“ der Fremdbetreuung, also in Bezug auf die sorgfältige Auswahl der Einrichtung, z. B. bezüglich des Betreuungskonzeptes und der Kompetenzen des Personals. Die hier zu tragende Verantwortung entspringt dem Sorgerecht, welches die Eltern dem Kind gegenüber zu dessen Wohl umfänglich auszuüben haben.<sup>28</sup>

Nicht zuletzt ist es eine durch die Eltern gemeinsam zu treffende Lebenswegentscheidung mit besonderer Tragweite für das Kind (Teil des sog. großen Sorgerechts und eben nicht lediglich ein Teil des sog. kleinen Sorgerechts mit Alleinentscheidungskompetenz durch einen Elternteil).<sup>29</sup>

Hieraus lässt sich aus Elternsicht durchaus ein gesteigertes Interesse an der Verbindlichkeit einer solchen Reservierungszusage bzw. Bestätigung ableiten.

Beachtlich ist aus Sicht des Verfassers zudem, dass es sich bei der Beurteilung der Rechtsqualität einer solchen Reservierung hinsichtlich des angestrebten Vertragschlusses bereits nicht um zwei gleiche, ebenbürtige Vertragsparteien bzw. Verhandlungsparteien handelt. Betroffene Eltern können aufgrund des in Zuständigkeitsfragen

---

27 Vgl. Berger/Mansel in Jauernig, BGB, 15. Aufl. (2014), § 1687 Rn. 3.

28 Vgl. §§ 1626, 1626 a, 1631 BGB.

29 Vgl. insoweit § 1687 BGB.

geltenden Territorialprinzips<sup>30</sup> nicht einfach den zuständigen Jugendhilfeträger wechseln<sup>31</sup>, außer durch Umzug. Hinzukommt, dass bei entsprechender Knappheit des Angebotes an freien Plätzen eine völlig freie Wahl von Betreuungsplätzen bzw. Einrichtungen vorn herein nahezu ausgeschlossen ist.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe tritt, durch die ihm per Gesetz zugewiesene Gesamtverantwortung im Rahmen der Jugendhilfe<sup>32</sup>, im oben beschriebenen Fallbeispiel letztlich als „Monopolist“ bei der Vergabe der Betreuungsplätze auf, auch wenn tatsächlich ein Angebotsoligopol aus freien Trägern und kommunalen Kita-Einrichtungen besteht. D. h., der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss zwingend die erforderlichen Leistungen der Jugendhilfe erbringen und damit Betreuungsplätze zur Verfügung stellen, soweit dies nicht bzw. eben nicht ausreichend durch freie Träger der Jugendhilfe vorrangig geschieht, sprich, es sind entsprechende Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege bereit zu stellen.

Letztlich ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Exekutive Teil der staatlichen Grundordnung und damit in besonderem Maße an Recht und Gesetz gebunden. Somit trägt er auch, wie alle anderen Behörden, besondere Verantwortung für das Bild der Bürger vom Umgang staatlicher Einrichtungen mit den Bürgern. Dies geschieht in diesem Falle auf unterster und gerade deshalb auf sehr bürgernaher und erlebbarer Ebene und prägt mithin das Bild eines Kommunalwesens aber auch des gesamten Staatswesens maßgeblich mit. Mit anderen Worten: Ein nicht unerheblicher Teil der Wählerschaft wird hier erreicht und entweder positiv beeindruckt oder langfristig negativ intendiert. Insbesondere die Sozialen Rechte, hier § 27 Abs. 1 Nr. 3 SGB I, sind nicht um Ihrer selbst Willen geschaffen, sondern sollen, dies wird häufig inzwischen vergessen, so weit als möglich verwirklicht werden (sog. Grundsatz der Meistbegünstigung) und nicht so weit als nötig.<sup>33</sup>

Aus den vorgenannten Gründen ist aus Sicht des Verfassers eine gesteigerte Sorgfaltspflicht, insbesondere beim Betreiben solcher Reservierungssysteme, abzuleiten.

Dennoch kann trotz aller guten Argumente für eine weitgehende Bindung des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, auch wenn es noch so wünschenswert wäre, letztlich ein Rechtsbindungswille, so er nicht vorhanden ist, nicht „herbeiarargumentiert“ werden, denn dass ein Rechtsbindungswille durch Abgabe einer Reservierungsbestätigung nicht bestehen soll, wird durch den Hinweis auf die Unverbindlichkeit

---

30 Vgl. § 30 Abs. 3 SGB I und § 86 ff. SGB VIII.

31 Auch wenn im Freistaat Sachsen über § 4 SächsKitaG ein Wunsch- und Wahlrecht bezüglich einer Betreuungsstelle auch außerhalb der Gemeinde normiert ist.

32 Vgl. § 79 SGB VIII

33 Grundsatz der Meistbegünstigung vgl. u. a. BSG v. 12.2.2015 Az.: B 10 ÜG 8/14 B m. w. N.

der Reservierungszusage und den Hinweis, dass der Betreuungsvertrag erst mit der jeweiligen Einrichtung geschlossen wird, wohl hinreichend gezeigt.

Es handelt sich mithin in der Tat nur um eine bloße Eingangsbestätigung des von den Eltern für das Kind im Rahmen Ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht<sup>34</sup> abgegebenen Vertragsangebotes.

Solange keine ausreichende Versorgung mit Betreuungsplätzen gewährleistet ist, müssen Plätze, welche in derartigen Reservierungssystemen offeriert werden, dennoch tatsächlich vorhanden sein, um ein solches (dem Grunde nach positives) Angebot auch mit Glaubwürdigkeit und Vertrauen in das Reservierungssystem auszustatten.

Unabhängig von der rechtlichen Unverbindlichkeit eines solchen Angebotes kann aber zumindest durch die darin enthaltende „*invitatio ad offerendum*“ durch die Abgabe eines Vertragsangebotes von der Aufnahme von Vertragsverhandlungen gesprochen werden.

#### *(b) Vorliegen einer Pflichtverletzung*

Ausgangspunkt ist die grundsätzlich bestehende Vertragsfreiheit. Hierzu gehört, wie bereits ausgeführt, auch das Recht, den avisierten Vertrag noch zu verweigern.<sup>35</sup> Die Absage der anbietenden kommunalen Einrichtung und damit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist also die Weigerung, den Vertrag über den reservierten Platz tatsächlich abzuschließen.

Dies ist eine Verletzung des aus dem vorvertraglichen Kontakt entstandenen Vertrauensverhältnisses in den Bestand der Reservierung. Der Reservierende vertraut auf einen entsprechenden Vertragsabschluss. Der Anbieter hat Sorge dafür zu tragen, dass entsprechend angebotene Platzkapazitäten auch frei bzw. vorhanden sind.

#### *(c) Verschulden einer Vertragspartei*

Der Schuldner, sprich die sich weigernde Vertragspartei, muss die Ablehnung des Vertragsschluss auch vertreten müssen. Der Haftungsmaßstab ergibt sich aus § 276 BGB<sup>36</sup>. Es sind also Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Vorsatz liegt bei bewusster Ablehnung des Vertragsschluss eindeutig vor.

Das Verhalten entspricht einem Abbruch der Vertragsverhandlungen.

---

34 Vgl. § 1629 BGB.

35 Stürner/Medicus in Prütting, Wegen, Weinreich, BGB, 9. Aufl. (2014), § 311 Rn. 48.

36 Grüneberg in Palandt, BGB, 74. Aufl. (2015), § 311 Rn. 28.

Bei welcher handelnden Person letztlich ein konkretes Verschulden bzw. die Pflichtverletzung nachzuweisen sein müsste, ob bei der „ anbietenden“ Einrichtung oder dem Systembetreiber selbst, kann an dieser Stelle dahinstehen, da der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Systembetreiber und auch als Betreiber der Tageseinrichtung ein identischer Anspruchsgegner ist.

#### (d) Schaden

Die Haftung beim Abbruch von Vertragsverhandlungen ist jedoch regelmäßig auf die nach Entstehung des Vertrauenstatbestandes getätigten Aufwendungen beschränkt.<sup>37</sup>

Insoweit wird eine Weigerung, den Vertrag über den reservierten Betreuungsplatz abzuschließen, mangels Schaden aus tatsächlichen Aufwendungen der Anspruchsteller<sup>38</sup> rein praktisch zunächst nicht zu Haftungsansprüchen führen.

### 3.1.2 Zwischenfazit

Haftungsansprüche aus aktiven Handlungen, z. B. durch das Betreiben von Reservierungssystemen durch die (freien wie auch öffentlichen) Jugendhilfeträger sind denkbar, werden aber regelmäßig mangels konkretem Schaden nur von untergeordneter Natur sein. Regelmäßig werden die Jugendhilfeträger in der Praxis bemüht sein, mit den Betroffenen (Eltern) in Kontakt zu treten und intensiv nach einer Lösung, d. h. einen freien Betreuungsplatz für das Kind, gemeinsam suchen. Dies wäre sogleich auch die Antwort auf die eingangs dieses Artikels erwähnte zu leistende Präventionsarbeit, um Haftung zu vermeiden. Eine intensive Bürgerarbeit ist an dieser Stelle wohl das empfehlenswerteste Mittel.

### 3.1.3 Anmerkung zu einem Rechtsanspruch aus Anwartschaftsrecht

Fraglich ist, ob aus einer solchen elektronischen Reservierung eines Betreuungsplatzes eine Art Anwartschaftsrecht abzuleiten ist, welches den Betreiber eines solchen Reservierungssystems, sprich den örtlichen Träger der Jugendhilfe bzw. die anbietende Einrichtung, soweit bindet, als dass ein Recht auf Abschluss eines Betreuungsvertrages in der reservierten Einrichtung (Vollrecht) abgeleitet werden kann bzw. der Nichtabschluss als unerlaubte Handlung i. S. d. § 823 BGB zu werten ist mit der Folge, dass entsprechender Schadenersatz zu leisten sei. Hierzu müsste es sich bei einem Anwartschaftsrecht um ein sog. sonstiges Recht i. S. d. § 823 I BGB handeln.

37 Ders. Palandt, BGB 74. Aufl. (2015), § 311 Rn. 30.

38 Vgl. § 24 SGB VIII, Anspruchsinhaber ist das Kind, gesetzlich vertreten durch seine Eltern gem. § 1629 BGB.

Ein Anwartschaftsrecht ist gegeben, wenn von einem mehrstufigen Entstehungsstatbestand eines Rechts schon so viele Erfordernisse erfüllt sind, dass von einer gesicherten Rechtsposition des Erwerbers gesprochen werden kann, die der Veräußerer nicht mehr durch eine einseitige Handlung zerstören kann.<sup>39</sup> Das Anwartschaftsrecht ist ein wesensgleiches Minus zum Vollrecht.<sup>40</sup>

Anwartschaftsrechte werden jedoch typischerweise im Sachenrecht des Bürgerlichen Rechts anerkannt. Es handelt sich hier jedoch nicht um eine sachenrechtliche Fragestellung. Demnach kann kein echtes Anwartschaftsrecht entstehen. Ein sonstiges Recht i. S. v. § 823 BGB ist damit nicht gegeben.

## 3.2 Pflichtverletzungen durch Unterlassen

Auch Unterlassungen können Pflichtverletzungen im Rechtssinne darstellen und möglicherweise zu entsprechenden Ersatzansprüchen führen, wie gerade die Problematik der aktuell vom Landgericht Leipzig entschiedenen Klagen zeigt.<sup>41</sup>

Voraussetzung ist stets eine konkrete Handlungspflicht des Schädigers.

### 3.2.1 Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch wegen Verletzung der Auskunfts- und Beratungspflicht

Als weiterentwickelter Folgenbeseitigungsanspruch kommt ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch in Betracht, soweit der öffentliche Jugendhilfeträger im Rahmen seiner Auskunfts- und Beratungspflicht gem. §§ 14, 15 SGB I unrichtige Auskünfte erteilt oder Hinweise an die Eltern des Kindes bezüglich der Platzsuche unterlässt.

Zwar ist es nicht völlig undenkbar, dass unrichtige Auskünfte erteilt werden oder eine Falschberatung stattfindet, jedoch stellt sich die Frage, welche Art von Schaden hier entstehen könnte. Regelmäßig wird der öffentliche Jugendhilfeträger an eine bestimmte Einrichtung verweisen.

Der Sozialrechtliche Herstellungsanspruch wird daher hier als Haftungsinstitut nicht näher verfolgt.

Nichtsdestotrotz kann allen Betroffenen, sowohl auf Verwaltungsseite als auch auf Elternseite, nur dringend zu hinreichender Dokumentation entsprechender Beratungen

---

39 Bsp. Erwerb unter Eigentumsvorbehalt.

40 Vgl. <http://www.rechtslexikon.net/d/anwartschaftsrecht/anwartschaftsrecht.htm> vom 31.05.2015.

41 Vgl. Urteile des LG Leipzig Az.: 7 O 1455/14 nicht rechtskräftig, 7 O 1928/14 nicht rechtskräftig, 7 O 2439/14 v. 02.02.2015 nicht rechtskräftig.

geraten werden, um spätere Streitfälle zumindest nicht an der Beweisfrage scheitern zu lassen.

### 3.2.2 Haftung aus § 311 Abs. 2 II BGB wegen Unterlassung durch Nichtzuweisung eines Betreuungsplatzes

Die Pflichtverletzung im Rahmen der c.i.c. kann auch in der Nichtzuweisung einer Betreuungsmöglichkeit zu suchen sein.

(a) Aufnahme von Vertragsverhandlungen bzw. Anbahnung eines Vertrages oder ähnliche geschäftliche Kontakte.

Die Aufnahme von Vertragsverhandlungen bzw. Anbahnung eines Vertrages oder ähnliche geschäftliche Kontakte sind hier im Antrag auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes zu suchen.

(b) Pflichtverletzung

Das Vorliegen einer Pflichtverletzung ist gegeben, denn gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII besteht seit 01.08.2013 ein gesetzlich geregelter Rechtsanspruch auf eine Förderung und damit Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege für alle Kinder ab dem 1. Lebensjahr<sup>42</sup> bzw. ein Rechtsanspruch auf Förderung/Betreuung in einer Tageseinrichtung ab dem 3. Lebensjahr gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII. Dieser Rechtsanspruch richtet sich, wie bereits oben ausgeführt, an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mithin an das örtliche Jugendamt im Landkreis oder der kreisfreien Stadt. Die Nichtzuweisung eines Betreuungsplatzes ist somit eine Pflichtverletzung.

(c) Verschulden

Der Haftungsmaßstab ergibt sich wiederum aus § 276 BGB. Es genügt einfache Fahrlässigkeit. Soweit ein Jugendhilfeträger es verabsäumt, insbesondere im Bereich der bis 3-Jährigen, eine alternative Betreuungsmöglichkeit, z. B. in Tagespflege, anzubieten, handelt er mindestens fahrlässig in Ansehung des eindeutigen Gesetzeswortlautes.

Es erscheint nahezu nicht möglich, dass stets alle im Zuständigkeitsbereich existierenden Betreuungsangebote restlos belegt sind. Es besteht zudem die Möglichkeit, in den Einrichtungen Überkapazitäten aus wichtigem Grund zu schaffen, und es erscheint vor allem äußerst unwahrscheinlich, dass keinerlei Tagespflegestellen (Tagesmütter, Tagesväter) vorhanden sind, welche völlig gleichwertig alternativ angeboten werden können.

---

42 Unter bestimmten Voraussetzungen auch vor der Vollendung des 1. Lebensjahres, vgl. § 24 Abs. 1 SGB VIII.

#### (d) Schaden

Soweit Eltern hierdurch Verdienstausschlag erleiden oder Kosten für Betreuung durch private, nicht öffentlich geförderte Träger oder Tagespflegestellen übernehmen müssen, erschöpft sich die Ersatzpflicht im Verdienstausschlag bzw. in den Kosten, welche über den Betreuungssätzen in öffentlich geförderten Betreuungsangeboten hinaus in privaten Einrichtungen oder private Tagespflege zu zahlen wären.

#### (e) Drittschaden, Rechtsfigur der Drittschadensliquidation

Es wird dem geneigten Leser sicher aufgefallen sein, dass sich aus der aufgezeigten Konstellation noch ein weiteres rechtliches Problem ergibt. Bei genauer Lektüre des § 24 SGB VIII ist festzustellen, dass Anspruchsinhaber eines Betreuungsplatzes stets das Kind ist. Sozialrechtliche Ansprüche, insbesondere auf Dienstleistungen, wie z. B. die Tagesbetreuung von Kindern, sind regelmäßig höchstpersönliche und damit nicht übertragbare Rechte (vgl. §§ 53, 54 SGB I, nur Geldleistungen sind verkehrsfähig).

Die oben aufgezeigten Schäden erleiden aber regelmäßig nicht die Kinder, sondern die Eltern bzw. die jeweils sorgeberechtigten Personen.

Es fallen mithin Geschädigter und Anspruchsinhaber auseinander (Problem der Subjektbezogenheit des Schadens)<sup>43</sup>. Der Geschädigte (Elternteil) hat zwar einen Schaden, kann diesen aber mangels Ersatzanspruch gegenüber dem Schädiger nicht einfordern. Der Inhaber des Ersatzanspruches (Kind) könnte wiederum den Anspruch nicht einfordern, da es keinen Schaden hat.

Der Schädiger wäre durch diese Zufälligkeit unzulässig im Vorteil.

Die Problematik kann jedoch über die Rechtsfigur der sogenannten Drittschadensliquidation<sup>44</sup> aufgelöst werden. D. h., der Inhaber des Schadensersatzanspruches (das Kind) tritt seinen Ersatzanspruch an den /die Geschädigten (Eltern) ab. Der Schadensinhaber (Eltern) kann vom Schädiger sodann Ausgleich verlangen.

Dieser Lösungsweg wurde, meiner Meinung nach völlig zu Recht, in den Urteilen des Landgerichtes Leipzig zur Frage des Ersatzanspruches von Eltern aufgezeigt, denen trotz entsprechendem Antrag kein Betreuungsplatz zugewiesen werden konnte.<sup>45</sup> Die Urteile sind nach jetzigem Kenntnisstand noch nicht rechtskräftig.

43 Teichmann in Jauernig, BGB, 15. Aufl. 2014), Vor § 249 Rn. 18.

44 Ders. in Jauernig, BGB, 15. Aufl. (2014), Vor § 249 Rn. 19 m. w. N., dazu weiterführend: Goerth A., Die Drittschadensliquidation, Juristische Arbeitsblätter (JA) 2005, 28 - 31.

45 LG Leipzig v. 02.02.2015 Az.: 7 O 1455/14 nicht rechtskräftig, 7 O 1928/14 nicht rechtskräftig, 7 O 2439/14 nicht rechtskräftig.

## 4 Zusammenfassung

Aus dem Rechtsverhältnis betreffend die Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und in Tagespflege gem. § 24 SGB VIII zwischen Kind, Eltern und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann sich vor Begründung eines Betreuungsvertrages bereits eine Haftung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Schäden ergeben, welche aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten resultieren.

Praxisrelevant ist die vorvertragliche Haftung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aus § 311 BGB (c.i.c.) für Verdienstaufschlag der Eltern, soweit der Rechtsanspruch auf eine Kindertagesbetreuung nicht erfüllt wird.

Problematisch ist hierbei das Auseinanderfallen von Anspruchsinhaber (auf einen Betreuungsplatz - „Kind“) und geschädigter Person (Elternteil). Eine Lösung dieser zufälligen Schadensverlagerung erfolgt über die Rechtsfigur der sog. Drittschadensliquidation. D. h. der Ersatzanspruch wird zum Geschädigten mittels Abtretung verlagert.

Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes in einer bestimmten Einrichtung aufgrund einer Reservierung über ein Reservierungssystem ist indes nicht gegeben, soweit der Betreiber eines Reservierungssystems seinen mangelnden Rechtsbindungswillen deutlich zum Ausdruck gebracht hat.

Haftungstatbestände sind in der Praxis einfach vermeidbar, indem sozialrechtliche Grundsätze, wie z. B. fachlich kompetente Beratung und Auskunft (§§ 14, 15 SGB I), konsequente Beachtung finden.

Zudem sollten vor allem die vorhandenen eigenen Handlungsspielräume des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auch tatsächlich ausgenutzt werden, z. B. Angebot einer alternativen Tagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich.

# Wann ist das Studium an Verwaltungsfachhochschulen ein „wissenschaftliches“?

Ein Diskussionsbeitrag zur konzeptionellen Veränderung des Studienalltags



Prof. Dr. Ralf  
Sowitzki

Dozent für Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Soziologie, Psychologie, Statistik

## Erneut einige Vorbemerkungen, diesmal zum dritten Teil

In den ersten Kapiteln dieses Diskussionsangebotes zu meinem Anliegen einer Veränderung der Studienkonzepte durch verstärkte Einbeziehung wissenschaftstheoretischer „Probleme und Resultate“ wurden zunächst einige befürwortende Argumente skizziert und danach Ausführungen zu den Zielen und zu den Merkmalen der Wissenschaften dargestellt (Teil 1). Aus den Forderungen zur verstärkten Förderung von „Schlüsselqualifikationen“ wurde u. a. eine fehlende systematische Schulung in logischer Argumentation als veränderungsbedürftiger Teil der Ausbildung kritisiert. Die dafür notwendigen Grundkenntnisse wurden im Teil 2 dieser Veröffentlichung (Kapitel 6.1 – Grundzüge der Aussagenlogik) in mehreren Facetten präsentiert.

Einige – freundliche – Rückmeldungen zum ersten Teil dieser kleinen Abhandlung haben mich veranlasst, die folgenden Kapitel noch etwas genauer (und damit auch umfangreicher) auszuarbeiten. Dem kurzen Überblick zur Bedeutung der Logik für die Fachwissenschaften und einem kurzen Abriss der Prädikatenlogik folgen mit Kapitel 7 Ausführungen zum Objektivitätspostulat und zur Forderung nach „wahren Aussagen“. Im Schlusskapitel 8 werde ich dann versuchen, eine resümierende und begründete, möglichst fundierte Antwort auf die Titelfrage zu geben, nämlich, wann ein berufsqualifizierendes Studium auch ein „wissenschaftliches“ ist.

## 6 Die Logik im speziellen Wissenschaftsbetrieb

- Fortsetzung aus Heft 3 -

### 6.2 Die Bedeutung der Logik für die Fachwissenschaften

#### 6.2.1 Die empirischen Wissenschaften

Zum Bestand der Ausbildungsinhalte einer Fachhochschule gehören üblicherweise auch Fachwissenschaften wie die Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Statistik, Rechtswissenschaften, Soziologie, Psychologie und Politologie. Da diese unstrittig Gegenstände der „realen“ Welt zum Erkenntnisgegenstand haben, werden sie – als empirische Wissenschaften zusammengefasst – abgegrenzt von den Formalwissenschaften. Der „tiefere Grund“ für eine Abgrenzung generierende Wissenschaftssystematik liegt u. a. darin, dass neben den – meist historisch bedingten – unterschiedlichen Methoden der Erkenntnisgewinnung auch (völlig) unterschiedliche Ansichten darüber bestehen, wie (bzw. wodurch) die Erkenntnisprüfung erfolgen soll. Unstrittig ist, dass die Erkenntnis behauptenden Aussagen „wahr“ oder „falsch“ sein können; unstrittig ist weiterhin, dass die, trotz der für den im Forschungsprozess sich entwickelnden Erkenntnisfortschritt durchaus „nützlichen“, falschen Aussagen aus dem Bestand der Wissenschaften zu eliminieren sind und demzufolge sich eine „gute“ Wissenschaft von einer „weniger guten“ dadurch unterscheidet, welche „wahren Aussagen“ sich in ihrem Bestand befinden, die dann zumeist in Lehrbüchern tradiert werden und als Grundlage weiterer Forschungen dienen. Der üblichen Wissenschaftssystematik folgend, lassen sich die Fachwissenschaften – wenn auch nicht völlig unstrittig – derart unterteilen, dass die Wahrheitswertprüfung der Aussagen zusätzlich zu ihrer formalen Korrektheit noch eine Prüfung an „der Realität“, d. h. eine diesbezügliche „inhaltliche“ Übereinstimmung mit „objektiven Daten“ erfordern.<sup>1</sup>

Von den „Gegenständen“ der Formalwissenschaft wird hingegen behauptet, dass sie ausschließlich „Produkte des menschlichen Denkens“ sind und in einer Welt ohne Menschen demzufolge nicht vorkommen. Die Zahlen und die mathematischen Operationen,

---

1 Diese Festlegung des Gegenstandsbereichs unterscheidet die Realwissenschaften (mit der philosophischen Grundüberzeugung, dass es eine vom Menschen unabhängige „Welt“ gibt, dem Realismus, (der noch differenziert in „naiven“, „aufgeklärten“ und – neuerdings – seit Gabriels Werk: – „neuen“ Realismus vertreten wird) von den Formalwissenschaften. Im „Streit“ über die Einordnung einer derart dichotomischen Einteilung findet sich bei Juristen allerdings auch die Favorisierung eines „dritten Weges“ derart, dass die Rechtswissenschaft sich nicht auf einer Zuordnung zu einer dieser Wissenschaftsphilosophien einlassen sollte. Es wird ein völlig eigenständiges Forschungsgebiet mit dafür eigenen, völlig anderen als die üblichen, Methoden herausgebildete Disziplin reklamiert. Und weil diese Art menschlichen Handelns „erfolgreich“ angewendet wurde und wird, sollte sie sich nicht ändern. Vgl. hierzu u. a. Bochenski, Die zeitgenössischen Denkmethode. 8.Auflage, München 1980.

die Buchstaben, Sätze und deren logische Verknüpfungen sind in dem Sinne „formal“, dass hinsichtlich der Wahrheit ihrer Aussagen ausschließlich die – von Menschen gemachten – Regeln entscheiden: Keine Realität kann „beweisen“, dass 4 mal 7 das gleiche Ergebnis erzeugt, wie 26 plus 2.<sup>2</sup>

### 6.2.1.1 Die Wirtschaftswissenschaften

Die Ökonomie befasst sich hauptsächlich mit den Vorgängen im Produktionsbereich. Wie die Güter, die die Menschen zum Leben benötigen und die sie auf den Märkten nachfragen, hergestellt werden, muss zunächst möglichst exakt beschrieben werden. Darüber hinaus wollen die wirtschaftswissenschaftlichen Theorien auch erklären, **warum** die Güter gerade auf diese oder jene Art produziert werden, quasi die Gründe für die Entscheidungen und Handlungen angeben. Auch soll mitunter prognostiziert werden, welche Ergebnisse bestimmte Produktionsweisen hervorbringen werden. Manchmal wird sogar versucht, die Praktiker in der Wirtschaft zu beeinflussen: Man kritisiert oder befürwortet bestimmte Verhaltensweisen, man weist darauf hin, wie bestimmte Ziele erreicht werden können oder fordert gar eine Ausrichtung der Produktion an neuen Zielen.

Die „reine Theorie“ beschränkt sich jedoch bei den meisten Fachwissenschaftlern auf die Beschreibung („Wie ist es?“) und Erklärung („Warum ist es so?“). Die Einflussnahme durch Handlungsempfehlungen („Wie soll es sein?“) kann nach dieser Auffassung nur in der Eigenschaft als Privatperson oder als Politiker erfolgen, nicht jedoch als Wissenschaftler. Dazu fehlt es der Wissenschaft an Kompetenz, dafür ist sie weder zuständig noch in der Lage.<sup>3</sup>

#### 6.2.1.1.1 Ein Beispiel für eine betriebswirtschaftliche Theorie

Aus den zahlreichen Theorien soll beispielhaft (die von Erich Gutenberg in den 50er Jahren entwickelte) „Produktionsfaktorentheorie“, die sich gegen andere Theorien durchsetzen konnte und bis heute noch im Wesentlichen beibehalten wurde, kurz skizziert werden. Sie geht von der Tatsache aus, dass zur Güterproduktion in der Regel menschliche Arbeitskraft, Arbeitsmittel (z. B. Werkzeuge) und Werkstoffe (z. B. Rohstoffe) erforderlich sind. Der Produktionsprozess wird nun als eine „Kombination dieser drei Faktoren“ beschrieben. Gutenberg weist der Betriebsleitung, dem dispositiven Faktor, die Aufgabe dieser Kombination zu, d. h. der Anordnung und Überwachung, Planung und Verantwortung. Er erkennt also die Spaltung der menschlichen Arbeitsleistung in eine

---

2     Einer netten Anekdote zufolge stellte Albert Einstein verwundert fest, dass die von Menschen gemachte Mathematik derart „funktioniert“, dass ihre Anwendung es ermöglicht, dass wir auf dem Mond landen können.

3     Aus den Diskussionen und Analysen im sog. „Positivismusstreit“ entstand die – nicht unstrittige – Ansicht, dass Wissenschaft auch werturteilsfreie, wissenschaftlich begründete Handlungsempfehlungen geben kann.

"objektbezogene", Anordnungen befolgende und eine „dispositive“, also anordnende und kommt somit, im Gegensatz zur bisher vorherrschenden Sicht aus der Volkswirtschaftslehre, zu vier Produktionsfaktoren. Dass die Leistung der Betriebsleitung ein selbständiger produktiver Faktor ist und diese demnach eine eigenständige Leistung erbringt, stellt das Neuartige in seiner Theorie dar. Die drei Elementarfaktoren allein (also die objektbezogene Arbeitsleistung, die Arbeitsmittel und die Werkstoffe) sind ohne den vierten Faktor, der die Entscheidungsgewalt besitzt, nach dieser Ansicht nicht (bzw. nicht optimal) leistungsfähig. Er behauptet weiter, dass diese Kombination der Produktionsfaktoren in allen Wirtschaftssystemen nachzuweisen ist. Außerdem wird überall versucht, diese Kombination nach dem „Wirtschaftlichkeitsprinzip“, d. h., dass der Ertrag höher sein soll, als der Aufwand, auszurichten. Er nennt diese Tatbestände deshalb „systemindifferent“, also nicht vom jeweiligen Wirtschafts- und Gesellschaftssystem abhängig. Daneben gibt es jedoch auch „systembezogene Tatbestände“. So ist beispielsweise das „erwerbswirtschaftliche Prinzip“, welches besagt, dass versucht wird, einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen, typisch nur für die Marktwirtschaft. In der Planwirtschaft wird hingegen nach dem „Prinzip der plandeterminierten (d. h. durch den Plan vorgegebenen, festgesetzten) Leistungserstellung“ gewirtschaftet.<sup>4</sup> Aus dieser kurzen Skizze lassen sich nun einige Sätze einer Theorie destillieren.

#### 6.2.1.1.2 Prämissen einer Theorie der Produktionsfaktoren

- P: Es gibt vier Produktionsfaktoren, die objektbezogene Arbeitsleistung, Arbeitsmittel, Werkstoffe und die dispositive Arbeitsleistung.
- D: Der dispositive Faktor kombiniert die drei restlichen Elementarfaktoren.
- K: Der Produktionsprozess besteht aus der Kombination der Elementarfaktoren.
- P-Ö: Der Produktionsprozess ist vom politisch-ökonomischen System unabhängig.
- W: Das Wirtschaftlichkeitsprinzip ist für jedes Wirtschaftssystem maßgebend.
- EP: Das erwerbswirtschaftliche Prinzip gilt nur in Marktwirtschaften.
- PL: Das Prinzip plandeterminierter Leistungserstellung gilt nur in Planwirtschaften.

Dazu nehmen wir folgende singuläre Sätze als Tatsachen, in der Theorie als „**Randbedingungen**“ formuliert, an: (1) Person X gehört zum dispositiven Faktor in der Unternehmung U. (2) Die Unternehmung U wirtschaftet in einer Marktwirtschaft. Aus diesen Sätzen der Theorie, die als an der Erfahrung überprüfbare Aussagen (bzw. Hypothesen) über die Beschaffenheit der Realität sind, lassen sich nun zahlreiche verschiedene Schlussfolgerungen entwickeln. Diese Schlüsse können zur Erklärung oder Prognose bestimmter Sachverhalte dienen; sie sind dann die **Anwendung einer Theorie** auf „Fragen der Realität“. So kann beispielsweise logisch, d. h. folgerichtig geschlossen werden,

---

4 Vgl. hierzu die Ausführungen von Kamitz: Was kann die Anwendung der formalen Logik zum Fortschritt der Erkenntnis beitragen? In: Kamitz, Reinhard (Hg.): Logik und Wirtschaftswissenschaft. Berlin 1979, S. S. 21 - 128.

dass auch die folgende Aussage gilt: Wenn die Unternehmung U in einer Marktwirtschaft wirtschaftet, dann ist für sie das Wirtschaftlichkeitsprinzip maßgebend.

## 6.2.1.2 Weitere Beispiele aus anderen Sozialwissenschaften

### 6.2.1.2.1 Ein Beispiel für eine psychologische Theorie

Zahlreiche „Motivationstheorien“ versuchen zu erklären, welche Ursachen bei Studierenden zur Wirkung „hohe Leistungsmotivation“ führen. Beispielhaft sei hier David McClelland vorgestellt. Er hat – ebenfalls bereits vor vielen Jahrzehnten, aber noch immer aktuell und sich an Sigmund Freud orientierend – in einer Längsschnittstudie mit allgemein akzeptierten Methoden einige frühkindliche Erziehungsmaßnahmen isoliert und mit Eigenschaften hochmotivierter Leistungssportler korrelieren lassen. Aus den folgenden beiden Prämissen:

1. Wenn Erziehungsmaßnahme x, dann Leistungsmotivation y.
2. Person A erlebte die Erziehungsmaßnahme x (Randbedingung, bzw. Spezifikation), lässt sich die folgende – erklärende – Schlussfolgerung ableiten: Also besitzt Person A die Leistungsmotivation y.

### 6.2.1.2.2 Ein Beispiel für eine soziologische Theorie

Als illustrierendes Beispiel sei aus der neueren „Resilienzforschung“ zur aktuellen Problematik des Zusammenhangs von „Studierfähigkeit und Herkunft (sozialer Schicht)“ kurz referiert, welche Problematik es zu lösen gilt: Während über Jahrzehnte mit anerkannten statistischen Methoden ein eindeutiger Zusammenhang<sup>5</sup> zwischen den Schulnoten der Kinder und dem Einkommen derer Eltern nachgewiesen wurde, war in der Bildungspolitik (zu Recht?) strittig, wie dieser Zusammenhang genau wirkte: Welche Maßnahmen haben „gutsituierte“ Familien im Unterschied zum „unteren Prekariat“ ergriffen, die dann diese Notendifferenzen erklären können oder gar prognostizieren lassen? Die Entwicklung der Persönlichkeitsstruktur Heranwachsender „scheint“ für die schulische Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft eine viel bedeutendere Rolle zu spielen, als die von ökonomischen Determinanten beherrschten Erklärungsmodelle, die Einkommen, Vermögen oder Alimentierungen „aller Art“ als (alleinige bzw. hauptsächliche) Ursache erkennen.

---

5 I. d. R. gemessen am Korrelationskoeffizienten.

## 6.2.2 Die formalen Wissenschaften

Was bedeute „formal“ in Abgrenzung zu „inhaltlich“ (bzw. „material“)?<sup>6</sup>

Die **inhaltliche** Beurteilung eines Arguments besteht aus der Festlegung des Wahrheitswertes der einzelnen Teilaussagen. Hier wird geklärt, ob diese Teilaussagen „wahr“ oder „falsch“ sind (bzw. für „wahr“ oder „falsch“ gehalten werden).

Beispiele:

- Satz 1. Wenn Frankreich eine Hauptstadt hat, dann heißt sie Paris.
  - Satz 2. Frankreich hat keine Hauptstadt.
  - Satz 3. Also hat Frankreich keine Stadt die Paris heißt.
- 
- Satz 1. Das Land Frankreich hat eine Hauptstadt und diese Hauptstadt heißt Paris.
  - Satz 2. Das Land Frankreich hat keine Hauptstadt oder diese Hauptstadt heißt Madrid.
  - Satz 3. Also hat Frankreich keine Hauptstadt die London heißt.

Die **formale** Beurteilung eines Arguments prüft den Übergang von den Prämissen eines Arguments zur Konklusion. Dabei wird angenommen, dass alle Prämissen<sup>7</sup> „wahr“ sind.<sup>8</sup> Nun wird festgestellt, ob – unter der Bedingung, dass alle Prämissen wahr sind – auch die Konklusion „zwingend“ wahr sein muss (also dann „logisch“ ist).<sup>9</sup> Bezüglich der Qualität „guter“ Argumente ist die formale Korrektheit eine notwendige Bedingung.

### 6.2.2.1 Mathematik und Statistik

Von den Studienfächern an Hochschulen zählt seit den Anfängen der Wissenschaften die Mathematik und seit ca. 200 Jahren – mit zunehmender Tendenz bezüglich der Repräsentanz in den Curricula – die Statistik zu den formalen Wissenschaften. Das bedeutet, dass die Antwort auf die Frage: „Warum ist  $4 \times 4 = 10+6$ ?“ allein aus den Definitionen der in den Prämissen enthaltenen Begriffen logisch folgt. Eine inhaltliche (denkbar wäre gar eine „empirische“) Prüfung ist weder möglich noch nötig.

Für die im Rahmen der Statistik entwickelten Methoden zur Überprüfung (statistischer) Hypothesen (wie z. B. die Korrelationsrechnung, der Chi-Quadrat-Test, die Stichprobenverallgemeinerung, die Errechnung von (subjektiven und objektiven)

---

6 Vgl. hierzu Detel, Logik, S. 48 ff.

7 Genauer: Der Wahrheitswert der mit „und“ verbundenen Menge der Prämissen.

8 Wenn eine Prämisse „falsch“ wäre, dann wäre die gesamte Konjunktion „falsch“ – und damit die Implikation, die die Folgerichtigkeit prüft. „wahr“.

9 Man nennt dieses Argument dann auch „schlüssig“. Die beiden Beispiele wären mit dem Logikkalkül dann lösbar.

Wahrscheinlichkeiten, die Beurteilung der „Gesetze der Statistik“, ...) gilt diese Aussage ebenfalls.<sup>10</sup>

### 6.2.2.2 Rechtswissenschaften(?)

Für die Verwaltungsfachhochschulen ist die Rechtsanwendung, mit der Subsumtion konkreter Sachverhalte unter abstrakt formulierte Rechtsnormen, von besonderer Bedeutung. Dabei stellt sich zunächst die Frage, ob die Einordnung der Rechtswissenschaften – formal oder empirisch – von klärungsbedürftiger Bedeutung ist.<sup>11</sup> Nicht unerheblich ist die Grundüberlegung, in welche Kategorie die Rechtswissenschaften eingeordnet werden. Selbstverständlich gibt es „gute Gründe“ für den Versuch, aus dieser Wissenschaft eine „empirische“ zu machen, schließlich müssen Juristen Texte auslegen und reale Sachverhalte beurteilen. Aber grundsätzlich<sup>12</sup> denken (und arbeiten) sie „ohne Ansehen der Person“: Wenn x, dann y. Nun x. Also y.

Juristen entscheiden auch aufgrund ihnen verliehener Macht; diese besteht im Wesentlichen in der korrekten Auslegung und Interpretation der Texte. Bezüglich einer „Wahrheit“ entscheiden Richter, im Streitfall im Instanzenzug. Letztendlich entscheidet „Ober sticht Unter“ – und nicht eine – subjektunabhängige – Wahrheit. Keine Realität präjudiziert eine Norm; kein „Wollen“, kein „Sollen“ schafft ein „Sein“.<sup>13</sup>

Rechtswissenschaft besteht m. E. vornehmlich aus angewandter Logik. Der Zwang, die Rechtsnormen zu symbolisieren, hilft die Gründe für die Uneinigkeit<sup>14</sup> bei der Beurteilung konkreter Rechtsfolgen zu erkennen. Diese Uneinigheiten können mit Hilfe des anerkannten Kalküls einer Einigung zugeführt werden. Hierzu ein Beispiel: Im BGB wird im § 1619 (Dienstleistungen in Haus und Geschäft) ausgeführt: „Das Kind ist, solange

---

10 Aber auch hier gilt wieder: Auch wenn diese Sicht die „herrschende Meinung“ ist, wird „philosophisch“ spekuliert und diskutiert, ob die „Gesetzmäßigkeiten“ im Universum deterministisch oder statistisch „sind“, – d. h., eine empirische Fundierung haben. Ich verweise vorgehend hier auf den im Kapitel 7 folgenden Abschnitt zu den „Wahrheitstheorien“.

11 In dem von mir 2006 in „Verwaltung und Management“ veröffentlichten Artikel habe ich hierzu dezidiert Position bezogen. In mehreren Gesprächen (und auch schriftlichen Repliken) erfolgte manchmal eine „kleine“, kritische Auseinandersetzung, oftmals aber Zustimmung. Eine Widerlegung meiner – hier erneut vertretenen – Ansicht fehlt (mir) noch immer.

12 ... bleibe ich bei meiner Meinung: die Wissenschaftlichkeit besteht in der Ableitung von „Sätzen“ aus anderen „Sätzen“ (vornehmlich aus Definitionen): Kein „Blick aus dem Fenster“, keine Realitätsbeobachtung hilft bei der Entscheidung, ob aus einem „Sachverhalt“ eine „Rechtsfolge“ eintritt. Die Realität der Juristen, das tatsächliche Handeln, Verhalten, ist Sozialwissenschaft (Psychologie, Soziologie, Ökonomie, ...); aber das ist nicht der Kern der Rechtswissenschaft; der besteht im Subsumieren und Argumentieren, es ist „Mathematik mit Sätzen (und Wörtern)“.

13 „Es gibt zwar eine Normativität des Faktischen, aber keine faktenersetzende Kraft des Normativen“ belehrte Franz-Josef Strauß – Kant kennend – einmal einen Journalisten.

14 ... die nicht selten in den beliebten – wirklich nur scherzhaften? – schnell Übereinstimmung schaffenden Floskeln „zwei Juristen, drei Meinungen“ oder, wenn das Unbehagen klärungsbedürftig bleibt: „Das müssen dann die Gerichte entscheiden!“ mündet. Leider habe ich diesen „Streitgesprächen“ (fast) nie erlebt, dass die Argumentationsgrundlagen ausgeleuchtet und gegeneinander abgewogen wurden.

es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten." Wie ist diese Norm gemeint? Zunächst scheint kein großer Zweifel angebracht, aber eine Symbolisierung zwingt uns zu entscheiden, wie die Verknüpfung der Junktoren zu erfolgen hat. Die zur Analyse nötigen Elementarsätze lauten:

- $p$  = Das Kind gehört dem elterlichen Hausstand an.
- $q$  = Das Kind wird von den Eltern erzogen.
- $r$  = Das Kind wird von den Eltern unterhalten.
- $s$  = Das Kind ist verpflichtet, den Eltern in ihrem Hause Dienste zu leisten.

Im zu prüfenden Fall bezüglich der Rechtsfolgen sind verschiedene Konstellationen „denkbar“ (bzw. realistisch); welche Folge „logisch korrekt“ ist, hängt dabei davon ab, wie die Norm „gemeint“ ist. Wie sie gemeint sein könnte, wird durch die Symbolisierung präzise und deutlich. Meint man: „Wenn im elterlichen Hausstand **und** (von den Eltern erzogen **oder** von den Eltern unterhalten), dann verpflichtet, Dienste zu leisten“, wäre diese Symbolisierung korrekt:  $[p \wedge (q \vee r)] \rightarrow s$ . Meint man jedoch: „Wenn (im elterlichen Hausstand **und** von den Eltern erzogen) **oder** von den Eltern unterhalten, dann verpflichtet, Dienste zu leisten“, dann wäre eine andere Symbolisierung, nämlich diese, korrekt:  $[(p \wedge q) \vee r] \rightarrow s$ .

Während im ersten Fall nur die erste Bedingung (...im elterlichen Hausstand) „zwingend“ ist, gehört die zweite Bedingung nur im zweiten Fall ebenso dazu. In der ersten Interpretation könnte die Forderung „von den Eltern erzogen“ durch die andere („von den Eltern unterhalten“) quasi ersetzt werden. In der zweiten Interpretation ist hingegen auch diese Forderung („von den Eltern erzogen“) zwingend erforderlich. Die jeweiligen Wahrheitswerte können sich derart unterscheiden, dass die logischen Schlüsse am Ende des Arguments nicht identisch sind; zumindest kennt man dann jetzt die Ursache der Uneinigkeit! Die für die Prüfung eines Sachverhalts nötige weitere Prämisse (die als „Randbedingung“ (bzw. Spezifikation) unter die Rechtsnorm zu „subsumieren“ wäre) nehmen wir mit folgendem „Basissatz“ die „Tatsache“ an:  $\neg r$  = Das Kind Christiane wird nicht von den Eltern unterhalten. Die zu prüfende Frage lautet, ob in beiden Fällen (oder nur in einem (und dann in welchem?) oder in keinem Fall) logisch folgt, dass das Kind im Haushalt „zu Diensten verpflichtet“ ist. Mit Hilfe des Logikkalküls ist nun relativ leicht zu entscheiden, ob die Formalisierung<sup>15</sup> mit  $[(\{p \wedge (q \vee r)\} \rightarrow s) \wedge \neg r] \rightarrow s$  des Arguments zu einem korrekten Schluss führt.

### 6.2.3 Ist die Rechtswissenschaft eine empirische oder formale?

Diverse Gespräche mit Kollegen zeigten mir, dass sich die Juristen (scheinbar) „angegriffen“, gekränkt, „reduziert“ fühlen, wenn ich meine Ansicht, dass die Rechtswissenschaft

15 Die Formalisierung des Arguments in der 2. Variante wäre:  $[(\{p \wedge q\} \vee r) \rightarrow s] \wedge \neg r] \rightarrow s$ .

entweder „Dezisionismus“ (und dann, wie in den Anfangsjahren der Betriebswirtschaftslehre eine „Kunstlehre“) oder eine Formalwissenschaft ist, argumentativ vertreten habe. Oft wurde diese Klassifizierung<sup>16</sup> abgelehnt und für eine erfahrungswissenschaftliche Fundierung votiert. Bezüglich der möglicherweise unterstellten Einordnung als „nur“ Formalwissenschaft sehe ich allerdings kein Problem: Kaum ein Mathematiker oder Logiker hat (vermutlich) etwas dagegen, sein Tätigkeitsfeld als „unabhängig“ von der tatsächlichen Welt anzusehen. Ich bestreite selbstverständlich auch nicht, dass die Tätigkeit der Juristen über das Anwenden formaler Kalküle hinausgeht, – aber genau hier liegt nicht selten ein Problem: Juristen sind keine Physiker, Psychologen, Mediziner oder Ökonomen! Ihre Hauptaufgabe ist nicht die Wahrheit der Zusammenhänge in diesen Disziplinen zu erforschen und zu begründen, sondern als Rechtswissenschaftler die formalen Zusammenhänge von gegebenen Prämissen zu gezogenen Schlussfolgerungen – korrekt – zu beurteilen.

#### 6.2.4 Was ist eine „Theorie“ – und wie steht diese zur „Praxis“?

Theorien sind gedankliche – und darauf aufbauend dann später sprachlich formulierte – logisch konsistente Aussagen, die als Argumente Antworten auf Fragen vorschlagen, die Erklärungen, Prognosen und (neuerdings) wissenschaftlich begründete Handlungsempfehlungen geben können. Der Probleme aufwerfende, Fragen generierende Gegenstandsbereich kann in der Realität, aber auch in rein gedanklichen Konstrukten liegen.<sup>17</sup> Die Qualität dieser Antworten ist, respektive über den „Erfolg“, messbar und vergleichbar. Hinsichtlich der Methoden, die zu diesen Antworten führen, hat sich „das Spiel Wissenschaft“ (Wittgenstein) gegenüber anderen Erkenntnisssystemen besonders bewährt und ausgezeichnet. Die hier entwickelten, permanent geprüften, der Kritik preisgegebenen, veränderten und verbesserten Regeln führten dazu, dass – quasi weltweit – zunächst und bevorzugt in diesem Bereich nach Antworten gesucht wird. Ob die Fragen auf „praxisrelevanten“ oder zunächst eher „weltfremd“ anmutenden Problemen beruhen,<sup>18</sup> ist dabei zunächst unerheblich. Theorien sollen Fragen beantworten; die Antworten bestehen in Aussagen in gültigen (d. h. inhaltlich und formal korrekten, also allgemein akzeptierten) Argumenten.

Eine trennende Gegenüberstellung dieser beiden Bereiche ist also genauso „unsinnig“<sup>19</sup> wie eine häufig konstruierte Konkurrenz: „Das mag in der Theorie richtig sein, ist in der Praxis jedoch falsch!“ Hier ist das „in der“ unangebracht: Es gibt gute und weniger

---

16 Mehr als eine solche ist es auch nicht. Die damit individuell unterschiedlich starke Hierarchisierung ist weder beabsichtigt noch begründet.

17 Erstaunlicherweise scheinen diese beiden „Welten“ nicht scharf getrennt zu sein. Die üblicherweise als rein gedanklich (also ohne Entsprechung in der Realität) entwickelte Mathematik hat in ihrem Gegenstandsbereich Gesetze „entdecken“ lassen, die in der „realen Welt“ gelten.

18 Klimaerwärmung, Hungersnöte, Kriege und Preisniveaustabilität stehen dabei den Forschungen nach der höchsten Primzahl gegenüber.

19 Sie beruht eigentlich auf einer nicht korrekten, nicht präzisen Definition des Begriffs „Theorie“.

gute Theorien. Sie unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Erklärungs-, Prognose- und Problemlösungskraft.

## 6.3 Ein Ausblick auf die weiterführende Prädikatenlogik

### 6.3.1 Probleme und Grenzen der Aussagenlogik

Der Anspruch der „klassischen Logik“ ist universell, d. h. ihre Regeln beanspruchen, alle in der alltäglichen Sprachanwendung für gültig befundene Schlussfolgerungen auch als solche nachzuweisen (und darüber hinaus, vermeintlich gültige als ungültig zu begründen oder nicht eindeutig zu entscheidende Schlüsse einer Klärung zuzuführen).

Bei einigen – für die Wissenschaften sehr bedeutsamen – Sätzen lassen sich jedoch aus dem aussagenlogischen Kalkül keine akzeptablen Schlussfolgerungen ableiten, so dass eine Erweiterung (hin zur sog. „Prädikatenlogik“<sup>20</sup>) erfolgte. An drei – einfachen – Beispielen<sup>21</sup> wird gezeigt, warum – und wie – diese für die logische Analyse nötig wurde:

#### Argumentationsbeispiel 1

- Satz 1: Alle Menschen sind sterblich.      Prämisse 1
- Satz 2: Alle Frauen sind Menschen.      Prämisse 2
- Satz 3: **Also** sind alle Frauen sterblich.      Konklusion

Obwohl – wie uns unser „Gefühl“ und unsere Erfahrung bestätigen – diese Schlussfolgerung gültig („zwingend“, also logisch) erscheint, zeigt die aussagenlogische Analyse (überraschenderweise?), dass dies nicht der Fall ist!

Symbolisieren wir die Sätze „alle Menschen sind sterblich“ mit p, „alle Frauen sind Menschen“ mit q und „alle Frauen sind sterblich“ mit r, dann zeigt die Wahrheitswertanalyse der Implikation aus Prämissen und Konklusion,  $[(p \wedge q) \rightarrow r]$  keine Tautologie. Wenn p und q, dann r ist somit nicht logisch, aber dieses Ergebnis widerspricht unseren Erwartungen (und auch Erfahrungen, nämlich, dass das (weiterhin gültige) Logikkalkül diesen Schluss als „logisch“ ausweist).

---

20 Detel, Logik, S. 99 bemerkt hierzu, dass dieser Begriff „unglücklich gewählt“ ist. Angemessener wäre wohl „Prädikatorenlogik“, aber „Prädikatenlogik“ hat sich etabliert (und wer sich mit der Thematik beschäftigt, wird keine größeren Probleme durch diese Begrifflichkeit bekommen).

21 Angelehnt an Detel, Logik, S. 98 und Herberger/Simon, Wissenschaftstheorie, S. 89 ff. Das Argument: „Wenn (p und q), dann r“ führt nie zu einem allgemeingültigen Schluss. Aber die Symbolisierung wäre korrekt.

Folgende Ergebnisse liefert die Wahrheitswertanalyse des gesamten Arguments:

p	q	r	$(p \wedge q)$	$\rightarrow$	r
W	W	W	W	W	W
W	W	F	W	F	F
W	F	W	F	W	W
W	F	F	F	W	F
F	W	W	F	W	W
F	W	F	F	W	F
F	F	W	F	W	W
F	F	F	F	W	F

### Argumentationsbeispiel 2

- Satz 1: Es gibt keine Einhörner. Prämisse 1
- Satz 2: Einhörner gibt es nur im Märchen. Prämisse 2
- Satz 3: Also gibt es Einhörner. Konklusion

Hier entsteht ein völlig neuartiges Problem, welches mit der Symbolisierung der Aussagen mit „Satzbuchstaben“ nicht zufriedenstellend gelöst werden kann.

Symbolisieren wir die Sätze:

„Satz 1“ mit  $\neg p$ , „Satz 2“ mit  $q$  und „Satz 3“ mit  $p$ , dann zeigt die Wahrheitswertanalyse der Implikation aus Prämissen und Konklusion wieder keine Tautologie.

p	q	$\neg p$	$\neg p \wedge q$	$(\neg p \wedge q) \rightarrow p$
W	W	F	F	W
W	F	F	F	W
F	W	W	W	F
F	F	W	F	W

### Argumentationsbeispiel 3

- Satz 1: Es gibt Einhörner. Prämisse 1
- Satz 2: Einhörner gibt es nur im Märchen. Prämisse 2
- Satz 3: Also gibt es keine Einhörner. Konklusion

Symbolisieren wir den Satz „Satz 1“ mit  $p$ , den „Satz 2“ mit  $q$  und den „Satz 3“ mit  $\neg p$ , dann zeigt die Wahrheitswertanalyse der Implikation aus Prämissen und Konklusion

$\{(p \wedge q) \rightarrow \neg p\}$  wiederum keine Tautologie.

p	q	$\neg p$	$p \wedge q$	$(p \wedge q) \rightarrow \neg p$
W	W	F	W	F
W	F	F	F	W
F	W	W	F	W
F	F	W	F	W

Diese, die bisherigen Logikanalysen begrenzende, Problematik löst sich auf, wenn wir berücksichtigen, dass Aussagen, die „Mengen“ in ihrer Satzstruktur beinhalten, die z. B. durch die Wörter „alle“, „nicht alle“, „kein“, „mindestens ein“ zu identifizieren sind, die durch die Junktoren definierten Wahrheitswerte nicht korrekt erfassen. Die „innere Struktur“ einer Aussage muss also bei manchen Argumenten noch berücksichtigt werden.

Zwar kann der Satz: „Alle Studenten besitzen die Hochschulreife“ (aussagenlogisch mit p symbolisiert und aufgrund des Gesetzes von „ausgeschlossen Dritten“) wahr oder falsch sein, aber sein Wahrheitswert hängt auch von der Bedeutung des in ihm enthaltenen Mengenbegriffs „alle“ ab.<sup>22</sup> Weil die Sätze: „Ein Student besitzt die Hochschulreife“ (aussagenlogisch mit q symbolisiert) und: „Kein Student besitzt die Hochschulreife“ (aussagenlogisch mit r symbolisiert) und: „Mindestens ein Student besitzt nicht die Hochschulreife“ (aussagenlogisch mit s symbolisiert) in einem Argument – mit dem Satz p als Prämisse – verwendet, zu „unsinnigen“, nicht akzeptablen Ergebnissen führt, ist dieser – für alle wissenschaftlichen Theorien bedeutsame<sup>23</sup> – Umstand unbedingt zu beachten. Zu diesem Zweck wurde eine Erweiterung, die Prädikatenlogik, entwickelt, deren Grundstruktur<sup>24</sup> kurz vorgestellt wird.

Vorab sei noch erwähnt, dass sämtliche Regeln der bereits skizzierten Aussagenlogik weiterhin Bestand haben, die Prädikatenlogik also eine echte Erweiterung dieser (nun quasi als „Teilmenge“ zu bezeichnenden Aussagenlogik) ist und nur zur Erfassung komplizierterer Argumente entwickelt wurde. Sie ist – ähnlich der Mathematik – im

22 Die (bevorzugt gesuchten) deterministischen Gesetze werden zunehmend, auch in der Physik, von statistischen Gesetzen „abgelöst“. Diese Entwicklung führt zu (zahlreichen) wahrheitstheoretisch fundierten Logiksystemen.

23 Wie – traditionellerweise – die Naturwissenschaften haben auch die Sozialwissenschaften das (vielleicht nur idealisierte, erkenntnisleitende) Ziel, generelle („allgemeingültige“, deterministische) Gesetzmäßigkeiten zu produzieren. Die Struktur dieser entspricht der hier beschriebenen Formel:  $\forall x P(x) \rightarrow Q(x)$ ; zu lesen als: „Für alle x gilt: Wenn dieses x die Eigenschaft P hat, dann hat dieses x auch die Eigenschaft Q.“ Als Lesebeispiel: Für alle Bundesländer in Deutschland gilt: Wenn das Wirtschaftswachstum sinkt, dann steigt die Arbeitslosigkeit.“ Selbstverständlich findet sich diese Struktur auch in der Mathematik und in den Rechtswissenschaften, weil die meisten Rechtsnormen – ohne Ausnahmen – generell formuliert sind.

24 Für vertiefende Darstellungen steht zahlreiche Literatur zur Verfügung. Die für die Anwendung nötigen Grundkenntnisse sind ohne größeren Aufwand zu erlangen. Wohl auch aus diesem Grunde sind in zahlreichen Studiengängen Lehrveranstaltungen zur „logischen Propädeutik“ in den Anfangsemestern konzipiert.

Wesentlichen ausgearbeitet und allgemein anerkannt. Aufgrund der weltweiten und langjährigen Forschungen haben sich allerdings hinsichtlich der Symbolisierungen (und teilweise der Begrifflichkeit) unterschiedliche Formalisierungsformen ergeben, die vom Nutzer je nach „Geschmack“, ohne inhaltliche Divergenzen, gewählt werden können.<sup>25</sup>

### 6.3.2 Grundbegriffe und Symbolisierungen in der Prädikatenlogik

Wie in der Aussagenlogik werden singuläre und – durch Junktoren verbundene – zusammengesetzte Aussagen unterschieden. Während die Wahrheitswerte der zusammengesetzten Aussagen aber ausschließlich durch die Wahrheitsdefinitionen der Junktoren ermittelt werden, erweitert die Prädikatenlogik die Satzarten noch um die quantifizierten Aussagen. Letztere behaupten nicht nur – wie in der Aussagenlogik – die Wahrheit oder Falschheit des gesamten Satzes, sondern sie behaupten (sozusagen in der „Innenstruktur der Aussage“) etwas über eine „Menge“ der Gegenstände (meist abgekürzt mit „x“) in diesem Satz. Für diese Satzteile, wie bspw.: „Alle ... sind ...“, oder: „Kein ... ist ...“, oder: „Mindestens ein ... ist ...“, wurden als dafür übliche Zeichen „Quantoren“ gebildet, die zumeist wie folgt dargestellt werden:<sup>26</sup>

$\forall x$	= für alle Gegenstände gilt ...	oder auch: $\wedge x$
$\exists x$	= für mindestens einen Gegenstand gilt ...	oder auch: $\vee x$
$\neg\forall x$	= für nicht alle Gegenstände gilt ...	oder auch: $\neg \wedge x$
$\neg\exists x$	= für nicht mindestens einen Gegenstand gilt ...	oder auch: $\neg \vee x$

Anknüpfend an die übliche Grammatik besteht eine Aussage aus einem Individuennamen (das „Subjekt“) und einem Prädikat. Ein Beispiel: „Caesar überquerte den Rubikon.“ Unter den Prädikaten (oder „Prädikatoren“) kann man sich „Eigenschaften“ vorstellen, die bestimmten Gegenständen („Individuen“) zugeschrieben werden. Dabei entsteht ein Prädikat aus dem „Rest“ einer Aussage, wenn man den „Namen“ weglassen würde. Eine Individuenvariable könnte durch eine Leerstelle gekennzeichnet werden und somit hätte man eine Aussageform, die durch Einsetzung zu einer (wahren oder falschen) Aussage wird. Als Leerstelle – oder besser noch mit „x“ als Platzhalter<sup>27</sup>

25 Herberger und Simon haben gleich zu Beginn (auf den Seiten S. 7 – 9) ihres sehr empfehlenswerten Buches „Wissenschaftstheorie für Juristen“ mehrere unterschiedliche Notationen aufgelistet und gegenübergestellt.

26 Bedauerlicherweise ist in den Lehrbüchern die – zwar unwichtige, aber nützliche Form – Symbolisierung nicht einheitlich. Auch die Bezeichnung der damit bezeichneten Satzformen differiert: Allaussage, generelle oder universelle Aussage, Existenzaussage, partikuläre Aussage...; auch findet sich häufig „Satz“ statt „Aussage“. „Gemischte“ Aussagen enthalten sowohl All – als auch Existenzquantoren.

27 Meist mit Kleinbuchstaben aus dem Ende des Alphabets abgekürzt: x, y, z...

– hieße die Aussageform dann:  $x$  überquerte den Rubikon.<sup>28</sup> Nun kann man die Namen (der tatsächlichen „Individuen“<sup>29</sup>) ebenfalls abkürzen (zumeist mit Kleinbuchstaben aus dem Anfang des Alphabets), bspw. mit  $c$  für Caesar,  $a$  für Albert Einstein,  $b$  für Sokrates... Die Prädikate werden (üblicherweise) mit Großbuchstaben abgekürzt, die (möglichst auf das Prädikat hinweisen sollten): Wenn man nun „überquerte den Rubikon“ mit  $R$  symbolisiert, besteht die gesamte symbolisierte Aussage aus  $Rc$ .

Der Unterschied von  $Rx$  zu  $Rc$  ist nicht unerheblich. Während  $Rc$  eine vollständige Aussage ist (die wahr oder falsch sein kann), ist  $Rx$  nur ein Prädikat (bzw. eine Aussageform), die erst durch Einsetzung einer „Konstanten“ (für ein konkretes „Individuum“) zu einer Aussage wird! Als Weiterentwicklung<sup>30</sup> der bereits behandelten Aussagenlogik entsteht die prädikatenlogische Form einer ersten Aussage durch Einsetzung der Prädikatenvariablen (für die Prädikatoren) und der Einsetzung der Quantoren (für die Ausdrücke „alle“ und „mindestens ein“).

Eine Satzform, die durch einen Quantor (Allquantor oder Existenzquantor) „gebundene“ Variable enthält, nennt man einen „offenen Satz“,<sup>31</sup> der erst durch Einsetzung einer Individuenkonstanten zu einer wahrheitsfähigen Aussage wird. Offene Sätze sind die, in denen Gegenstandsvariablen vorkommen. Prädikatorenschemata sind Ausdrücke, in denen Prädikatenvariablen vorkommen. Ausdrücke, die für die Variablen eingesetzt werden können, heißen die Werte dieser Variablen.

Man unterscheidet „gebundene“ und „freie“ Variable. Freie Variable werden durch die Quantoren gebunden (d. h., sie beziehen sich auf die bezeichnete „Menge“). Bei der Beseitigung der Existenzquantoren gehen gebundene Variable in freie Variable über. Eine freie Variable muss deshalb ein extra neues Zeichen erhalten: z. B. ein „ $u$ “ statt eines, eine „Konstante“ bezeichnenden, „ $a$ “.

Bei der Symbolisierung von Aussagen unterscheidet man außerdem vertiefend noch die einstelligen von den mehrstelligen Relationen; letztere beziehen sich auf zwei oder mehr Beziehungen zwischen den Gegenständen. Den einfachsten Fall beschreibt Menne<sup>32</sup> mit: „Die Rose ist rot.“ Dieser Satz kann zerlegt werden in zwei Teile: den (Funktoren oder) Prädikator = „ist rot“ (das Prädikat ist der Name einer Beschaffenheit) und (das Argument bzw.) den Individuenname  $a$  = „die Rose“ – symbolisiert mit  $Ra$ . So weist bspw. das Wort „begrüßt“ auf eine zweistellige Relation hin, die mit  $k$  = Krause,  $m$  = Müller als  $B k m$

---

28 Singuläre Sätze werden manchmal „atomare“, zusammengesetzte auch „molekulare“ Aussagen genannt.

29 Meist „Individuenkonstante“ genannt.

30 Im Rahmen der Aussagenlogik wurde (nur) die gesamte – singuläre – Aussage symbolisiert und durch die Junktoren zu komplexen Aussagen verknüpft.

31 Vgl. Detel, Logik, S. 100 ff.

32 Vgl. Menne, Logik, Seite 58 ff.

symbolisiert werden kann. Dreistellig wäre ggf. „gibt“, die mit  $m_1 = \text{Max}$ ,  $m_2 = \text{Moritz}$ , das Huhn =  $h$  abgekürzt, mit  $G m_1 m_2 h$  symbolisiert werden kann.

Damit durch die Einsetzung einer Individuenkonstante an die Stelle einer Individuenvariable möglichst keine „sinnlosen“ Aussagen entstehen, empfiehlt es sich, einen „Gegenstandsbereich“ vorab zu definieren.<sup>33</sup> So ist  $Gx$  ( $G = \text{Geringverdiener}$ ) nicht sinnvoll, wenn für  $x$  bspw.  $b = \text{Automarke AM}$  eingesetzt werden kann.

Die zwei notwendigen prädikatenlogischen Einsetzungsregeln hierfür lauten:

1. An die Stelle von gleichen Individuenvariablen muss man gleiche Individuenkonstante setzen (also:  $Fyy$  kann zu  $Fbb$  gebildet werden, aber nicht zu  $Fab$ !).
2. Verschiedene Individuenvariablen können durch verschiedene, aber auch durch gleiche Individuenkonstanten ersetzt werden (also:  $Fxy$  kann zu  $Fab$  aber auch zu  $Fcc$  (etc.) werden).

Die Verknüpfungen der „atomaren“ zu „molekularen“ Prädikate erfolgt durch die Junktoren der Aussagenlogik. Da alle aussagenlogisch symbolisierten Sätze in prädikatenlogische umformuliert werden können,<sup>34</sup> ergeben sich für die 3 Beispiele nun folgende Symbolisierungen:

(Verbessertes) Argumentationsbeispiel 1 (mit  $M = \text{Menschen}$ ,  $S = \text{sterblich}$ ,  $F = \text{Frauen}$ )

- Satz 1: Alle Menschen sind sterblich.      Prämisse 1:  $\forall x M(x) \rightarrow S(x)$   
    Wenn  $x$  ein Mensch ist, dann ist  $x$  sterblich.
- Satz 2: Alle Frauen sind Menschen.      Prämisse 2:  $\forall x F(x) \rightarrow M(x)$   
    Wenn  $x$  eine Frau ist, dann ist  $x$  ein Mensch.
- Satz 3: **Also** sind alle Frauen sterblich.      Konklusion:  $\forall x F(x) \rightarrow S(x)$   
    Wenn  $x$  eine Frau ist, dann ist  $x$  sterblich.

Um nun nachweisen zu können, dass Schlussfolgerungen „gültig“ sind, hat die klassische Aussagen- und Prädikatenlogik ein – im Wesentlichen – unstrittiges Modell erarbeitet, das auf wenigen Grundlagen beruht:<sup>35</sup> Im Rahmen der Prädikatenlogik ist die

33 Detel, Logik, S. 70, ist auch hier (wieder) rigoroser: „Im Fall der Zuordnungen von Gegenständen zu den Zeichen muss für die Variablen nämlich ein Wertebereich angegeben werden.“

34 Das folgende Beispiel ist entnommen bei Detel, Logik, S. 78 und 98.

35 Vgl. hierzu und im Folgenden Detel, Logik, S. 68 ff., der einen sehr komprimierten Überblick liefert. Diese Grundlagen sind allerdings nicht vollständig beweisbar, sondern teilweise nur noch (intuitiv) begründbar. Aus dem (von Hilbert und Ackermann vor fast hundert Jahren initiierten) Versuch, sämtliche Gesetze der Mathematik zu beweisen, wurde – auch durch die Erkenntnisse der entwickelten Mengenlehre – die Logik als Voraussetzung erkannt. Die dort gültigen Gesetze sind allerdings – wie auch in der Mathematik – nicht vollständig beweisbar. Zu dieser Zeit wurde die Logik, weil überwiegend von Mathematikern entwickelt, in formalen Sprachen konstruiert und die entsprechenden Regeln derart entwickelt. Die Praktikabilität dieser Formalisierungen hat zu erheblichen Fortschritten auf diesem Gebiet geführt.

Forderung nach einer „formalen“ Logik<sup>36</sup> jetzt deutlicher zu skizzieren, damit abschließend auch hier alle Schlussformen beurteilt werden können.

So, wie in der Aussagenlogik die Junktoren über die Semantik (d. h., über die Bedeutung hinsichtlich der zugewiesenen Wahrheitswerte) definiert wurden, wird auch in der Prädikatenlogik die Semantik der beiden Quantoren festgelegt:<sup>37</sup>

1. Es gilt für die Wahrheit von Existenzaussagen: Sei S ein offener Satz, dann ist die Existenzaussage „wahr“, genau dann, wenn für mindestens eine Ersetzung seiner Individuenvariablen durch eine Individuenkonstante<sup>38</sup> diese Aussage „wahr“ ist. Sie ist „falsch“, genau dann, wenn S für alle Ersetzungen „falsch“ ist.
2. Es gilt für die Wahrheit von Allaussagen: Eine Allaussage ist „wahr“, genau dann, wenn für alle Ersetzungen ihrer Individuenvariablen durch Individuenkonstanten (bzw. „Nominatoren“) diese Aussage „wahr“ ist. Sie ist „falsch“, genau dann, wenn der Satz S für mindestens eine dieser Ersetzung „falsch“ ist.<sup>39</sup>

### 6.3.3 Schlussregeln der Prädikatenlogik

Als Zusammenfassung – und mit der Ergänzung der 4 vertiefenden und präzisierenden Regeln des Kalküls der Prädikatenlogik (auch „Kalkül des natürlichen Schließens“ genannt) – werden kurz die 15 Schlussregeln notiert (wobei die bereits im Kapitel 6.2 vorgestellten 11 Regeln der Aussagenlogik nur noch der Vollständigkeit halber erwähnt werden):<sup>40</sup>

1. Modus ponens	MP
2. Modus tollens	MT
3. Hypothetischer Syllogismus	HS
4. Disjunktiver Syllogismus	DS
5. Konjunktiver Syllogismus	KS
6. Konjunktionsbeseitigung	KB
7. Konjunktionseinführung	KE
8. Disjunktionseinführung	DE
9. Widerspruchsregel	WR
10. Implikationseinführung	IE
11. Klassisches Dilemma	KD

36 Die moderne Logik heißt deshalb „formal“, weil sie mit Variablen arbeitet.

37 Vgl. Detel, Logik, S. 98 ff.

38 Detel nennt diese „Nominatoren“.

39 Weiterhin gilt (selbstverständlich): 1. Es gibt genau zwei Wahrheitswerte (wahr und falsch). 2. Jede Aussage hat höchstens einen der beiden Wahrheitswerte. 3. Jede Aussage hat mindestens einen dieser beiden Wahrheitswerte.

40 Die vor allem über Übungen unschwer zu erarbeitende „Technik“ des prädikatenlogischen Schließens wird bei Herberger/Simon, (Wissenschaftstheorie, S. 110 – 135) auch an zahlreichen juristischen Beispielen vorbildlich dargestellt.

### 6.3.3.1 Existenz Einführung EE

12. Schlussregel: Die Existenz Einführung

$P a$	Die Individuenkonstante $a$ hat die Eigenschaft $P$ .
$\therefore \exists x P (x)$	Also gibt es ein $x$ („Ding“) mit der Eigenschaft $P$ .

Dabei gilt: Das „ $a$ “ ist eine Individuenkonstante, d. h.:  $a$  ist ein konkretes „ $x$ “

Beispielhaft:

$P a$	Der Schüler Anton hat einen Intelligenzquotienten von 130.
$\therefore \exists x P (x)$	Also gibt es Schüler mit einen Intelligenzquotienten von 130.

### 6.3.3.2 Existenzbeseitigung EB

13. Schlussregel: Die Existenzbeseitigung

$\exists x P (x)$	Es gibt ein „Ding“ ( $x$ ) mit der Eigenschaft $P$ .
$\therefore P u$	Also gibt es (wenn auch noch unbekannt) ein „Ding“ $u$ mit der Eigenschaft $P$ .

Beispielhaft:

$\exists x P (x)$	Es gibt eine Person $x$ , die der derzeitige Bundespräsident ist.
$\therefore P u$	Also gibt es einen Bundespräsidenten.

Dabei versteht man unter dem „ $u$ “ ein „Beispielparameter“, also keine Individuenkonstante! Das „ $u$ “ ist aber nicht beliebig; es dient als „Stellvertreter“ für ein noch unbekanntes Ding „ $a$ “, das dann eine Individuenkonstante wäre.<sup>41</sup>

An dieser Stelle sei bereits auf eine häufig große Verwirrung stiftende Problematik hingewiesen, die erst kürzlich durch Gabriel<sup>42</sup> – typisch rigoros – aufgegriffen und einer – m. E. plausiblen „Lösung“ zugeführt wurde. Was bedeutet hier in den o. a. Zusammenhängen eigentlich „es gibt“? Die Festlegung eines „Gegenstandsbereiches“ – manche nennen ihn den „Redebereich“ oder das „Universum“ – wird in fast allen Logiklehrbüchern empfohlen und unterstellt. Dieser – aber aus der (mathematisch orientierten)

41 Die Unterscheidung von gebundenen und freien Variable ist hier wichtig: Bei der Beseitigung der Existenzquantoren gehen gebundene Variable in freie Variable über! Die freie Variable muss deshalb ein extra neues Zeichen erhalten; – z. B. „ $u$ “ statt „ $a$ “.

42 Markus Gabriel hat in seinem Werk „Warum es die Welt nicht gibt“ die in der Logik große Verwirrung stiftende Interpretation des Existenzquantors diskutiert: Von „Existenz“ kann sinnvoll nur in einer vorher definierten Redewelt gesprochen werden; reale Existenz ist dann davon nur ein Aspekt! (Vgl. hierzu S.23 und S. 88 - 95) Ich verweise hierzu auch auf das dieser Frage extra gewidmete folgende Unterkapitel 6.3.4 in dem auch gezeigt wird, dass diese scheinbar „abgeschlossene“ Wissenschaftsdisziplin immer noch weiterentwickelnd bedacht wird und auch mit neuen, diskussionswürdigen Erkenntnisvorschlägen aufwartet.

Mengenlehre entnommene – Begriff „Existenz“ – meint zunächst nur, dass ein Objekt zu einer Menge gehört (oder nicht). So gehört die Zahl „8“ zur Menge der rationalen (aber nicht zur Menge der ungeraden) Zahlen, die Zahl 3,14... („ $\pi$ “) „existiert“ nicht in der Menge der Zahlen zwischen 1 und 2, aber sie gehört zur Menge der Zahlen! Unterschwellig wird allerdings (möglicherweise auch „unbewusst“) bei der Verwendung des Existenzquantors häufig eine „reale“ Existenz, ein tatsächliches Vorhandensein in der – nicht nur gedachten, phantasierten – „Welt“ unterstellt. Somit werden Aussagen, die diese Art von „Existenz“ in einer Prämisse voraussetzen und danach diese „Gegebenheit“ aber verneinen (müssen), immer im Argument ein „falsches“ Vorderglied in der zur Prüfung aufgestellten Implikation vorfinden – und somit immer eine gültige Schlussfolgerung ableiten!

### 6.3.3.3 Allquantoreinführung AE

14. Schlussregel: Die Allquantoreinführung

$P a$	a hat die Eigenschaft P.
$\therefore \forall x P (x)$	Alle „Dinge“ (alle x) haben die Eigenschaft P.

Beispielhaft:

$P a$	Der Mitarbeiter Alfred ist volljährig.
$\therefore \forall x P (x)$	Alle Mitarbeiter sind volljährig.

Voraussetzung für diese Verallgemeinerung ist, dass hier das „a“ beliebig ist und durch keine einschränkende Bedingung festgelegt ist! So darf a insbesondere kein Beispielparameter sein!

### 6.3.3.4 Allquantorbeseitigung AB

15. Schlussregel: Die Allquantorbeseitigung

$\forall x P (x)$	Alle „Dinge“ (alle x) haben die Eigenschaft P.
$\therefore P a$	Also hat auch („das Ding“) a die Eigenschaft P.

Beispielhaft:

$\forall x P (x)$	Alle Studenten haben eine Hochschulzugangsberechtigung.
$\therefore P a$	Also hat auch jeder (beliebige) Student, (z. B. Martin M.) eine Hochschulzugangsberechtigung.

Dabei gilt allerdings, dass „a“ eine beliebige(!) Individuenkonstante repräsentiert!

Mithilfe dieses (kurz skizzierten) Instrumentariums lassen sich nun (wirklich) alle Argumente in allen Wissenschaften hinsichtlich ihrer Gültigkeit prüfen.

### 6.3.4 Neuere Interpretationen: Gibt es Einhörner? (Markus Gabriel)

Als Nachweis für die Aktualität der Verbesserungsversuche dieser uralten Wissenschaft seien einige Bemerkungen angeführt.<sup>43</sup> Durch die unterschiedliche Verwendung des sich etablierten Existenzquantors entstanden häufig Interpretationsprobleme. Sie können nach Gabriel durch eine genauere Definition des Begriffs „Existenz“ gelöst werden, denn die in der Logik etablierten „Gegenstandsbereiche“ sind nicht zwingend „real“, wie es ein Existenzquantor suggeriert. Auch Eingebildetes existiert – nur eben in anderen Bereichen! Weiterhin kann „Falsches“ existieren, aber das bedeutet nicht, dass es wahr ist.<sup>44</sup> Zwar hat sich (durch Gottlob Frege) die Rede von Gegenstandsbereichen etabliert, und sie spielt auch eine wichtige Rolle in der Entwicklung der modernen Logik, „die allerdings einen ziemlich falschen Existenzbegriff vertritt“, denn „die (...) Logik hat den Gegenstandsbereich fast vollständig mit dem Begriff der Menge verschmolzen.“ Ein besserer, weil allgemeinerer Begriff wäre der des Sinnfeldes. Die „Erscheinung“ (Existenz) in manchen Gegenstandsbereichen ist nicht identisch mit der (faktischen) Wahrheit. Auch im folgenden Satz kann man (nur durch die Trennung von Objekt- und Metasprache) die Sinnhaftigkeit seiner Ansicht verdeutlichen: „Es ist wahr, dass es falsch ist, dass es Hexen gibt.“ Existenz, im Sinne der Logik, ist vom Bedeutungsinhalt nicht identisch mit existieren, im (alltagssprachlich verstandenen) Sinn von „tatsächlich sein“, von „real vorhanden“. Die zu Beginn jeder logischen Analyse notwendige Festlegung einer „Redewelt“ definiert die Menge der zu betrachtenden Objekte. Das können auch Zahlen oder Märchenfiguren sein. Der Existenzquantor behandelt dann die zahlenmäßigen Beziehungen dieser Objekte innerhalb dieser „Menge“. Die Problematik ist in der Logik seit langem bekannt. Üblich war oft die Forderung, dass die Voraussetzung, dass mindestens ein Individuum (aus dem Vorderglied einer Implikation) „tatsächlich“ (also nicht nur mengentheoretisch) existiert, gesondert notiert werden müsste.<sup>45</sup> Dadurch bekommt man allerdings umständliche, unnötig langen Formeln.<sup>46</sup>

Der Satz: „Alle Raben sind schwarz“ symbolisiert mit  $\forall x R(x) \rightarrow S(x)$ ,

würde dann zu  $\forall x R(x) \rightarrow S(x) \wedge \exists x R(x) \wedge \exists x S(x) \wedge \exists x \neg R(x) \wedge \exists x \neg S(x)$ .

---

43 Entnommen aus Markus Gabriels bereits mehrfach zitiertem: „Warum es die Welt nicht gibt“, S. 89 und 117.

44 Gabriel illustriert seine Position mit der Aussage. (die „wahr“ oder „falsch“ sein kann): „Es gibt Polizeiuniform tragende Einhörner auf der Rückseite des Mondes“.

45 Die Begründung leuchtet ein, weil ein falsches Vorderglied den gesamten Satz immer wahr „macht“!

46 Vgl. hierzu Detel, Logik, S. 60 ff.

Diese kleine Bemerkung Gabriels,<sup>47</sup> könnte dazu beitragen, diese (formale) Wissenschaft als eine durchaus „lebendige“, keineswegs in ihrem Erkenntnisbestand abgeschlossene, zu verstehen.

## 6.4 Zur Problematik korrekter Definitionen: – Einige Präzisierungen

Obwohl in den ersten Kapiteln schon mehrfach der Begriff der „Definition“ verwendet wurde, dieser, in erster Annäherung, auch schon alltagssprachlich ausreichend selbst „definiert“ wurde, ist jedoch erst unter Einbeziehung einiger Erkenntnisse aus der formalen Logik eine exakte Beschreibung – und Abgrenzung zu den Aussagen – möglich.<sup>48</sup> Der Grund für das erneute Aufgreifen dieser Thematik liegt darin, dass erst durch die zuvor besprochenen formallogischen Gesetze nun Formalisierungsmöglichkeiten geschaffen wurden, die eine größere Exaktheit und Korrektheit bei der Darstellung dieses zentralen wissenschaftstheoretischen Begriffs<sup>49</sup> ermöglichen.

Pawlowski beginnt sein „Standardwerk“ mit der zunächst unproblematisch und verständlich klingenden Behauptung: „Eine Definition (...) gebrauchen wir immer dann, wenn die Bedeutung eines Ausdrucks erläutert werden soll.“<sup>50</sup> Üblicherweise findet sich in der Fachliteratur einstimmend eine große Anzahl von Beispielen aus der Alltags- und Wissenschaftssprache, an denen dann die Probleme exemplifiziert und durch die Einführung neuer Begriffe systematisiert werden. So wird der „festsetzende und

---

47 Eine „Erkenntnis“ kann man es eigentlich nicht nennen, denn, wie die Lehrbücher unisono belegen, war das den (mengentheoretisch) orientierten Gründern der Prädikatenlogik durch die Forderung der Vorabengrenzung der Redewelt schon sehr früh deutlich.

48 Aufgrund nicht nur meiner Erfahrungen, dass dieser so scheinbar einfache Aufgabe der Begriffsdefinition häufig nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt wird, zeigt sich am Ende zahlreicher Diskussionen, dass die scheinbar unlösbare Unstimmigkeit auf unpräzisen Definitionen beruht. Ein Kollege hat dankenswerterweise in einigen Gesprächen dazu mir gegenüber „Klartext“ gesprochen. Er hält die häufig zu konstatierende „Schlampigkeit“ des Gesetzgebers bei der Formulierung der Rechtsgrundlagen für das Hauptproblem der Subsumtion und der didaktisch-methodischen Aufbereitung des Lehrstoffes.

49 Die vielleicht leicht verwirrende Vorstellung, dass mehrere Definitionsstufen zu einer zirkulären Argumentation führen, kann nur subjektiv ausreichend gelöst werden. Bedenkt man die bereits eingeführte Unterscheidung der Sprachebenen, wird schnell klar, dass die in einer „höheren“ Sprachebene formulierten Aussagen, also in der Metasprache, über die Verwendung von Definitionen auf die Objektsprache verweisen. Genau genommen haben wir es aber auch hier oft schon mit drei Ebenen zu tun: Die Bezeichnung (einer „Sache“, eines „Sachverhalts“), die Qualifizierung dieser Bezeichnung als „Definition“ (z. B. in Abgrenzung zu einer „Aussage“) und nun die Erläuterung, was mit dieser Bezeichnung gemeint sein könnte (und welche Schwierigkeiten eventuell damit verbunden sind, wie diese behoben werden könnten oder welche Fragen hierzu noch ungelöst einer vertiefenden Durchdringung harren).

50 Pawlowski, Begriffsbildung, S. 9.

feststellende<sup>51</sup> Charakter einer Definition" genauso unterschieden wie „explizite und Kontextdefinitionen“<sup>52</sup>

Schon bei Aristoteles findet sich bis in die heutige Zeit noch eine Unterscheidung in „Nominal- und Realdefinitionen“, in dem Sinne, dass erstere eine terminologische Festsetzung ist, während letztere eine empirische Verallgemeinerung, die man akzeptieren kann oder nicht, behauptet.<sup>53</sup> Die „moderne“ Wissenschaftstheorie hat – über die Arbeiten von Frege, Hempel und Popper bis zu Stegmüller nachgewiesen, dass die „Standardform“ der expliziten Definitionen als Teil der Logik die Gestalt einer Äquivalenz hat und demzufolge keinerlei empirischen Gehalt. Die (derzeit) gültigen Anforderungen bestehen aus der Zirkelfreiheit, Vermeidung von Widersprüchlichkeit, die „grundsätzliche“ Eliminierbarkeit (auch „nicht Kreativität“ genannt) und eine (gewünschte) „Kürze“ (inklusive einer Redundanzfreiheit).

## 7 Anmerkungen zur „wissenschaftlichen Objektivität“

Wagen wir uns nun noch an die bedeutungsvollsten Begriffen der Wissenschaftsgeschichte, der Wissenschaftspolitik und der Philosophie, nicht mit der Absicht, hier noch einen weiteren Beitrag zum Fortschritt zu leisten, nein, einzig und allein, weil ich der Meinung bin, dass es zur Hochschul-aus-bildung gehört, dass man sich in dieser Zeit auch Zeit für den Versuch nimmt, mehr Klarheit und Präzision in die grundlegenden Begriffe zu bringen.

Was meinen wir eigentlich mit den anzustrebenden Idealen von „Objektivität“ und „Wahrheit“, die nun schon seit Jahrtausenden die unumstrittenen, funkelnden „Leitsterne“ der Erkenntnissuche<sup>54</sup> bilden? Möglicherweise sind die damit verbundenen Vorstellungen nicht nur bei vielen Beteiligten völlig unterschiedlich und kaum realisierbar. Rationale Diskussion und Analyse kann hoffentlich dazu beitragen, dass mehr „Licht ins Dunkel“ gebracht wird.

---

51 Bedauerlicherweise sind auch hier nicht immer alle Begriffe für die Definitionsarten einheitlich. Durchaus plausibel werden feststellende in manchen Werken „beschreibende“ Definitionen, festsetzende häufig „stipulative“, genannt.

52 Feststellend wäre der Versuch, den Sinn eines Ausdrucks in einer Verwendung möglichst korrekt wiederzugeben; festsetzend wäre es, eine neue, eventuell ungebräuchliche Verwendung einzuführen. Schon früh zeigt u. a. Pawlowski (siehe Begriffsbildung, S. S. 16 – 19), wofür diese „philosophischen“ Überlegungen nützlich sind, denn neben diesen beiden „Grundformen“ behandelt er kurz die „regulierenden“ Definitionen, die, quasi als Mittelweg, sich zwar am üblichen Sinn orientieren, aber doch teilweise davon abweichend eine exaktere, „brauchbarere“ Definition setzen.

53 Vgl. Pawlowski, Begriffsbildung, S. S. 28 – 31.

54 Goethe lässt bekanntlich seinen Faust zu diesem Streben resigniert feststellen, dass fast alle dabei „jämmerlich geirret“ haben...

## 7.1 Objektivität als – unabdingbares – Kriterium

Von Studierenden wie Lehrenden an Hochschulen wird erwartet, dass sie wissenschaftlich arbeiten können. Während vom Lehrpersonal diese Qualifikation für die Aufgaben in den Bereichen der Forschung und der Lehre i. d. R. vorausgesetzt wird, müssen die Studenten – insbesondere durch (mindestens) eine wissenschaftliche Arbeit – ihre diesbezügliche Fähigkeit nachweisen. Als bedeutsames und unverzichtbares Merkmal von Wissenschaftlichkeit gilt seit jeher die Objektivität. (Nichtrepräsentative) Beobachtungen und Befragungen der letzten Jahre verdichteten bei mir die Ansicht, dass in beiden Gruppen überwiegend unklare, unrealisierbare bzw. unzweckmäßige Vorstellungen darüber vorherrschen, was mit dieser Forderung nach Objektivität gemeint sein könnte (bzw. sollte).<sup>55</sup>

Die Formulierung der Überschrift suggeriert, dass der Bedeutungsgehalt des Begriffes „wissenschaftliche Objektivität“ einerseits nicht unstrittig, andererseits jedoch darstellbar, diskutierbar und konsensfähig ist. Dabei könnte man die derzeit in den verschiedenen philosophischen Strömungen vorhandenen Bedeutungsunterschiede herausarbeiten und kritisch abwägen. Im Rahmen dieses Beitrages will ich jedoch zunächst – diskussionsanregend – die sich in den letzten Jahren (eigentlich schon Jahrzehnten) abzeichnende Veränderung der „herrschenden Meinung“ nachzeichnen, um dann für einen stärkeren Vollzug dieser Wandlung im Hochschulalltag zu plädieren.

## 7.2 Zur Bedeutung des Begriffes „wissenschaftliche Objektivität“

Aus der Geschichte der Wissenschaften lässt sich ablesen, dass – relativ unstrittig – die „Objektivität“ ein Merkmal darstellt, welches die Wissenschaft von anderen Systemen der Welterkenntnis abheben soll, ja geradezu auszeichnet. Üblich ist auch, dass Erfahrungswissenschaftler eine Erkenntnissituation unterstellen, die eine vom Menschen unabhängige Objektwelt behauptet und den Forschungsgegenstand „Mensch“ als Teil dieser Objektwelt sehen.

Letztlich wird von den meisten Forschern auch die prinzipielle Erkennbarkeit, und zwar die objektive, d. h. vom erkennenden Subjekt unabhängige, allgemeingültige, im gewissen Sinne „wahre“ Erkenntnis, dieser Objekte, der Sachverhalte und Zusammenhänge als Prämisse akzeptiert.

---

55 Da sich auch in Studienplänen – z. B. am Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung der Fachhochschule Meißen im Studienfach „Soziologie“ – die zu behandelnde Thematik „Objektivität“ findet, halte ich einen Klärungsprozess hierzu für dringend erforderlich.

So ist es nicht verwunderlich, dass im Alltagsverständnis der Begriff verbunden wird mit Ansichten wie z. B. „frei von subjektiven Zutaten und Einflüssen, sachlich, neutral, unparteiisch, erkenntnismäßig für alle Menschen bedeutsam.“<sup>56</sup>

Differenziertere Betrachtungen unterscheiden außerdem, ob die Objektivität als forschungsleitendes Postulat, möglicherweise gar als unerreichbares, aber auf jeden Fall anzustrebendes Ideal dem Wissenschaftler zur Aufgabe gegeben ist oder ob damit ein Merkmal einer realen Situation der Wissenschaft beschrieben werden soll.

In diesem Fall wären zwei weitere Fälle zu unterscheiden: Entweder betrachtet man den Forschungsprozess, also den Alltag der Wissenschaftler, in dem normalerweise versucht wird, Probleme auf rationale Weise zu lösen. Hier werden Begriffe definiert, Hypothesen ersonnen und geprüft, Experimente durchgeführt, Ergebnisse prognostiziert, andere Forschungsmethoden kritisch geprüft, ... – oder man beschäftigt sich mit den – i. d. R. sprachlich formulierten – Ergebnissen dieser Arbeit, den Erkenntnisresultaten in Form von Hypothesen und Theorien.

Die Verbindung zwischen den beiden letztgenannten Bereichen stellt die übliche Ansicht, dass nur ein objektiver Prozess objektive Resultate garantieren kann, her.

## 7.3 Der Forschungsprozess

### 7.3.1 Das objektive Individuum

Nicht nur in der Wissenschaftsgeschichte, auch im Alltagsverständnis zahlreicher Wissenschaftler der heutigen Zeit dominiert die Vorstellung, dass die Sicherstellung von objektivem Forschungsverhalten selbstverständlich eine Aufgabe des Einzelwissenschaftlers ist.

Diese – von mir „individualistisch“ genannte – Variante des Objektivitätspostulats stellt Regeln und Anforderungen an das Forscherverhalten, denen diese sich (wenigstens der Idee nach) anzupassen haben. So wurde und wird, weil jegliche subjektiven Elemente im Erkenntnisprozess den Blick für die Tatsachen trüben, verlangt, dass die Wissenschaftler möglichst neutral, voraussetzungslos, vorurteilsfrei und umfassend forschen.

Diese – noch heute typische – Auffassung bringt z. B. schon Schopenhauer zum Ausdruck, wenn er feststellt: „Um einzusehen, dass eine rein objektive und daher richtige Auffassung der Dinge nur dann möglich ist, wann wir dieselbe ohne allen persönlichen

---

<sup>56</sup> Vgl. hierzu die Analyse der Wortbedeutungen von Schaff, Adam: Objektivität. In: Speck, Josef (Hg.): Handbuch wissenschaftstheoretischer Begriffe. Band 2. Göttingen 1980, Seite 460.

Anteil, also unter völligem Schweigen des Willens betrachten, vergegenwärtige man sich, wie sehr jeder Affekt oder Leidenschaft die Erkenntnis trübt und verfälscht, ...<sup>57</sup>

Die Diskussionen um die Forderungen nach „Voraussetzungslosigkeit“, „Vorurteilsfreiheit“ oder „umfassender Betrachtung und Darstellung des Gegenstandes“ hat jedoch in diversen Einzelwissenschaften zu Ergebnissen geführt, die eine Unmöglichkeit ihrer Realisierung als gesicherte Erkenntnis nahelegen.<sup>58</sup> Diese Belege dienen der philosophischen Strömung des Relativismus schon immer als Nachweis für die Unmöglichkeit „objektiver Erkenntnis“.<sup>59</sup>

Obwohl also die Unmöglichkeit der Realisierung dieser Forderung inzwischen Allgemeingut geworden ist,<sup>60</sup> halten führende Philosophen und Fachwissenschaftler, mitunter allerdings in differenzierter Deutung, heute noch daran fest.

So will Bochenski, der diese Form der Objektivität als anzustrebendes, aber unmöglich zu erreichendes Ideal sieht, durch einen sich ständig bewusst bemühenen Forscher verhindern, dass die Wissenschaft dem Subjektivismus verfällt.<sup>61</sup>

Stegmüller<sup>62</sup> möchte dagegen die Forderung nach Voraussetzungslosigkeit als moralische Empfehlung derart deuten, dass jede Annahme der Kritik ausgesetzt und preisgegeben wird, wenn sie dieser nicht standhält. Mit diesem, von ihm „rational“ genanntem Verhalten, wird die individualistische Objektivitätsinterpretation zu Gunsten einer „inter – subjektiven Sichtweise“ aufgegeben.

Gegen diese Orientierung der Forderung an den Einzelwissenschaftler steht, insbesondere seit Karl R. Poppers Aufsatz „Die Logik der Sozialwissenschaften“, eine Alternative,

---

57 Schopenhauer, Arthur: Die Welt als Wille und Vorstellung. Zweiter Band. In: Lütkehaus, Ludger (Hg.): Arthur Schopenhauers Werke in fünf Bänden. Nach den Ausgaben letzter Hand. Zürich 1988, Seite 434.

58 So hat bspw. die Biologie die Beschränktheit unserer Erkenntnisinstrumente (der Sinne, des Gehirns, ...), die Psychologie die Abhängigkeit dieser von Vorerfahrungen, von Stereotypen, die soziologische Forschung die Wirkung von Sozialisation, von Kulturform und sozialer Stellung, die Linguistik die Vernetzung von Sprachvermögen und Denkleistung nachgewiesen.

59 Interessanterweise hat bereits 1904 Max Weber in seiner Arbeit über „Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis“ festgestellt, dass es keine „objektive Analyse des Kulturlebens gibt“, aber auch betont, dass eine perspektivische Analyse nicht nur unumgänglich, sondern sogar berechtigt ist.

60 Stegmüller meinte dass sie a) auf der gewaltigen Illusion beruht, dass man durch „intellektuellen Hokuspokus“ seine Vorurteile abstreifen könne, „wie man Kleider ablegen kann“, und b) auch die gefährliche Illusion nährt, über ein elitäres Bewusstsein zu verfügen, wenn man meint, zu den wenigen mit diesen Fähigkeiten zu gehören. Außerdem hält er – c) – selbst das Erreichen dieses Ziels für völlig nutzlos: Ein harter ungedeuteter Kern hätte für keine Theorie irgendeinen Wert. Vgl. hierzu auch Stegmüller, Wolfgang: Wertfreiheit, Interessen und Objektivität. Das Wertfreiheitspostulat von Max Weber. In: Ders.: Rationale Rekonstruktion von Wissenschaft und ihrem Wandel. Stuttgart 1979, Seite 177 – 203.

61 Bochenski, I.M.: Die zeitgenössischen Denkmethode. 8.Auflage, München 1980, Seite 27.

62 Stegmüller, ebd., Seite 119.

die an die Wissenschaftsgemeinschaft appelliert und – im Gegensatz zum individualistischen Ansatz – von mir als „kollektivistisch“ bzw. „marktorientiert“ bezeichnet wird.

Popper hält die Forderungen an das Subjekt a) ebenfalls für nicht realisierbar („Der Naturwissenschaftler ist ebenso parteiisch wie alle anderen Menschen ...“)<sup>63</sup>, aber auch b) für überhaupt gar nicht wünschenswert! So meint er u. a.: „Der objektive und wertfreie Wissenschaftler ist nicht der ideale Wissenschaftler ...“<sup>64</sup>, denn: „Ohne Leidenschaft geht es nicht, und schon gar nicht in der reinen Wissenschaft. Das Wort „Wahrheitsliebe“ ist keine bloße Metapher.“ Und weiter mahnt er: „Wir können dem Wissenschaftler nicht seine Parteilichkeit rauben, ohne ihm auch seine Menschlichkeit zu rauben.“<sup>65</sup>

Aus diesen Ansichten und Erkenntnissen zieht Popper einen anderen Schluss als den (resignativen?), der das ewige, unendliche Streben nach einem unerreichbaren Objektivitätsideal empfiehlt: Die kritisch – rationale Methode.<sup>66</sup>

### 7.3.2 Die Alternative: Objektivität als kritische Methode der Wissenschaftsgemeinschaft

Nach Popper besteht „die sogenannte Objektivität der Wissenschaft in der Objektivität der kritischen Methode“. Er hält es für „gänzlich verfehlt anzunehmen, dass (sie) von der Objektivität des Wissenschaftlers abhängt“.<sup>67</sup> Seine Ansicht zum Sinn des strittigen Begriffs und die Bedingungen, die für die erwünschte Objektivität erfüllt sein müssen, erläutert er ausführlich in zahlreichen Abhandlungen. Als Ergebnis seiner Überlegungen stellt er fest: „Was man als wissenschaftliche Objektivität bezeichnen kann, liegt einzig und allein in der kritischen Tradition, die es trotz aller Widerstände so oft ermöglicht, ein herrschendes Dogma zu kritisieren. Anders ausgedrückt, die Objektivität der Wissenschaft ist nicht eine individuelle Angelegenheit der verschiedenen Wissenschaftler, sondern eine soziale Angelegenheit ihrer gegenseitigen Kritik, der freundlich-feindlichen Arbeitsteilung der Wissenschaftler, ihres Zusammenarbeitens und auch ihres Gegeneinander Arbeitens.“ Und weiter führt er aus: „Sie hängt daher zum Teil von einer ganzen Reihe von gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen ab, die diese Kritik ermögliche.“<sup>68</sup>

---

63 Popper, Karl R.: Die Logik der Sozialwissenschaften. In: Adorno, Theodor W. u. a.: Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie. 5. Auflage, Darmstadt und Neuwied, 1976, Seite 112.

64 Ebd., Seite 114.

65 Ebd.

66 Die in dieser Wissenschaftsphilosophie übliche Trennung des Entstehungszusammenhangs einer Theorie („Warum interessiert mich das?“) vom Begründungszusammenhang („Warum ist das von mir Erforschte richtig (bzw. wahr)?“) und vom Verwendungszusammenhang („Für wen könnte mein Ergebnis nützlich sein?“) ist häufig kritisiert worden. Da jedoch nur der „Begründungszusammenhang“ „objektiv“ sein soll, die anderen beiden Forschungsphasen durchaus „subjektiv“ motiviert bleiben dürfen, scheint – zumindest mir – ein annehmbarer Handlungskommiss möglich: Objektive Erkenntnis durch (unvermeidlich) subjektive Forscher!

67 Ebd., Seite 112.

68 Ebd.

Im Rahmen dieser Konzeption werden dann von ihm vier soziale Kategorien skizziert, die (einzig?) dazu taugen, die Objektivität herzustellen bzw. zu erreichen:

1. Den individuellen und gruppenmäßigen Wettbewerb.
2. Die institutionelle Verankerung (z. B. durch konkurrierende Verlage, Diskussionen auf Kongressen etc.).
3. Die (Beibehaltung der) kritischen Tradition (von Selbstkritik, Toleranz).
4. Die durch die Staatsmacht gewährleistete politische Toleranz der freien Diskussion.

Indem Popper diese Faktoren gegenüber dem individuellen Verhalten für viel wesentlicher hält, kann er sogar so weit gehen zu behaupten: „Solche Kleinigkeiten, wie zum Beispiel der soziale Standort des Forschers, schalten sich auf diese Weise mit der Zeit von selber aus ...“<sup>69</sup>

### 7.3.3 Ein Zwischenfazit zur „Subjekt-Objekt-Problematik“

Was könnte (und sollte) „wissenschaftliche Objektivität“ bezüglich des Forschungsprozesses also bedeuten?

1. Der inzwischen weitgehend überwundenen Ansicht, dass der Einzelwissenschaftler sich um eine objektive Forschungspraxis bemühen sollte, steht die von Popper entwickelte Vorstellung einer kritikfreudigen wissenschaftlichen Gemeinschaft gegenüber.
2. In dieser Konzeption ist die subjektive Praxis nicht nur erlaubt, sondern sie wird geradezu verlangt.
3. Die subjektiven Elemente der Erkenntnis werden durch die Kritik eliminiert.
4. Dadurch können sogar die Resultate dieses Prozesses ebenfalls eine objektive Gültigkeit erlangen.
5. Objektiv heißt jedoch nicht gleichzeitig „als wahr bewiesen“, – schon gar nicht „unbezweifelbar“ oder gar „für ewig wahr“.

## 7.4 Die Objektivität der Forschungsergebnisse

In der von Popper konzipierten Methodologie, dem sog. „Kritischen Rationalismus“, werden zwei Anforderungen an die Forschungsergebnisse gestellt, damit sie das Prädikat „objektiv“ beanspruchen können:

---

69 Ebd., Seite 113.

1. Sie müssen sich – prinzipiell – als „falsch“ nachweisen lassen.<sup>70</sup>
2. Sie müssen (rein) deskriptiv<sup>71</sup> formuliert sein.

In der ersten Forderung wird verlangt, dass man Sätze (sog. „Basissätze“) angeben kann, die den Aussagen einer Theorie widersprechen und sie somit falsifizieren<sup>72</sup> würden. Dabei geht man davon aus, dass über die Wahrheit dieser Basissätze, weil sie eng an unsere sinnliche Erfahrung geknüpft sind, wenig Uneinigkeit bestehen wird. (Dennoch betont Popper – u. a. in seiner Kritik am Positivismus – , dass auch Basissätze falsch sein können!)

Bei diesem Falsifizierbarkeitskriterium wird also von einer Erkenntnis, einem Forschungsergebnis erwartet, dass es sich durch Erfahrungswerte widerlegen lässt. Sind Hypothesen oder Theorien so formuliert, dass keine Widerlegung möglich ist, scheiden diese Aussagen aus dem Bereich der empirischen Wissenschaft aus.

In der Forderung nach rein beschreibenden Aussagen ist die – inzwischen weitgehend akzeptierte – Ansicht einer strikten Trennung der zwei Bereiche „Realität“ und „Werte“ enthalten. Während beschreibende („deskriptive“) Aussagen zeigen, wie „die Welt ist“, drücken präskriptive Sätze lediglich<sup>73</sup> subjektive Gefühle aus und sagen, wie etwas „sein sollte“.

Dieses Werturteilsfreiheitspostulat beschneidet den Wissenschaftler (eigentlich) nicht: Er darf und soll sowohl Partei nehmen und Stellung beziehen, als auch wissenschaftlich begründete Handlungsempfehlungen<sup>74</sup> abgeben. Lediglich deskriptive von präskriptiven Sätzen sprachlich sauber zu trennen, wird verlangt und erwartet.

Das Ziel der kritischen Diskussion unter vorurteilsbehafteten Subjekten ist die Herausarbeitung rein wissenschaftlicher, „objektiver“ Aussagen, die – obwohl Produkte von

---

70 Mit anderen Worten: Sie müssen an der Erfahrung scheitern können. Es muss (sozusagen) eine „Welt denkbar“ sein, in der die Aussage des Forschungsergebnisses „falsch“ wäre.

71 Im Gegensatz zu präskriptiven (= vorschreibenden) Aussagen sind beschreibende (= deskriptive) Aussagen hinsichtlich ihrer Wahrheit an der Realität prüfbar.

72 Stark vereinfacht kann man die Grundkonzeption so darstellen: 1. Jede erfahrungswissenschaftliche Theorie muss prinzipiell an neuen Erfahrungen scheitern können. 2. Dafür müssen die Sätze der Theorie eine bestimmte Form aufweisen, die sie einer Überprüfung zugänglich machen. 3. Es muss eine „Welt“ denkbar und sprachlich darstellbar sein, in der die Sätze der Theorie falsch wären. 4. Diese, der Theorie widersprechende, Sätze müssen in dem Sinne „einfach“ sein, dass sie auch von anderen Personen durch ihre Sinne (z. B. Beobachtung) eindeutig als „wahr“ oder „falsch“ klassifiziert werden können. Diese Sätze heißen „Basissätze“.

73 Deshalb „lediglich“, weil die Wahrheit dieser Sätze nicht an einer objektiven Instanz (einer eigenständigen Objektwelt) geprüft werden kann. Genau dieses Problem findet sich im Streit um die Wissenschaftlichkeit der gesamten Jurisprudenz (vgl. hierzu beispielsweise Pawlowski, Hans-Martin (1991), Seite 204, Bydlinski, Seite 60 – 78 und Herberger/Simon, Seite 341).

74 Die Forderung nach Werturteilsfreiheit bezieht sich lediglich auf den sog. „Begründungszusammenhang“ von Erkenntnissen. Nach (fast einhelliger Meinung) gilt: Aus Werturteilen („Normen“) lässt sich keine Tatsache logisch ableiten, kurz: Aus dem Sollen folgt kein Sein (und auch nicht umgekehrt).

Subjekten – in einer dann eigenen Welt (Poppers „Welt 3“)<sup>75</sup>, unabhängig von diesen existieren.

## 7.5 Zur Relevanz des Wahrheitspostulats

Wie bei zahlreichen anderen Aspekten, die in dieser Arbeit<sup>76</sup> angerissen wurden, vor allem zum „Fragenkreis der Objektivität“, entstand mein Interesse, hier (etwas) „tiefer“ einzudringen, aus dem Unbehagen, dass fachlich höchst versierte Personen sich bei Streitfragen in ihrem Fachgebiet häufig nicht darauf einigen konnten, welche Argumentation den nun die „richtige“, welche die „falsche“ ist. Ich vermutete – und bin mir inzwischen sicher, dass der Grund dafür häufig in nicht thematisierten „Grundüberzeugungen“, sozusagen in unausgesprochenen, manchmal dem Sprecher selbst kaum deutlich bewussten, „Prämissen“ zu finden ist. Angespornt von Sigmunds Freuds Maxime: „Wo „Es“ war, soll „Ich“ werden!“<sup>77</sup> liegt mir daran, diese „Grundlagen“ näher zu erforschen und in die Debatten einzubeziehen; das ist nach meiner Überzeugung sinnvoll und hilfreich. Dazu gehört auch der – abschließend – zu behandelnde besonders wichtige Begriff der „Wahrheit“. Er ist nicht nur erkenntnisleitend, er ist „Ausgangs- und Endpunkt“ unseres Denkens und Argumentierens; wir setzen voraus, dass es die Wahrheit gibt und wir streben sie an. Aber auf dem Weg dahin, entsteht eine kaum noch zu erfassende Begriffsvielfalt, wird der Dschungel des Denkens scheinbar immer undurchsichtiger, wächst die Resignation bezüglich der Erkenntnismöglichkeit zunehmend.<sup>78,79</sup>

Der Begriff der Wahrheit spielt nicht nur in – oft mit spöttischem Unterton als – „philosophische Diskussionen“ bezeichneten Kommunikationsformen eine zentrale Rolle.

---

75 Siehe hierzu auch: Popper, Karl R.: Ausgangspunkte. Meine Intellektuelle Entwicklung. 2. Aufl., Hamburg 1982, Seite 263 – 287, insbesondere Seite 271.

76 Erneut möchte ich an dieser Stelle betonen, dass diese, für „meine“ Studenten und „meine“ Kollegen geschriebene Arbeit, keine neuen Erkenntnisse liefern will, sondern lediglich eine subjektiv motivierte, aber hoffentlich bedenkenswerte und diskussionsanregende „Streitschrift“ für einen auf – wenigstens in Nuancen – veränderten Studienalltag sein soll.

77 Ich „übersetze“ dieses Postulat (privat) gerne mit „Wo Dunkelheit war, soll Licht werden“...

78 Prägnanter als Pilatus kann man diese – fast schon Verzweiflung zu nennende – Resignation kaum fassen: Als Jesus diesen Begriff verwendete, soll er sich mit den Worten: „Was ist Wahrheit?“ von ihm – ohne weitere Diskussion – abgewandt haben.

79 In meiner Dissertation habe ich vorgeschlagen, die „übergeordnete“ Wahrheitstheorie zur Beurteilung und Qualifizierung unterschiedlicher Methodologien heranzuziehen. So wie historisch die Wissenschaften mit ihrem Anspruch auf „etwas zu wissen statt nur zu glauben“ hervorgegangen sind, befinden wir und wissenschaftstheoretisch in der Situation, dass sich noch keine allgemein akzeptierten Kriterien zur Unterscheidung und Bewertung der konkurrierenden Methodologien herausgebildet haben. Es ist sicher für die wohl mit Abstand größte Anzahl der beteiligten Wissenschaftler nicht unwichtig zu wissen, welcher wissenschaftstheoretischen Schule die von ihnen favorisierten bzw. angewandten Methoden zugeordnet werden können. Dass dieser wiederum eine Wahrheitstheorie zugrunde liegt, die ebenfalls nicht unumstritten ist, kann – statt zunächst zu verwirren – durchaus dazu beitragen, die unserem Denken zugrunde liegenden Annahmen bewusst zu machen, sie explizit zu formulieren und somit der Diskussion zugänglich zu machen.

Die Wahrheit ist auch im Alltag gegenwärtig und wichtig, sei es vor Gericht, im Geschäftsverkehr oder im persönlichen Umgang.<sup>80</sup>

Eine andere Einteilung der Wahrheitsdiskussion ergibt sich hinsichtlich der Frage der Definierbarkeit. Die unterschiedlichen Positionen reichen von: „Wahrheit ist so fundamental, sie lässt sich nicht definieren“ bis zur vollständigen Gegenansicht: „Wahrheit ist sehr wohl definierbar“, d. h. dieser Begriff ist dann auf andere – allgemein vertraute – Begriffe rückführbar.

Was verstehen wir unter „Wahrheit“? Was ist „wahr“? Hier geht es zunächst um begriffliche, definatorische Fragen (und Antworten). Wie kann Wahrheit festgestellt werden? Von „was“ kann gesagt werden, es sei wahr? Hier geht es um metaphysische, semantische und erkenntnistheoretische Belange und um Rechtfertigung. Gerade auf die letzte Frage, die nach dem Wahrheitsträger, gibt es sehr unterschiedliche Ansichten, beispielsweise Urteile, Behauptungen, Theorien, Denkakte, Äußerungen, Sätze, Satztypen, Satzinhalte, Sprechakte, könnten in Frage kommen. Zur besseren Unterscheidung bieten sich zunächst drei mögliche Wahrheitsträger an: Im (gesprochenen oder geschriebenen) Satz: „Schnee ist weiß“ nimmt der Satz die Funktion des Wahrheitsträgers ein. Es entsteht allerdings das Problem, dass die Wahrheit des englischen Satzes „Snow is white“, der eng mit dem deutschen Satz verknüpft ist, dann getrennt behandelt werden müsste (wenn allein der Satz als Wahrheitsträger angenommen wird). Es könnte auch die Realität – also „der Schnee“ und „die Farbe Weiß“ als Träger von „Wahrheit“ angesehen werden (und die Übereinstimmung des Satzes mit der Realität gefordert werden). Unklar ist allerdings bis heute, wie Sätze und Tatsachen unstrittig „korrespondieren“ können. Drittens bleibt die Möglichkeit, dass allein die Übereinkunft der – beteiligten – Menschen darüber entscheidet, wer oder was „wahr“ ist; – Wahrheit entsteht dann durch Konsens. Die historisch unstrittigen zahlreichen Nachweise der „Falschheit“ konsensualer „Wahrheiten“ und die wenig „ruhmreichen“ Erfahrungen im Umgang mit „Renegaten“ speisen die Hauptwiderstände zu dieser Variante.

---

80 Vgl. Huber, Herbert: „Was ist Wahrheit?“ Überblick zu aktuellen Wahrheitstheorien. In: Aufklärung und Kritik. Heft 17. 2002. S. S. 96 – 103 und Rähme, Boris: Wahrheit, Begründbarkeit und Fallibilität: Ein Beitrag zur Diskussion epistemischer Wahrheitskonzeptionen. Heusenstamm, Ontos, 2010.

## 7.5.1 Wahrheitstheorien – Konzepte und Kritik<sup>81</sup>

### a) Korrespondenztheorien

Seit Aristoteles gilt bis heute die überwiegend vertretene Ansicht der Korrespondenztheorie der Wahrheit. Sie geht davon aus, dass der Begriff „Wahrheit“ in einer „Sprache-Welt-Beziehung“ steht. Ein Satz ist wahr, wenn die von ihm aufgestellte Behauptung in einer Situation „in der Welt“ tatsächlich gegeben ist. Die Wahrheit von Aussagen besteht also aufgrund ihrer Übereinstimmung mit der Realität. Aber wie lässt sich diese Übereinstimmung von Worten mit einer Realität explizieren? Eine präzise, inzwischen allgemein akzeptierte Formulierung der Wahrheitsbedingung eines Satzes lieferte Tarski<sup>82</sup> mit dem (sehr simpel anmutenden, aber aus bislang unwidersprochenen Prämissen abgeleiteten) Satz: „P“ ist wahr genau dann, wenn P („P“ steht hier selbstverständlich für den Namen eines Satzes, bezeichnet also nicht etwa den 16. Buchstaben des Alphabets). Das Problem der Korrespondenztheorie ist, wie und durch wen festgestellt wird, dass das Kriterium tatsächlich erfüllt ist. Bei einfachen Sachverhalten („Dieses Haus hat vier Fenster“) könnte man die Sinne bemühen<sup>83</sup> und zählen. Doch bei All-Aussagen („Schnee ist weiß“, das ist eine generalisierende All-Aussage) oder bei Tatsachen, die sich auf die Vergangenheit beziehen („Immanuel Kant wurde 1724 in Königsberg geboren“), ist diese einfache Verifikation unmöglich. Der Nachteil der Korrespondenztheorie ist also, dass sie sich auf etwas außerhalb der Sprache Liegendes bezieht.

### b) Kohärenztheorie

Wahrheit wird verstanden als Kohärenz mit einem Aussagensystem. Diese Wahrheitstheorie vergleicht nur noch Aussagen untereinander. Sie nimmt daher – in Absetzung zur Korrespondenztheorie – nicht auf etwas Bezug, das außerhalb des Denkens liegt. Ein Satz ist wahr, wenn er sich widerspruchsfrei in das Netz der bestehenden wahren Aussagen einordnen lässt. Das zeigt allerdings auch die Schwäche der Kohärenztheorie: ihr fehlt jeglicher Realitätsbezug. Es kann durchaus mehrere verschiedene, kohärente Systeme von Aussagen geben. Ein Satz kann durchaus in einem System wahr, im anderen falsch sein. Ein weiterer Einwand gegen die Kohärenztheorie besteht darin,

---

81 Huber versucht, wie Rähme, neben instruktiven Erläuterungen für die jeweiligen philosophischen Positionen auch einen schematischen Überblick zu den Wahrheitsdefinitionen, den Wahrheitsträgern und der Wahrheitskriterien zu geben. Für vertiefende Studien empfiehlt sich jedoch eines der ersten großen „Standardwerke“, herausgegeben von Gunnar Skirbekk, zu diesem Thema: „Wahrheitstheorien. Eine Auswahl aus den Diskussionen über Wahrheit im 20. Jahrhundert.“

82 Vgl. hierzu: Tarski, Alfred: Die semantische Konzeption der Wahrheit und die Grundlagen der Semantik. In: Berka, Karel/Kreiser, Lothar (Hg.): Logik-Texte. Kommentierte Auswahl zur Geschichte der modernen Logik. 4. Aufl., Akademie-Verlag, Berlin 1986.

83 Bekanntermaßen sind jedoch auch diese „trägerisch“ und liefern nicht bei allen Beobachtern die gleichen Ergebnisse. Die Wahrnehmungspsychologie stellt hierzu seit Jahrzehnten kaum bezweifelte Erkenntnisse zur Verfügung, so dass die – trotz der damals schon bekannten Skepsis aus der begründeten Kritik Kants – programmatische Idee der Verifikation von Aussagen vom Positivismus aufgegeben werden musste und inzwischen als obsolet gilt.

dass Kohärenz die Gesetze der Logik voraussetzt (z. B. Widerspruchsfreiheit, Ableitbarkeit). Die Wahrheit ist wiederum für die Logik bereits grundlegend, wird also schon vorausgesetzt. Dadurch scheint diese Wahrheitstheorie zirkulär und oft unbefriedigend.

### c) Identitätstheorie

Nach der Identitätstheorie besteht die Wahrheit einer Aussage in ihrer Identität mit einer Tatsache. Die Identitätstheorie ist eine verschärfte Korrespondenztheorie und setzt wie diese jedoch den – nicht unumstrittenen – Begriff der Tatsache voraus. Unstrittig scheint zumeist, dass es „Tatsachen“ gibt, hinsichtlich der Feststellbarkeit (und ihrer Beschreibung) gehen die Ansichten jedoch häufig „unentscheidbar“ auseinander.

### d) Pragmatische Theorien

Wahrheit wird mit ihrer Nützlichkeit identifiziert. Für Pragmatiker sind Sätze wahr, wenn sie nützlich sind. Wahrheit ist damit etwas, das sich in der Praxis bewähren muss. Die handlungsanleitenden Sätze werden hinsichtlich der beobachtbaren Resultate geprüft und beurteilt. In der pragmatischen Theorie zeigt sich ein Analogon zur Wissenschaftstheorie<sup>84</sup>: Eine Theorie gilt, solange sie uns nützt und solange sie nicht widerlegt ist. Was „funktioniert“, gilt (vorläufig) als wahr.

### e) Konsenstheorie

Wahrheit besteht hier in der Übereinstimmung der kompetenten Sprecher einer Sprachgemeinschaft. Problematisch dabei dürfte sein, wer die Gruppe der „kompetenten Sprecher“ festlegen darf. Die Konsenstheorie der Wahrheit besagt, dass eine Aussage wahr ist, wenn jeder dieser Sprecher der Wahrheitswertzuschreibung einer Aussage zustimmt. Die Verifikation einer Aussage nach der Konsenstheorie hängt also von den Mitgliedern einer Sprachgemeinschaft ab. Weitere Voraussetzung ist u. a., dass jedes Mitglied sprach- und sachkundig und gutwillig ist. Auch hier gibt es eine Analogie zur Wissenschaftstheorie. Die Forschergemeinschaft ist sich darüber einig, welche Theorien gerade gültig sind.

### f) Redundanztheorie

Die Vertreter der Redundanztheorie der Wahrheit behaupten, dass das Wahrheitsprädikat eigentlich überflüssig ist. Die Ausdrücke „ist wahr“ oder „es ist wahr, dass ...“ sind in

---

84 Ebenso galt (gilt) diese Sicht in der Dialektikauffassung der „marxistisch-leninistischen“ Philosophie: Was wahr ist, muss auch funktionieren, – sowohl in der Natur, als auch in der menschlichen Gesellschaft. In ihrer „Widerspiegelungstheorie“ wird eine mögliche Übereinstimmung von erkennendem Bewusstsein und objektiver Realität postuliert; diese ist prozessual und „dialektisch“.

allen Aussagen eliminierbar, ohne den Inhalt der Aussagen zu verändern. Ein Beispiel: „Es ist wahr, dass Schnee weiß ist“, ist synonym zu: „Schnee ist weiß.“ Der Zusatz „ist wahr“ fügt dem Satz nichts (wesentlich) Neues hinzu. Die klassische Wahrheitstheorie der Korrespondenztheorie versucht nach Ansicht der Redundanztheoretiker, etwas zu definieren, das es nicht gibt.

### g) Disquotationstheorie

Hier wird ebenfalls behauptet, dass die Wahrheit eng mit der Realität zusammenhängt. Kein Satz ist für sich allein wahr, erst die Realität macht ihn wahr. Eine Wahrheitstheorie muss daher die Bedeutung von Sätzen immer mit (Teilbereichen) der Realität in Einklang bringen.

### h) Minimaltheorie

Nach dieser Theorie gibt es keine verborgene Struktur, die es uns erlauben würde, wichtige philosophische Fragen mit Hilfe einer „Wahrheit“ zu klären. Das Wahrheitsprädikat wird lediglich in manchen Zusammenhängen als Satzergänzung benötigt. Es erlaubt dann eine korrektere Satzformulierung. Diese Theorie besagt, dass sich die Eigenschaft „wahr“ jeglicher begrifflicher und wissenschaftlicher Analyse entzieht. Es ist daher nicht verwunderlich, dass philosophische Analysen bis jetzt kein verborgenes Fundament für „Wahrheit“ entdecken konnten; dieses gibt es nicht.

### i) Performative Theorie

Das Wahrheitsprädikat ist kein eigenständiges Prädikat sondern ein performativer Operator, mit dem sozusagen „Zustimmung“ ausgedrückt werden soll. Mit der Zuschreibung von „Wahrheit“ signalisieren wir die Zustimmung zu einer Aussage. Mit dem Satz „Die Aussage: „Es regnet stark!“ ist wahr“, sagen wir aber eigentlich nicht mehr, als mit dem Satz: „Es regnet stark!“. Vielmehr signalisieren wir zusätzlich unsere Zustimmung zu diesem Satz. Die Wahrheitszuschreibung ist ein performativer, zusätzlicher Akt.<sup>85</sup>

### j) Prosententiale Theorie

Ausdrücke wie „es ist wahr“ und „das ist wahr“ stehen eigentlich für ganze Sätze („prosentences“). Eine Aussage kann also zusätzlich mit diesen Satzteilen – auf einer anderen Ebene – qualifiziert<sup>86</sup> werden.

---

85 Der Grundgedanke erinnert an ein Axiom aus der Kommunikationstheorie: Jede Botschaft hat einen Inhalts- und einen Beziehungsaspekt.

86 Somit lässt sich intentional gut zwischen „es regnet und das ist wahr“ von „es regnet, aber das ist nicht wahr (bzw. falsch)“ unterscheiden.

## k) Der (moderne) Strukturalismus (Stegmüller/Sneed)

Das aufgrund zahlreicher, sich nicht selten widersprechender Theorien häufig konstatierte „Theorienwirrwarr“ zeigte sich zunehmend auf der „metatheoretischen“ Ebene, – also genau dort, wo man sich eigentlich zur Aufgabe gestellt hat, die Unklarheiten und Differenzen zu beseitigen. Zunehmend mehrten sich relativistische und bezüglich der grundsätzlichen Erkennbarkeit „der Welt“ skeptische Stimmen; das für die Wissenschaften zentrale Rationalitätsideal geriet mehr und mehr ins Wanken. Als – vorläufig letzten, derzeit aktuellsten – Rettungsversuch haben Stegmüller und Sneed in ihren Analysen der Wissenschaften eine Trennung vorgeschlagen: In „normalwissenschaftlichen Phasen“ wird ein wachsendes Netz von spezialisierenden Anwendungen getestet und erst in „revolutionären Phasen“<sup>87</sup> aufgegeben. Auch hier spielt die „psychologische Komponente“ (wieder) eine entscheidende Rolle: Die Vertreter der neuen Theorie „glauben“ zunächst nur an deren Überlegenheit gegenüber der alten Theorie. Der Beweis wird allerdings im Laufe der Zeit durch rationale Prüfung zu erbringen sein. „Wahr“ im strukturalistischen Sinn sind Aussagen immer nur unter Bezugnahme auf einen (definierten) Realitätsausschnitt; der Aspekt der Anwendbarkeit (von Theorien) lässt hier außerdem zu, dass erfolgreiche Wissenschaft auch gänzlich ohne den Begriff der „Wahrheit“ praktiziert werden kann.

### 7.5.2 Relevanz, Kritik und Widerlegungsversuche

Ohne die erkenntnisleitende Idee von Wahrheit als Ziel findet sich – historisch betrachtet – bis heute keine Wissenschaft; ihre Bedeutung ist allerdings zunehmend „diffuser“, uneinheitlicher geworden. Die, zwar mit Schwächen behaftete, aber „intuitiv“ den meisten Menschen einleuchtende, Korrespondenztheorie erfuhr in den letzten Jahrzehnten durch neurobiologische Erkenntnisse ihre schärfste Kritik. Seitdem wird die „Konstruktion von Erkenntnis“ (bis hin zur „Konstruktion von Realität“ durch unser Gehirn) hervorgehoben und der zur Wahrheitsfeststellung notwendige Konsens als zentrales Element besonders betont. Erst seit wenigen Jahren entwickelt sich eine „Rückbesinnung“ auf die Grundsichtweise „Realismus“, ein Neo-Realismus.

Die diskutierten Wahrheitstheorien versuchte man auch oft dadurch zu widerlegen, dass man die Zirkularität der benötigten Definitionen herausstellte. Um zu erläutern („erklären“), was „wahr“ ist (das „Definiendum“), muss man (scheinbar) die Wahrheit des Definierenden (das „Definiens“) schon voraussetzen. Weiterhin werden die unterschiedlichen Bedeutungsvarianten bei der Verwendung des Begriffs „wahr“ nicht exakt auseinandergehalten. Als Belege dienen dazu zahlreiche Paradoxien, die oft zur

---

87 Das vom Wissenschaftshistoriker Thomas S. Kuhn – unstrittig als „irrational“ analysierte – tatsächliche Aufgeben erfolgreicher Theorien und das Ersetzen durch bislang kaum bewährte neue Theoriekonzepte erfährt dadurch eine durchaus rationale Deutung.

Prüfung einer Wahrheitstheorie herangezogen werden; am bekanntesten dürfte hier das sog. „Lügnerparadoxon“ sein.<sup>88</sup>

### 7.5.3 Wahrheit in den einzelnen Wissenschaften

Wahrheit, Wissenschaft und Wirklichkeit stehen in unmittelbarem Zusammenhang. Ziel jeder Erkenntnis (Wissenschaft) ist die Wahrheit. Wissenschaft als Form des gesellschaftlichen Bewusstseins „widerspiegelt“ (beschreibt) die objektive Realität. Dabei wird mit dem Begriff der Wahrheit die Genauigkeit der Widerspiegelung der Wirklichkeit charakterisiert. Mit absoluter Wahrheit (Genauigkeit) ist eine „perfekte, exakte“ Wiedergabe gemeint, die nur für numerische Sachverhalte gelingt, wie z. B. bei der richtigen Angabe der Anzahl von Gegenständen. Im Allgemeinen sind jedoch wissenschaftliche Aussagen wie jegliches Wissen mit einer mehr oder weniger großen Unsicherheit verbunden, so dass dann von relativer Wahrheit gesprochen wird.

#### 7.5.3.1 Wahrheit in den Natur- und in den Sozialwissenschaften

Für die Naturwissenschaften ist die Praxis (z. B. das Experiment) als praktischer Beweis das primäre und hinreichende Kriterium der Wahrheit. Die Natur- und Technischen Wissenschaften haben wie die Wahrheit objektiven Charakter (siehe oben: Materialistische Widerspiegelungstheorie) – andere Wahrheitstheorien werden nicht benötigt. In den Natur- und Technischen Wissenschaften ist mit dem Geltungsanspruch eines Ergebnisses meistens auch ein Genauigkeitsanspruch verbunden. Wie mit dem dialektischen Verhältnis von absoluter und relativer Wahrheit in Wissenschaft und Technik umgegangen wird, macht zahlreiche wissenschaftshistorische Veränderungen bzw. Verbesserungen der Erkenntnisse deutlich. Einer Messunsicherheit, die den „wahren“ Wert zunächst verdeckt oder nur annähernd erreicht, wird nicht nur durch genauere Messungen begegnet, sondern auch mit statistischen Methoden bei der Auswertung von Wiederholungsmessungen. Die Wahrheit in Gestalt „wahrer Messwerte“ ist zwar nicht direkt messbar, doch kann sie eingegrenzt werden. Eine Bestätigung von Naturgesetzen gelingt dann im Rahmen einer – berechenbaren – Messunsicherheit.

In den Sozialwissenschaften kann das Experiment als bevorzugtes Instrument zur Wahrheitsfindung kaum angewendet werden. Die Folge ist deshalb für viele Fachwissenschaftler, dass hier der Anspruch auf Objektivität und Allgemeingültigkeit nur bedingt erfüllt werden kann.

---

88 Verkürzt: Ein Mensch, der von sich behauptet, dass er immer lügt, sagt der die Wahrheit?

### 7.5.3.2 Wahrheit in den Rechtswissenschaften

Gerichtsprozessen ist gemeinsam, dass erhebliche Behauptungen auf ihre Wahrheit hin untersucht werden. Im deutschen Prozessrecht gibt es darüber hinaus einen grundsätzlichen Unterschied zwischen dem Wahrheitsbegriff im Zivilprozess einerseits und dem im Straf- und Verwaltungsprozess andererseits. Im Straf-, Verwaltungsprozess und den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt der Untersuchungsgrundsatz, so dass die materielle Wahrheit zu ermitteln ist. Die Unterscheidung in formelle und materielle „Wahrheit“ ist hier zentral. Zur Feststellung der letztgenannten bedienen sich Richter häufig der über Fachgutachten eingeholten wissenschaftlichen Erkenntnisse der jeweiligen Fachrichtung.

Weil hier nicht nur zwei unterschiedliche Tätigkeitsbereiche, sondern auch zwei unterschiedliche Bereiche der „Realität“ betrachtet werden müssen, ist – für mich – unstrittig und eindeutig, in welchen Zuständigkeitsbereich die Tätigkeiten der Rechtswissenschaftler fallen.

Juristen „erkennen“ nicht, sie entscheiden. Sie nehmen dabei die Erkenntnisse aus (formalen und empirischen) Theorien<sup>89</sup> zur Grundlage ihrer vornehmsten Aufgabe: das Subsumieren.<sup>90</sup>

### 7.5.4 Behauptungen, Lügen und Irrtümer: Was ist wahr?

Wie sehr die Thematik mit den (vermeintlichen) Vorteilen im Überlebenskampf der sich entwickelnden Spezies „Mensch“ verbunden ist, hat Friedrich Nietzsche 1872 in seiner Abhandlung „Über Lüge und Wahrheit im außermoralischen Sinn“ skizziert. Der Intellekt (hat) als Mittel zur Erhaltung des Individuums“ die „Verstellung“ entwickelt und perfektioniert. In dieser – typisch kulturkritischen – Analyse kommt er zu dem Ergebnis, dass dieser „Trieb zur Wahrheit“ von der Gesellschaft zu einer „Verpflichtung nach einer festen Convention zu lügen“ entwickelt wurde: „Wahrheiten sind Illusionen.“

Wie vielen Philosophen und Denkern (vor und nach ihm), ist ihm aufgrund der Beschränktheit der menschlichen Grundausstattung (wie bspw. der Denkfähigkeit, des gesamten „Wahrnehmungsapparates“,...) Erkenntnislimitierendes selbstverständlich und

---

89 ... oder auch manchmal („anmaßend“) ihre eigenen – unbewiesenen – Überzeugungen. Nicht selten finden sich bspw. in Urteilen als Begründung, dass die Einlassungen der Parteien „lebensfremd“ sind.

90 Zu dieser Problematik, formale Subsumtion und faktische Schlussfolgerung, sei aber auch kurz an die (wichtige) Bemerkung von Bertolt Brecht erinnert: „Wer A sagt, muss nicht B sagen. Er kann auch erkannt haben, dass B falsch ist.“ Dieses gute Beispiel zeigt für die Prämisse der Logik, dass „wenn p, dann q“ nur in einer „logischen Sekunde“ gilt. Im Leben haben wir oft noch Zeit zum Nachdenken. In der (formalen) Logik geht es aber um den Denk- und Sprechakt „in dieser Sekunde“.

uns damit die Möglichkeit absoluter Wahrheit grundsätzlich verstellt. Dennoch hilft – unbestritten – wissenschaftliche Erkenntnis bei der Bewältigung alltäglicher Probleme. Der Erfolg dieser erkenntnisfördernden Methoden verleitet, und davor sei gewarnt<sup>91</sup>, zur Überschätzung, zu „Allmachtsphantasien“, zu menschlicher Hybris.

Dass die Geschichte menschlicher Erkenntnis eine „Geschichte der Irrtümer“ war, muss dabei nicht bedauernd konstatiert werden, man kann den Irrtum erkenntnisleitend, erkenntnisfördernd ansehen und somit die Scheu vor „falschen Ergebnissen“ relativieren und reduzieren. Lügen hingegen befinden sich in einer anderen „Sphäre“. Hier wird Erkenntnis vom Ziel zum Mittel. Das neue Ziel besteht jetzt darin, Vorteile zu erlangen, die man ohne diese nicht hätte. Wie eine Gemeinschaft dieses Verhalten toleriert oder sanktioniert, hängt von der sich etablierenden Moral und darauf aufbauenden Rechtsordnung ab. Dabei ist zu konstatieren, dass die Lüge<sup>92</sup> ausnahmslos ein negativ besetzter Begriff ist, die Tatsache selbst „zu allen Zeiten und überall“ geächtet und bestraft wurde.<sup>93</sup>

### 7.5.5 Konstruktivismus oder (neuer) Realismus?

Wie bereits skizziert<sup>94</sup>, entwickelt sich – insbesondere durch die Arbeiten von Markus Gabriel

eine „Rückbesinnung“ auf die Grundsichtweise „Realismus“, ein Neo-Realismus. Seine scharfe Ablehnung der in den letzten Jahrzehnten zunehmend vertretenen Erkenntnistheorie ist grundsätzlich (und sie appelliert dabei unterschwellig auch an unser Alltagsverständnis). „Der Konstruktivismus basiert auf der Annahme, dass es überhaupt keine Fakten, keine Tatsachen an sich gibt, dass wir vielmehr alle Tatsachen nur durch unsere vielfältigen Diskurse oder wissenschaftlichen Methoden konstruieren.“<sup>95</sup> Dieser, bereits von Kant als „Gewährsmann konstruktivistischer Tradition“ begründeten, Sichtweise steht ein neuer Realismus gegenüber. „Der Neue Realismus geht vielmehr davon

---

91 An dieser Stelle zeigt sich der politisch bedeutsame Aspekt philosophischer Grundannahmen. Auf der Grundlage prinzipiell erkennbarer, objektiver Wahrheiten gestaltet(e) sich generell der Umgang mit zweifelnden oder diese „Wahrheiten“ bestreitenden Personen „anders“ als in weniger rigorosen Gemeinschaften. Gesellschaftspolitisch leitend ist – für mich – dabei Poppers: „Lasst Theorien statt Menschen sterben!“

92 Wohl auch aufgrund ihrer für das Zusammenleben überwiegend schädlichen Folgen.

93 Die Einordnung der sanktionierten Plagiate ist nun folgendermaßen möglich: Nicht die Aussage(n) sind die Lüge, sondern die – unterstellte? – Behauptung, wer der „Urheber“ dieser ist!

94 Vgl. hierzu die diesbezüglichen Ausführungen in den Kapiteln 6.2 und 6.3.

95 Gabriel, Markus: Warum es die Welt nicht gibt. Berlin, 4. Aufl., 2013, Seite 11, auch S. 21 und vertiefend die Seiten S. 54 – 62. „Der Konstruktivismus treibt sein Unwesen auf beinahe allen Gebieten der menschlichen Erkenntnis und Wissenschaft.“ (Seite 163), es sind „alles Illusionen“ (Seite 153).

aus, dass wir die Welt so erkennen, wie sie an sich ist." Wir können uns zwar täuschen, „aber es stimmt einfach nicht, dass wir uns immer und auch nur fast immer täuschen.“<sup>96</sup>

### 7.5.6 Die Idee der Wahrheitsnähe

Im – von Popper maßgeblich entwickelten – „Kritischen Rationalismus“ wurde mit zunehmender „Tiefe“ des Bedenkens der – sowohl logischen als auch realwissenschaftlichen – Schwierigkeiten immer deutlicher, dass die „uralte“ Wunschvorstellung der „Welterkenntnis“ (wenigstens der gesicherten Erkenntnis von Teilbereichen dieser „Welt“...) nicht zu erreichen ist. Die Wahrheit – im Sinne von vollständig korrekter, richtiger Abbildung der Tatsachen durch Sprache (Sätze, Definitionen, Aussagen...) – kann nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden. Diese – insbesondere durch die aus den akzeptierten Erkenntnissen des „Konstruktivismus“ (und seiner Kritik am Objektivitätsideal festhaltenden Philosophie) erwachsene Erkenntnis führte zu dem – m. E. nicht nur durch die erfolgreiche „Praxis“ in zahlreichen Lebensbereichen – nachvollziehbaren, akzeptablen Konzept der „Annäherung der Theorien an die Wahrheit“, Poppers „Wahrheitsnähe“ einer Theorie, die durchaus, z. B. hinsichtlich ihrer Prognosekraft oder ihrer Praxisbewährung von anderen Theorien qualitativ unterschieden werden kann.

## 7.6 Weitere beachtenswerte Aspekte bezüglich der Objektivitätsforderung

Die folgenden vier Unterkapitel behandeln einerseits Aspekte, die in allen Fachwissenschaften hinsichtlich des Erfüllungsgrades von „Wissenschaftlichkeit“ von Bedeutung sind, andererseits aber auch das „Spannungsfeld“ von rechtswissenschaftlichen und empirischen Aussagen berühren.<sup>97</sup>

### 7.6.1 Dezisionismus und Immunisierungsstrategien

Da nicht nur die „Normalbürger“ die auf wissenschaftlicher Basis gewonnenen Erkenntnisse für besonders ausgezeichnet und vertrauenswürdig halten, ist der mitunter scheinbar „unentscheidbare“ Streit der zahlreichen Theorien zu einer Frage häufig die Ursache für resignative Abwendung von dieser Methode der Erkenntnisgewinnung. Gut begründete, sich aber widersprechende Aussagen führen dann zu eigentlich unerwünschtem,

---

96 Ebd. S. 13. Ab Seite 149 skizziert Gabriel seine „eigene Spielart des neuen Realismus (...) die Sinnfeldontologie“. Hier wird die doppelte These vertreten, dass wir erstens Dinge und Tatsachen an sich erkennen können und dass zweitens Dinge und Tatsachen an sich nicht einem einzigen Gegenstandsbereich angehören. Es gibt nicht nur materielle Gegenstände, sondern zum Beispiel auch logische Gesetze und menschliche Erkenntnis. Vgl. hierzu S. 159. Mit seiner Sichtweise, dass Tatsachen immer nur relativ zu einem System (bzw. „Gegenstandsbereich“) sind, nähert er sich stark dem oben referierten Konzept des Strukturalismus von Sneed und Stegmüller an (vgl. hierzu S. 165 ff.).

97 In aller Kürze werde ich auch hier deutlich machen, für welche Ansicht ich „werbe“ und welche Lösungen ich demzufolge vorschlage.

unerwartetem Verhalten: Die Wahrheit einer gesuchten Erklärung wird subjektiviert, relativiert, oder sogar als unmöglich zu erreichendes Ideal aus der zunächst motivierenden „Erkenntnissuche“ eliminiert. Die Probleme „der Praxis“ bleiben davon allerdings unberührt bestehen und drängen, durch „Handlungen“ einer Lösung zugeführt zu werden. Ähnlich der „Politik“ (und den Anfängen der Betriebswirtschaftslehre) wird dann mit Hilfe der unterschiedlichsten „Machtmittel“ über die Wahrheit entschieden.<sup>98</sup> Der dann vorherrschende Dezisionismus stellt die Entscheidung über die Erkenntnis, weil (scheinbar) keine „übergeordneten Instanzen“ erkennbar sind, die diese menschlichen Entscheidungen beeinflussen, korrigieren oder gar als falsch nachweisen könnten. Somit gehören Fragen der Ethik, der Moral, aber auch alle sozialwissenschaftlichen und politischen Problemkreise in dieses „Spannungsfeld von Sein und Sollen“. Aber auch die rechtswissenschaftlichen Handlungen gelten<sup>99</sup> als Entscheidungen, die nicht aus „naturgegebenen Normen“ abgeleitet bzw. erkannt wurden.<sup>100</sup>

Wissenschaftlicher Fortschritt beruht auf (konstruktiver) Kritik. Die Annäherung an die „Wahrheit“ geschieht vorzugsweise durch das Eliminieren falscher Aussagen. Demzufolge „sollte“ im Wissenschaftsbetrieb der Nachweis einer falschen Theorie weniger bedauert, als „gefeiert“ werden. Individualpsychologische Untersuchungen konnten zwar zeigen, dass Menschen „gerne“ anderen Menschen nachweisen, dass diese etwas Falsches behaupten, sie selber allerdings diesen Nachweis als „Niederlage“, als unangenehm empfinden und sich deshalb möglichst dagegen schützen „immunisieren“ möchten.

Aus den Forschungen des Kritischen Rationalismus<sup>101</sup> wurden zahlreiche Verhaltensweisen entdeckt und aufgelistet, die dazu dienen, eine (vermeintliche) Erkenntnis gegen Kritik zu schützen. Wenn allerdings Aussagen (oder sogar Theorien) so formuliert (bzw. konstruiert) sind, dass eine Widerlegung „unmöglich“ wird, werden die Aussagen dogmatisch und scheiden aus dem Bestand der Wissenschaft aus; es bleiben Glaubenssätze.

Für den Wissenschaftsalltag an den Hochschulen sind dabei z. B. folgende Verhaltensweisen (die mitunter auch unbeabsichtigt zu Immunisierungen führen) möglichst zu vermeiden:

---

98 Sie reichen von fachlicher oder persönlicher Autorität über soziale Gebundenheit, (mitunter kaum erkennbarer) Manipulationen bis zum offenen Betrug.

99 Soweit ich das beurteilen kann: unbestritten!

100 Korrekte juristische Argumentation, so meine These, ist deshalb formalwissenschaftliche Begründung. Und Entscheidungslehre! Aber keine empirische Wissenschaft. (Die Kollegen sei an dieser Stelle gedankt für ihr vehementes, argumentativ durchaus nachvollziehbares Eintreten für die Gegenposition; ich hoffe dennoch, sie mit den Erläuterungen in dieser Arbeit überzeugt zu haben. Wie bereits erwähnt, beabsichtigt die Wissenschaftssystematik kein qualitatives „Ranking“).

101 Diese derzeit vorherrschende Wissenschaftsphilosophie geht davon aus, dass Menschen niemals sicher sein können, dass sie im Besitz „wahrer Erkenntnisse“ sind; zukünftige Erkenntnisse können die heutigen Urteile revidieren. Allerdings ist die Wahrheit nicht relativ, – die Annäherung an eine „objektive“ Wahrheit ist – u. a. über die Praxisrelevanz – komparativ messbar.

- Der Bezug auf „Selbstevidenz“ („wie jedem einleuchtet“, „da jeder zustimmen wird, dass...“),
- Begriffe, die uneindeutige, mitunter widersprechende Definitionen haben, („Das ist kein Widerspruch, dass ist Dialektik!“),
- Aussagen mit unbeschränktem Raum-Zeit-Bezug („Die Inflation wird steigen!“),
- Einbezug nicht eindeutiger (zusätzlicher) Annahmen, („Wenn x – und nicht genau angebbare Verhaltensweisen y, dann geschieht z“),
- „Zufälligkeit“ als Gegenargument für Widerlegungen („Wenn der Zinssatz sinkt, dann steigt die Kreditnachfrage. Dieser Satz ist falsch, weil im Raum R zum Zeitpunkt Z der Zinssatz sank, aber die Kreditnachfrage nicht stieg! – Das war aber nur zufällig so!“).

### 7.6.2 Das „ceteris paribus“ Problem

In allen empirischen Wissenschaften besteht das Erkenntnisziel vornehmlich darin, Zusammenhänge derart zu entdecken, dass für bestimmte „Wirkungen“ die dafür verantwortlichen „Ursachen“ festgestellt werden können. Die damit – im Idealfall – gefundene Gesetzmäßigkeit zeigt sich in der Aussagestruktur „Immer wenn p, dann q“.<sup>102</sup> Diese – im Logikkalkül mit der bereits thematisierten gültigen Schlussform des „modus ponens“ – bekannte Struktur<sup>103</sup> findet sich allerdings in der Realität so gut wie nie. Für das Eintreten einer Wirkung wird neben der als Erkenntnis gewonnenen Ursache (fast) immer unterstellt, dass alle anderen „Bedingungen der Umwelt“<sup>104</sup> sich nicht verändert haben. Diese Unterstellung wird durch die, zwar allgemein bekannte, aber höchst selten explizit formulierte, „ceteris paribus – Klausel“<sup>105</sup> ausgedrückt. Neben der Möglichkeit, mit dieser „Klausel“ eine weitere „Immunsierungsart“ von Aussagen zu konstruieren, lässt sich durch sie aber auch erklären, warum in zahlreichen Fachstreitigkeiten renommierter Forscher oft keine Einigung zu erzielen ist. So hatten die beiden Mitglieder des „Sachverständigenrates zur Begutachtung der wirtschaftlichen Entwicklung“, Prof. Dr. Krupp und Prof. Dr. Fels, nicht nur aufgrund ihrer bevorzugten Wirtschaftstheorie, der eine Keynesianer, der andere Neo-Klassiker, unterschiedliche Auffassungen bezüglich der wirtschaftspolitischen Maßnahmen,<sup>106</sup> sie waren auch uneinig bezüglich einiger „Fakten“. Im Gegensatz zu Fels behauptet Krupp: „Hier sind wir verschiedener Meinung. Eine mittelfristig orientierte Nachfragepolitik des Staates hat sehr wohl positive

102 Diese deterministische Struktur wird ergänzt durch die in den Sozialwissenschaften vorherrschenden statistischen Gesetze: „Wenn p, dann überwiegend q“. (Andere Formulierungen lauten auch: „Wenn p, dann manchmal (selten, oft, ... in 80 Prozent der Fälle, ... kaum, ...) q“.)

103 Wenn p, dann q. Jetzt p. Also q.

104 Lackmuspapier in Säure getaucht, wird nur dann „rot“, wenn keinerlei Manipulationen das Papier, die Säure, das Glas, ... verfälschen. Die Nachfrage steigt nur dann bei fallenden Preisen, wenn sich im Erleben der Menschen nichts „grundsätzlich“ verändert hat...

105 Ursprünglich sollte mit dieser Einschränkung das Ergebnis eines (naturwissenschaftlichen) Experiments abgesichert werden: Das Resultat folgt als Wirkung dann „zwingend“ (also immer) aus der hergestellten Ursache, wenn „alle anderen Bedingungen gleich bleiben“ – ceteris paribus!

106 Vgl. hierzu das Streitgespräch im Spiegel, 7/1983.

Wirkungen, ..." und während Fels feststellte: „Der Zusammenhang zwischen Lohnhöhe und Beschäftigung ist durch sorgfältige empirische Untersuchungen sehr wohl belegt“, erwiderte Krupp: „Einspruch. Ich bleibe bei meiner Behauptung, dass ein solcher Zusammenhang in methodisch einwandfreier Weise empirisch bisher nicht gefunden worden ist.“<sup>107</sup> Auch aktuell waren die beiden Mitglieder des „Sachverständigenrates“, Prof. Dr. Bofinger und Prof. Dr. Sinn, uneins bezüglich sogenannter „Tatsachen“.<sup>108</sup> Die Aussage von Sinn: „Der Arbeitsmarkt ist nicht in der Lage, neue Arbeitsplätze für diejenigen zu schaffen, die freigesetzt werden. (...) Und das ist auf die überhöhten und starren Löhne zurückzuführen“, wird von Bofinger so grundsätzlich bestritten, dass unerklärliche Verwunderung darüber entstehen kann, ob faktengestützte Argumente im Bereich einer Wissenschaft kritisch diskutiert und hinsichtlich ihres Wahrheitsgehaltes geprüft werden – oder ob nur ein (unverbindlicher) „Meinungsaustausch“ stattfindet. Er antwortet mit: „Es ist genau andersherum. Wir haben die Volkswirtschaft in den vergangenen Jahren nicht angemessen an den Produktivitätsfortschritten partizipieren lassen. Deswegen ist die Nachfrage, der Konsum, zu wenig gestiegen.“<sup>109</sup>

Grundsätzlich entsteht durch das – allgemein akzeptierte, schwer zu behebende – Problem dieser zumeist stillschweigend unterstellten „Klausel“ die Frage, wie die geforderte logische Struktur dann mit der Realität in Einklang gebracht werden kann. Unstrittig dürfte sein, dass aus dem vereinfachenden „wenn p, dann q. Jetzt p. Also q.“ eigentlich ein korrekteres, realitätsnäheres „wenn p und r, dann q. Jetzt p und r. Also q.“<sup>110</sup> werden müsste. Logisch eigentlich kein unbewältigbares Problem, real aber „lebensfremd“. Allein die gedankliche Vorstellung zweier realer Situationen, bei denen sich nur die für die Ursache stehende Variable<sup>111</sup> verändert, bereitet größte Schwierigkeiten. Besonders bedeutsam ist jedoch, dass aus der vorgestellten o. a. Grundstruktur logisch korrekt „q“ prognostiziert werden kann, wenn die Realität jedoch „ nicht q“ zeigt, kann die behauptete Ursache „p“ solange nicht angezweifelt werden, wie „r“ (mit seinen mannigfachen Möglichkeiten) als nicht gegebene, aber geforderte Prämisse in Frage kommt: Die ceteris paribus „Unterstellung“ immunisiert somit (alle) Aussagen!

Bezüglich der in den sozialwissenschaftlichen Diskussionen vorherrschenden Uneinigkeit über die „Wahrheit“ (bzw. „Wahrheitsnähe“) unterschiedlicher Theorien,<sup>112</sup> lässt sich somit schlussfolgern, dass auch hier mehr Transparenz hilfreich sein dürfte: Welche (unausgesprochenen, unterstellten) Prämissen sind in den jeweiligen Argumenten noch vorhanden und für die unterschiedlichen Ergebnisse verantwortlich?

---

107 Ebd.

108 Vgl. hierzu das Streitgespräch im Spiegel, 50/2004.

109 Ebd.

110 Wobei mit „r“ jetzt die Aussage: „Alle anderen Bedingungen bleiben gleich“ (d. h., „ceteris paribus“) gemeint – und symbolisiert – ist.

111 Ausgeschlossen wären neben dem Luftdruck und der Klimaerwärmung auch die emotionalen und rationalen Änderungen auch nur eines Individuums.

112 beispielhaft dargestellt an den genannten Volkswirten Fels, Krupp, Sinn und Bofinger.

### 7.6.3 Entstehungs-, Begründungs- und Verwendungszusammenhänge

Im sog. „Positivismusstreit“<sup>113</sup> stand die Frage der „Wertfreiheit“ der Wissenschaft im Vordergrund. Ausgehend von der – wohl bis dato unbestrittenen – Annahme, dass die Wissenschaftler mit ihrem Instrument „Wissenschaft“ maßgeblich die Struktur der Welt (und das Verhalten der Menschen) prägen (bzw. beeinflussen), wurde – auch aufgrund der Erfahrungen mit der häufigen und bereitwilligen Unterordnung in die nationalsozialistische Ideologie – kritisiert, dass die Wissenschaftler mit ihrer – aus der Philosophie des Positivismus entwickelten – Trennung von „politischer Verwendung“ der „objektiven Erkenntnisse“ sich häufig der Verantwortung entziehen.<sup>114</sup> Die Gegenposition<sup>115</sup> hat als Folge dieser Auseinandersetzung den wissenschaftlichen Forschungsprozess in drei Teile zerlegt, wobei „nur noch“ der Begründungszusammenhang als „wertfrei“ gefordert wird. Ausdrücklich wird betont, dass sich jeder Forscher bewusst machen sollte, warum und was ihn zu dieser Forschung „bewegt“ (im Entstehungsprozess), aber auch, was er damit bewirken will oder könnte (wozu die Ergebnisse verwendet werden können). Die Erkenntnis selbst, der Zusammenhang von „Ursache – Wirkungsmechanismen“, ist jedoch – angesiedelt in einer (fast schon platonischen) „Welt 3“ der Ideen, unabhängig von den sie produzierenden und verwendenden Menschen – wertfrei – (objektiv, im Sinne von: nicht subjektiv) gültig.

### 7.6.4 Können Plagiate objektiv und/oder wahr sein?

Ein Gedanke kann ein Satz sein; ein Satz kann ein Gedanke sein. Aber ein Satz ist (i. d. R.) noch keine Erkenntnis! Plagiatsvorwürfe sollten sich nicht auf identische Sätze beziehen. Allein die Wahrscheinlichkeitstheorie könnte nachweisen, dass kaum ein Satz noch nie von einem anderen Menschen gesagt, geschrieben, gedacht wurde.<sup>116</sup> Plagiate hingegen sind Täuschungsversuche; hier wird bewusst, „vorsätzlich“, versucht, eine Erkenntnis als eigene zu beanspruchen, die – wissentlich – nicht die eigene ist! Es ist ein Diebstahl immaterieller Güter. In der vorliegenden Abhandlung beanspruche ich von keinem Satz (!), dass dieser erstmalig<sup>117</sup> von mir gedacht, formuliert oder veröffentlicht wurde.

Erkenntnisse, bzw. sprachlich formulierte Versuche, Erkenntnisse zu produzieren, können deshalb – quasi wie ein Puzzle – durch kooperative Kritik entstehen. Welcher „zentrale“ Gedanke von wem primär entwickelt wurde, dürfte mitunter nicht leicht zu

---

113 Vgl. hierzu insbesondere die Beiträge von Adorno und Popper im Literaturverzeichnis.

114 Friedrich Dürrenmatt hat bereits 1961 mit seinem Werk „Die Physiker“ die Problematik anschaulich am Beispiel des Atombombenbaus – als Tragikomödie – dargestellt.

115 Der sog. „Kritische Rationalismus“ wurde maßgeblich von Popper vertreten und weiterentwickelt.

116 Kürzlich wurde in einer Studie veröffentlicht, dass die Seiten im Internet inzwischen mehrere Milliarden(!) übersteigt. Da dürfte sich dann wohl so ziemlich jeder Satz finden...

117 ... oder gar nur von mir. Allerdings betone ich hier: Im Gegensatz zu dem Grundgedanken in meiner Dissertation.

entscheiden und durchaus strittig sein. Dieser Prozess kann – so wie oben skizziert – durchaus „objektiv“ sein. Ein Plagiat hingegen kann dies nicht, denn dort steht nicht die Erkenntnis im Mittelpunkt, sondern ausschließlich die Frage nach dem „Urheberrecht“ derselben!<sup>118</sup>

Wissenschaftsphilosophische Analysen der letzten Jahre liefern zunehmend plausible Argumente dafür, dass die zentralen Forderungen nach objektiven und wahren Erkenntnissen über die Gewährleistungen guter institutioneller und sinnvoller rechtlicher Bedingungen erreichbar sind. Eine den allgemein akzeptierten wissenschaftsethischen Grundsätzen verpflichtende Sozialisierung der Lehrenden und Lernenden gehört ebenso zum Regelwerk. Wie die referierten Aspekte in dieser Arbeit zeigen sollten, sind es allerdings keine „absoluten“, ewigen, nicht revidierbare, nicht verbesserbare Wissenschaftsideale, sondern relative. Objektivität kann man verbessern, der Wahrheit (von Aussagen) kann man näher kommen.

Neben der Verletzung der gültigen Verbotsnorm des Diebstahls fremden (auch geistigen) Eigentums, entsteht zusätzlich auch der Verdacht der Vortäuschung einer erstmaligen Produktion neuer Erkenntnisse. Diese ist bei Plagiaten selbstverständlich nicht gegeben (denn diese Erkenntnisse gehörten, wenn möglicherweise auch kaum beachtet) bislang bereits zum bisherigen Wissenschaftsfundus. Wenn eine – auch aufgrund der mittlerweile völlig unüberschaubaren Menge an Erkenntnissen – vorsätzliche, nicht als Zitat gekennzeichnete, Übernahme fremder „Erkenntnisse“ vorliegt,<sup>119</sup> wird i. d. R. gegen Bestimmungen in Prüfungsordnungen<sup>120</sup> – die oft durch eine geforderte „Eidesstattliche Erklärung“ ausdrücklich anerkannt werden muss – verstoßen. Dieses Verhalten ist eindeutig in den Entstehungs- bzw. in den Verwendungszusammenhang einer wissenschaftlichen Arbeit zu verorten und kann deshalb unter den derzeit gültigen Werten der beteiligten Personen sanktioniert werden. Die Erkenntnis selbst kann jedoch, wenn im Begründungszusammenhang korrekt, durchaus objektiv und wahr sein.<sup>121,122</sup>

Zahlreiche logische Paradoxien (wie bspw. das bereits angesprochene „Lügnerparadoxon“) konnten durch die Trennung der Sprache in eine Objekt- und eine Metasprache

---

118 Auch hier hilft die Idee einer „Welt der Erkenntnisse“ (Poppers „Welt 3“): Erkenntnisse gibt es (wie „Goldstücke“!); wer das Eigentum an jeder einzelnen – mit Recht – beanspruchen darf, ist eine Frage auf einer völlig anderen, einer moralischen, juristischen, machtpolitischen ... Ebene.

119 ... und nur dann sollten wir von einem nicht tolerierbaren „Plagiat“ sprechen.

120 Ebenso können Urheber – oder Patentrechte verletzt sein.

121 Die unter Kapitel 7.6.3 skizzierten verschiedenen Bereiche wissenschaftlicher Forschung erweisen sich hier insofern als nützlich, als dadurch erkennbar wird, dass nur die „wertegebundenen“ Bereiche normativ beurteilt werden können; der Begründungszusammenhang bleibt davon völlig unbetroffen.

122 Diese Sanktionierungen sollten allerdings nicht, wie mitunter zu vorzufinden, durch eine Leistungsbeurteilung (z. B. eine schlechte Benotung, reduzierte Leistungspunktzahl, ...) erfolgen.

einer plausiblen Lösung zugeführt werden.<sup>123</sup> Bezüglich der Plagiate kann diese Trennung nützlich und hilfreich sein, wenn beurteilt werden soll, ob der inkriminierte Inhalt selbst „wahr“ bzw. „objektiv“ (zustande gekommen) ist,<sup>124</sup> oder ob die Schlussfolgerung, dass dieser Inhalt als Plagiat zu bezeichnen ist, selbst „wahr“ bzw. „objektiv“ ist. Im ersten Fall wäre die Beurteilung metasprachlich formuliert, im zweiten jedoch objektsprachlich. Die Prüfung eines Plagiats erfordert also zusätzlich zur – mit den üblichen Methoden der Wissenschaft problemlos möglichen – Feststellung des inhaltlichen und mengenmäßigen Umfangs eine normativ fundierte, quasi „nichtwissenschaftliche“ Entscheidung. Der Beurteilungsrahmen befindet sich auf gänzlich unterschiedlichen Ebenen!

Die vielen gut gemeinten und von Hoffnung auf regelkonformes Verhalten getragenen Appelle – auch an unserer Hochschule – an alle im Wissenschaftsbetrieb beteiligten Personen sind nachweislich nicht ausreichend und dürften in der beschriebenen Problematik ihren Ursprung haben. Mir scheinen sie auch nicht sinnvoll, weil selbstverständlich bei vorsätzlichen Betrugsversuchen davon ausgegangen werden kann, dass die verhaltensabwägende Entscheidung bereits getroffen wurde. Allenfalls starke Gegenmotive aufbauende Sanktionsandrohungen können – wie bei jeder „Hilfsmittelkontrolle“ in Klausurprüfungen – dieses „menschentypische“ Verhalten in „erträglichem Rahmen“ halten.

## 7.7 Schlussfolgerungen und mögliche Konsequenzen

Vier Gründe sprechen m. E. dafür, sich der skizzierten kritisch-rationalen Sicht von „wissenschaftlicher Objektivität“ anzuschließen:

1. Die – mehr oder weniger vernichtende – Kritik an den Vorstellungen vom „voraussetzungslosen Wissenschaftler“.
2. Die zentrale und herausragende Stellung, die der Kritische Rationalismus unter den konkurrierenden Methodologien inzwischen eingenommen hat.
3. Die positive Funktion der intersubjektiven Kritik im Rahmen des bewährten Wettbewerbs auf dem „Wissenschaftsmarkt“ in dieser Konzeption.
4. Die breite Konsensfähigkeit, die auch der ansonsten scharfe Kritiker Adorno konzediert, wenn er feststellt: „Indem er (Popper) die Objektivität der Wissenschaft mit der kritischen Methode identifiziert, erhebt er diese zum Organon der Wahrheit. Kein

---

123 Vgl. hierzu die bereits erwähnte Arbeit von Tarski. Aber auch zahlreiche Kommunikationstheorien haben mit ihrem Anspruch, Gesprächsstörungen lindern bzw. beheben zu können, diese Trennung als zentrale Prämisse ihrer Handlungsanleitungen.

124 Zumeist stellt sich diese Frage (zunächst) nicht, aber „falsche“ (oder gar „sinnfreie“) Inhalte als „eigene“ Erkenntnisse auszugeben, schafft zumindest ein „neues Problem“.

Dialektiker heute hätte mehr zu verlangen.“<sup>125</sup> Die Akzeptanz<sup>126</sup> dieser Deutung des Objektivitätspostulats hat aber zwei – m. E. bislang kaum beachtete – Konsequenzen:

1. Die Erwartung der Fachleute an Forschungskollegen kann sich nur noch an „fachinterne Standards“ (wie z. B. dem korrekten Instrumenteneinsatz, der Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse, der Reproduzierbarkeit und Falsifizierbarkeit), nicht jedoch an einem, wie auch immer gearteten, Bemühen des Einzelwissenschaftlers um Objektivität richten.
2. Die Fachkollegen hingegen sind – zusätzlich zur fachinternen Auseinandersetzung! – gefordert, die, eine objektive Sicht versperrenden, subjektiven Elemente einer Untersuchung „freundlich-kritisch“ herauszuarbeiten. Sind diese lokalisiert, so sollten sie dem Produzenten auch dann nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn sie vermeidbar gewesen wären, denn meist scheinen sie nur vermeidbar dem, der von anderen beherrscht wird.

## 8 Ein Beitrag zur Förderung von „generischer Kompetenz“

### 8.1 Warum noch mehr Theorie? Warum „Meta-theorie“?

Zusammenfassend ergeben sich nunmehr zwei wesentliche Vorteile aus der Beschäftigung mit der skizzierten Materie.

1. Durch das Beherrschen des Logikkalküls wird man befähigt, eine vorgelegte Argumentation nachzuvollziehen und begründet(!) zu akzeptieren bzw. kritisch zurückzuweisen. Außerdem kann das Verständnis logischer Grundregeln dazu beitragen, unklare bzw. präzisierungsbedürftige Argumente zu korrigieren. Weiter ist man besser in der Lage, logisch konsistente Argumentationsketten aufzustellen.

Unstrittig dürfte sein, dass im Studienalltag an Berufsakademien und Fachhochschulen, auch<sup>127</sup> in den traditionell im Vordergrund stehenden rechtswissenschaftlichen Themenkomplexen, die diesbezüglichen Fähigkeiten unabdingbar sind. Die Wissenschaftstheorie beinhaltet als wesentliches Element logische Analyse der fachwissenschaftlichen Aussagen. Die Schulung und Beherrschung dieses Instrumentariums gehört m. E. unabdingbar zur wissenschaftlichen Bildung aller Studierenden.

---

125 Adorno, Theodor W.: Zur Logik der Sozialwissenschaften. In: Adorno, Theodor W. u. a.: Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie. 5. Auflage, Darmstadt und Neuwied, 1976, Seite 134.

126 Dabei gebe ich – hoffentlich diskussionsanregend – zu bedenken, dass das Fehlen expliziter Kriterien zum Objektivitätspostulat dazu führen müsste, dass die beurteilende Institution nicht berechtigt ist, Verletzungen dieser Forderung zu rügen!

127 und für manche sogar „hier vor allem!“ – man denke nur an die viel geforderte Fähigkeit, korrekt subsumieren zu können.

2. Hochschulen betrachten ihre Nutzer nicht mehr als Schüler, sondern als Studenten. Damit soll der eigene aktive Teil des Lernenden in der Qualifizierungsmaßnahme bereits begrifflich, quasi „programmatisch“, benannt werden. Festzustellen, ob insbesondere die vom Studenten abgelieferte wissenschaftliche Arbeit den Anforderungen an (ausreichender) Wissenschaftlichkeit genügt, ist Hauptaufgabe der korrigierenden Fachperson, i. d. R. des Fachdozenten. Mit der Verleihung des akademischen Grades wird schließlich bestätigt, dass der Student die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen hat.<sup>128</sup> Die inzwischen schon seit Jahrzehnten propagierte – und m. E. auch immer noch berechtigt geforderte – verstärkte Vermittlung von „Schlüsselqualifikationen“ wäre durch diese genannten Fähigkeiten wie „korrekte Beweisführung folgerichtiger Argumente“ und „eigenständige Erarbeitung auf wissenschaftlicher Grundlage“ verwirklicht. „Wissenschaft“ hat sich – historisch betrachtet – als beste Problemlösungshilfe etabliert. Es ist deshalb sinnvoll, die hier geltenden Regeln zu kennen, sie anzuwenden, ggf. konstruktiv zu kritisieren und weiter zu entwickeln.

Stegmüller<sup>129</sup> beschreibt Wissenschaftstheorie als „rationale Rekonstruktion“ dessen, was Wissenschaftler eigentlich beabsichtigen und wie sie es tun und welche Probleme und Resultate bereits vorliegen oder noch zu klären bzw. zu erforschen sind, um zu dem Ziel, dem allgemein akzeptierten Erkenntnisideal, zu gelangen. Wissenschaftstheorie will durch Präzisierungen zur Klärung beitragen und helfen, die Ziele auf nachvollziehbaren Wegen zu erreichen. Insofern ist sie durchaus eine normative Wissenschaft und nicht „beweisbar“, sondern nur durch persönliche Anerkennung gültig.

Ich plädiere sogar, so eigenartig diese „Wortschöpfung“ auch klingt, für eine vertiefende Beschäftigung mit einer „Meta-meta-Theorie“, die auf dieser Ebene die Fragen der „Meta-theorie“ (wie bspw. die nach dem Wahrheits-, Objektivitäts- oder Rationalitätsbegriff) behandelt. Die – uralte – Kluft zwischen „glauben“ und „wissen“ ist einerseits noch lange nicht geschlossen und hinsichtlich der „Rangfolge“ entschieden, andererseits (kulturhistorisch und sozialpolitisch) vielleicht heutzutage wieder offener

---

128 So formulieren Satzungen für Fachhochschulen üblicherweise (sinngemäß) „Die Hochschule verleiht ... einen akademischen Grad ... wenn der Kandidat ... eine eigenständige wissenschaftliche Leistung ... mit einer wissenschaftlichen Arbeit erbracht hat.“

129 Stegmüller, Wolfgang: Wertfreiheit, Interessen und Objektivität. Das Wertfreiheitspostulat von Max Weber. Rationale Rekonstruktion von Wissenschaft und ihrem Wandel. Stuttgart 1979, Seite 177 – 203. Ders.: Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie (Bd. II. Theorie und Erfahrung: 1. Halbband. Begriffsformen, Wissenschaftssprache, empirische Signifikanz u. ihre theoretischen Begriffe, 1., 2. verb. Nachdruck). Berlin, Heidelberg, New York: Springer, 1970. Ders.: Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie (Bd. I. Erklärung – Begründung – Kausalität, 2., verb. u. erw. Aufl.). Berlin, Heidelberg, New York: Springer, 1983.

denn je: Ist das im Zeitalter der sog. „Aufklärung“ zur Blüte gelangte „Rationalitätsideal“ tatsächlich „alternativlos“?<sup>130</sup>

## 8.2 Zur Ausgangsfrage: Wann ist das Studium wissenschaftlich?

Wissenschaft betreibt, wer unter Einhaltung der für dieses Handeln anerkannten Regeln versucht, einen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt zu leisten. Zu diesen Regeln zählen insbesondere die – etablierten – fachwissenschaftlichen Methoden und die meta-theoretischen Grundprinzipien. Erkenntnis wird nicht nur im Bereich der Wissenschaften produziert. Wenn man jedoch in diesem Bereich, den Ludwig Wittgenstein einmal „ein Spiel“ nannte, und unter diesen Etikett „mitspielen“ möchte, so sollte man zunächst die hier geltenden Regeln kennen – um sie dann zu beachten und anzuwenden. Die wesentlichen Aspekte hierzu habe ich in den vorangegangenen Kapiteln zu skizzieren versucht.

Ein Studium ist „wissenschaftlich“, wenn es neben den Erkenntnissen der Fachwissenschaft auch die derzeit gültigen Regeln der Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisprüfung vermittelt. In Abgrenzung zur „reinen“ Fachkompetenz gehört außerdem dazu, dass die derzeit ungelösten (inhaltlichen und methodischen, aber auch die wissenschaftstheoretischen) Probleme dargestellt werden und die Studenten befähigt werden, zu ihrer Lösung einen eigenen Beitrag zu leisten. Genau das verlangen wir, wenn wir bei wissenschaftlichen Prüfungsarbeiten in den Prüfungsordnungen formulieren, dass „auf wissenschaftlicher Grundlage und mit wissenschaftlichen Methoden...“ gearbeitet werden muss. Fachhochschulen, und hier respektive die der öffentlichen Verwaltung, „hinken“ bei der Erfüllung dieses eigentlich unstrittigen Anspruchs – „traditionell“ und wohl auch aufgrund des mit der Forderung nach starkem Praxisbezug konfligierenden Zieles – hinterher.

## 8.3 (M)ein Wunsch

Diese – mir seit 20 Jahren „am Herzen liegende“ – Arbeit möge dazu beitragen, eine – möglicherweise aus Unkenntnis oder auch aus „Scheu“ resultierende – Abneigung gegen dieses „Grundsätzliche“, diese Erkenntnisse, Methoden, ... gegenüber dem „philosophischen Handeln“ allgemein, also dem Bedenken unseres Denkens, zu reduzieren, vielleicht gar abzulegen. Zwar ist das „Schiff unserer Erkenntnisse“ auf unsicherem Wasser unterwegs, muss ständig geprüft, häufig ausgebessert werden... Aber immerhin: Wir kommen bislang mit diesem gut – und besser als mit allen anderen – voran...

---

130    Zumindest seit Sigmund Freuds Analysen (und Erkenntnissen) hat sich in der psychologischen Forschung zunehmend herauskristallisiert, dass dieses „Ideal“ nicht der menschlichen Realität entspricht. Schon Schopenhauer formulierte dies – prägnant in seiner aphoristischen Form: „Was das Herz nicht will, lässt der Kopf nicht herein!“

Logische Propädeutik ist unverzichtbar für ein Hochschulstudium. Eine deutlich höhere Berücksichtigung dieser Inhalte sollte in den Studienplänen integriert werden.<sup>131</sup> Ansonsten sind Fachhochschulen „Berufsakademien“<sup>132</sup> und bilden ausschließlich zur korrekten Abarbeitung der berufsqualifizierenden Aufgaben aus – ohne zu wissen, wie und warum! Mir ist selbstverständlich, dass eine Institution, die ein Studium z. B. in englischer Sprache anbietet<sup>133</sup>, sich an diesem Anspruch wird messen lassen müssen. Wenn wir eine Ausbildung als „wissenschaftlich“ anpreisen, sollten wir auch – nachvollziehbar begründet – zeigen können, aufgrund welcher Elemente dieser Anspruch eingelöst werden soll. Über die „Eindringtiefe“ in der Lehre der in dieser Arbeit ange-rissenen Inhalte entscheidet die personelle und zeitliche Ausgestaltung, letztlich also (wie fast immer in bildungspolitischen Fragen) der dafür zur Verfügung gestellte finanzielle Rahmen. Hier zu „sparen“ scheint mir kontraproduktiv, denn es handelt sich um eine Bildungsinvestition. Dass diese eine relativ hohe Rendite „abwirft“, gehört auch zum Bestand des gesicherten Wissens.

Tatsächlich soll diese Abhandlung<sup>134</sup> auch helfen, der Gefahr zu entgehen, ein absolvier-tes Studium mit qualifizierten Menschen – aber nicht auf wissenschaftlicher Grund-lage und mit wissenschaftlichen Methoden zu liefern. Wäre das „Etikettenschwindel“?

---

131 Diese kleine Abhandlung würde nach meinen überschlägigen Berechnungen ca. 100 Lehrver-  
staltungsstunden erfordern. Möglich wäre dabei neben propädeutischen Pflichtveranstaltung(en)  
durchaus eine weitere Berücksichtigung durch, auch teilweise freiwillig zu belegende, vertie-  
fende Lehrangebote.

132 Das ist keineswegs abwertend gemeint. Es geht ausschließlich um den jeweiligen Anspruch an  
die Ausbildung. Für mich bedauerlicherweise werden in letzter Zeit – wohl aufgrund der steigen-  
den Bedarfe an Fachkräften, die die täglichen Arbeitsanforderungen gut bewältigen können –  
vermehrt von der Arbeitgeberseite die Schwerpunkte verschoben. Eine Reduzierung der wenig  
„praxisrelevanten“, viel zu „theoretischen“, fast schon manchmal „philosophischen“ Studienin-  
halte ist nicht nur möglich, vermutlich in einigen Arbeitsbereichen sinnvoll. Bei „knappen Res-  
ourcen“ – 36 Monate Studienzeit – kann man aber vermutlich nicht beides haben: Fachkom-  
petenz auf höchstem Niveau, vermittelt über wissenschaftlich fundierte Methoden. Zu letzteren  
gehört nämlich zwingend die Methodenkritik – und die erfordert eine Auseinandersetzung mit  
ihren Grundlagen.

133 ... oder mit einer mathematischen Grundausrichtung, ... oder mit jedem anderen Attribut  
verknüpft!

134 Abschließend soll jedoch noch auf einen bei der Konzeption dieser Arbeit als „ständiger Beglei-  
ter“ hemmenden wirkender Umstand hingewiesen werden: Dieser Aufsatz krankt an einem (di-  
alektischen?) Widerspruch! Die Ansprüche, einen Themenkomplex einerseits so korrekt wie mög-  
lich, und andererseits so einfach, nachvollziehbar und verständlich wie möglich darzustellen, ist  
fast nie zur vollsten Zufriedenheit des Autors – aber auch nicht des Lesers – einzulösen. Wenn  
man es allerdings gar nicht erst versucht, kommen wir niemals voran...

# Literaturhinweise und Quellennachweise

## zu Kapitel 6

- Adomeit, Klaus: Rechtstheorie für Studenten. Normlogik – Methodenlehre – Rechtspolitologie. 3., ergänzte Auflage, Heidelberg 1990
- Adorno, Theodor W.: Zur Logik der Sozialwissenschaften. In: Adorno, Theodor W. u. a.: Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie. 5. Auflage, Darmstadt und Neuwied, 1976, S. 125 - 143
- Ayer, Alfred Jules: Sprache, Wahrheit und Logik. Stuttgart 1981
- Bochenski, I.M.: Die zeitgenössischen Denkmethode. 8. Auflage, München 1980
- Bydlinski, Franz: Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff. 2., ergänzte Auflage, Wien, New York 1991
- Detel, Wolfgang: Grundkurs Philosophie. Band 1. Logik. Stuttgart 2007
- Gabriel, Markus: Warum es die Welt nicht gibt. Berlin, 4. Aufl., 2013
- Herberger, Maximilian/Simon, Dieter: Wissenschaftstheorie für Juristen. Logik – Semiotik – Erfahrungswissenschaften. Frankfurt a. Main 1980
- Kamitz, Reinhard (Hg.): Logik und Wirtschaftswissenschaft. Berlin 1979
- Lorenzen, Paul: Theorie der technischen und politischen Vernunft. Stuttgart 1978
- Menne, Albert: Einführung in die Logik. 2., überarb. Aufl., München 1973
- Nagel, Thomas: Was bedeutet das alles? Eine ganz kurze Einführung in die Philosophie. Stuttgart 2007
- Pawlowski, Hans-Martin: Einführung in die juristische Methodenlehre. Ein Studienbuch zu den Grundlagenfächern Rechtsphilosophie und Rechtstheorie. Heidelberg 1986
- Pawlowski, Hans-Martin: Methodenlehre für Juristen. Theorie und Norm des Gesetzes. Ein Lehrbuch. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg 1991
- Pawlowski, Tadeusz: Begriffsbildung und Definition. Berlin, New York 1980
- Popper, Karl R.: Ausgangspunkte. Meine Intellektuelle Entwicklung. 2. Aufl., Hamburg 1982
- Popper, Karl R.: Die Logik der Sozialwissenschaften. In: Adorno, Theodor W. u. a.: Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie. 5. Auflage, Darmstadt und Neuwied, 1976, S. 103 - 123
- Prim, Rolf/Tilman, Heribert: Grundlagen einer kritisch-rationalen Sozialwissenschaft. Studienbuch zur Wissenschaftstheorie. 3., durchg. u. erw. Aufl., Heidelberg 1977
- Raffée, Hans/Abel, Bodo (Hg.): Wissenschaftstheoretische Grundfragen der Wirtschaftswissenschaften. München 1979
- Sainsbury, R.M.: Paradoxien. Stuttgart 1993
- Savigny, Eike von: Grundkurs im wissenschaftlichen Definieren. Übungen zum Selbststudium. 5. Aufl., München 1980

- Schaff, A.: Objektivität. In: Speck, Josef (Hg.): Handbuch wissenschaftstheoretischer Begriffe. Band 2. Göttingen 1980, Seite 460
- Schanz, Günther (Hg.): Betriebswirtschaftliche Gesetze, Effekte und Prinzipien. München 1979
- Sowitzki, Ralf: Jura oder Rechtswissenschaft? Welche „Theorie“ und welche „Praxis“ wird – wann und warum – zu einer „Wissenschaft“? In: Verwaltung und Management, 12. Jg. (2006), Heft 6, Seite. 321 - 324
- Stegmüller, Wolfgang: Wertfreiheit, Interessen und Objektivität. Das Wertfreiheitspostulat von Max Weber. In: Ders.: Rationale Rekonstruktion von Wissenschaft und ihrem Wandel. Stuttgart 1979, Seite 177 - 203
- Völzing, Paul-Ludwig: Begründen, Erklären, Argumentieren. Modelle und Materialien zu einer Theorie der Metakommunikation. Heidelberg 1979

## zu den Kapiteln 7 und 8

- Bochenski, I.M.: Die zeitgenössischen Denkmethode. 8.Auflage, München 1980, Seite 27
- Bydlinski, Franz: Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff. 2., ergänzte Auflage, Wien, New York 1991
- Detel, Wolfgang: Grundkurs Philosophie. Band 1. Logik. Stuttgart 2007
- Gabriel, Markus: Warum es die Welt nicht gibt. Berlin, 4. Aufl., 2013
- Herberger, Maximilian/Simon, Dieter: Wissenschaftstheorie für Juristen. Logik – Semiotik – Erfahrungswissenschaften. Frankfurt a. Main 1980
- Huber, Herbert: „Was ist Wahrheit?“ Überblick zu aktuellen Wahrheitstheorien. In: Aufklärung und Kritik. Heft 17. 2002. Seiten S. 96 - 103
- Lorenzen, Paul: Theorie der technischen und politischen Vernunft. Stuttgart 1978
- Menne, Albert: Einführung in die Logik. 2., überarb. Aufl., München 1973
- Nagel, Thomas: Was bedeutet das alles? Eine ganz kurze Einführung in die Philosophie. Stuttgart 2007
- Nietzsche, Friedrich: Über Lüge und Wahrheit im außermoralischen Sinn. 1872
- Pawlowski, Hans-Martin: Einführung in die juristische Methodenlehre. Ein Studienbuch zu den Grundlagenfächern Rechtsphilosophie und Rechtstheorie. Heidelberg 1986
- Pawlowski, Hans-Martin: Methodenlehre für Juristen. Theorie und Norm des Gesetzes. Ein Lehrbuch. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg 1991
- Pawlowski, Tadeusz: Begriffsbildung und Definition. Berlin, New York 1980
- Popper, Karl R.: Ausgangspunkte. Meine Intellektuelle Entwicklung. 2. Aufl., Hamburg 1982
- Popper, Karl R.: Die Logik der Sozialwissenschaften. In: Adorno, Theodor W. u. a.: Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie. 5. Auflage, Darmstadt und Neuwied, 1976
- Rähme, Boris: Wahrheit, Begründbarkeit und Fallibilität: Ein Beitrag zur Diskussion epistemischer Wahrheitskonzeptionen. Heusenstamm, Ontos, 2010.

- Schaff, Adam: Objektivität. In: Speck, Josef (Hg.): Handbuch wissenschaftstheoretischer Begriffe. Band 2. Göttingen 1980
- Schopenhauer, Arthur: Die Welt als Wille und Vorstellung. Zweiter Band. In: Lütkehaus, Ludger (Hg.): Arthur Schopenhauers Werke in fünf Bänden. Nach den Ausgaben letzter Hand. Zürich 1988
- Skirbekk, Gunnar, (Hg.): Wahrheitstheorien. Eine Auswahl aus den Diskussionen über Wahrheit im 20. Jahrhundert. Frankfurt am Main 1977
- Sneed, Joseph D.: Theoriendynamik. In: Speck, Josef (Hg.): Handbuch wissenschaftstheoretischer Begriffe. Band 2. Göttingen 1980, Seiten S. 646 - 653
- Sowitzki, Ralf: Wahrheitstheorien als Beurteilungsrahmen konkurrierender Methodologien. – Zur Relevanz der Wahrheitsidee für Fach- und Metawissenschaften. Diss., FU Berlin, 1985
- Sowitzki, Ralf: Was sollte man unter „wissenschaftlicher Objektivität“ verstehen? In: Verwaltungsrundschau (VR), Heft 4, April 2005 Seite 128 - 131.
- Sowitzki, Ralf: Jura oder Rechtswissenschaft? Welche „Theorie“ und welche „Praxis“ wird – wann und warum zu einer „Wissenschaft“? In: Verwaltung und Management, 12. Jg. (2006), Heft 6, Seite 321 - 324.
- Stegmüller, Wolfgang: Hypothese. In: Speck, Josef (Hg.): Handbuch wissenschaftstheoretischer Begriffe. Band 2. Göttingen 1980, Seiten 284 - 287
- Stegmüller, Wolfgang: Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie. Bd. II. Theorie und Erfahrung: 1. Halbband. Begriffsformen, Wissenschaftssprache, empirische Signifikanz u. ihre theoretischen Begriffe, 1., 2. verb. Nachdruck. Berlin, Heidelberg, New York: Springer, 1970
- Stegmüller, Wolfgang: Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie. Bd. I. Erklärung – Begründung – Kausalität, 2., verb. u. erw. Aufl., Berlin, Heidelberg, New York: Springer, 1983
- Stegmüller, Wolfgang: Wertfreiheit, Interessen und Objektivität. Das Wertfreiheitspostulat von Max Weber. In: Ders.: Rationale Rekonstruktion von Wissenschaft und ihrem Wandel. Stuttgart 1979
- Tarski, Alfred: Die semantische Konzeption der Wahrheit und die Grundlagen der Semantik. In: Berka, Karel/Kreiser, Lothar (Hg.): Logik-Texte. Kommentierte Auswahl zur Geschichte der modernen Logik. 4. Aufl., Akademie-Verlag, Berlin 1986







**Herausgeber:**

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen,  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (FHSV-FoBiZ)

Der Rektor

**Redaktion:**

Fritz Lang

**Gestaltung und Satz:**

Zentrum für Informationstechnologie

Medienstelle

**Druck:**

Druckerei der FHSV-FoBiZ

**Bezug:**

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei der  
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen,  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen

Pressestelle

Herbert-Böhme-Straße 11

01662 Meißen

Telefon: +49 3521 473644

E-Mail: [pressestelle@fhsv.sachsen.de](mailto:pressestelle@fhsv.sachsen.de)

[www.fhsv.sachsen.de](http://www.fhsv.sachsen.de)